Bavar.
1076
ca

Das Gesetz

über

Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt

vom 16. April 1868

nebst den dazu ergangenen Novellen.

Erläutert

und

mit den einschlägigen Vollzugsvorschriften

herausgegeben von

A. Reger,
kgl. Bezirksamtsassessor.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1884.

Bavar.

Gesetz

1076 ca

Das Gesetz

über

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt

vom 16. April 1868

nebst den dazu ergangenen Novellen.

Erläutert

und

mit den einschlägigen Vollzugsvorschriften

herausgegeben von

A. Reger,

kgl. Bezirksamtsassessor.

Ansbach.

Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.

1884.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhaltsübersicht.

Erste Abtheilung.

Das Gesetz über Heimat ꝛc. v. 16. April 1868.

Seite

Titel I: Von der Heimat.

Ursprüngliche Heimat Art. 1 1
Erworbene Heimat Art. 2—10 2
Heimatgebühr Art. 11 16
Tax- und Stempelpflicht Art. 12 18
Wirkungen der Heimat Art. 13 19
Verlust der Heimat Art. 14 21
Angewiesene Heimat Art. 15 22
Zuständigkeit und Verfahren Art. 19—27 25
Besondere Bestimmungen für die Pfalz Art. 28—31 35

Titel II: Von der Verehelichung:

Voraussetzungen der Verehelichung Art. 32—34 40
Einspruchsrechte Art. 35—37 46
Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz Art. 38 . . . 57
Verehelichung von Ausländern Art. 39 59
Beschwerderecht Art. 40 60
Strafbestimmungen Art. 41—42 61

Titel III: Vom Aufenthalte.

Art. 43—44 65
Zulässigkeit der Ausweisung Art. 45—50 67
Zuständigkeit Art. 51 77
Beschwerderecht Art. 52 77

Titel IV: Schlußbestimmungen.

Art. 53 79

Zweite Abtheilung.

Vollzugsbestimmungen.

Vollzugsinstruktion v. 29. Juni 1868 82
Sonstige Vollzugserlasse 98

Anhang.

Abschnitt A.

Sonstige, insbesondere ältere, heimatgesetzliche Bestimmungen . . 113

Abschnitt B.

Sonstige ehegesetzliche Bestimmungen (Auszug aus dem RGesetze vom 6. Februar in der bayr. Vollzugsinstruktion v. 5. Dezember 1875, sodann aus dem bayer. AusfGes. z. StrPrOrdn.) 132

Abschnitt C.

Auszug aus dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. Novemb. 1867 . . 142

Abschnitt D.

Die Novellen zum Heimat- ꝛc. Gesetze v. 23. Februar 1872 . . 144

Alphabetisches Register.

Abkürzungen.

Bl. = Blätter für administrative Praxis.

GVBl. = bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt.

Krais = Krais, W., Handbuch der innern Verwaltung, 2. Aufl. 1882.

Reger = Reger, A., Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden (Nördlingen, Beck; bis jetzt 4 Bände).

Reger, Person.-Ges. = Reger, A., Reichs-Gesetz v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., mit Erläuterungen, 1882.

Riedel = v. Riedel, Kommentar z. Heimatgesetze, 5. Aufl., 1881, bearb. v. Dr. L. v. Müller.

Samml. = Sammlung von Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes (bis jetzt 4 Bände; 5. Band im Laufe).

Weber = Weber, neue Ges.- u. Verordn.-Samml. (bis jetzt 3 Bände).

Die zum Vollzuge des Heimat- ꝛc. Gesetzes ergangenen, in den amtl. Blättern publizirten allerh. Verordnungen und Minist.-Erlasse sind in chronologischer Reihenfolge in Abtheilung II aufgeführt, weßhalb bei den einzelnen Citaten in Abtheilung I von der Angabe der betr. amtl. Publikationsquelle Umgang genommen werden konnte.

Erste Abtheilung.

Gesetz

über

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt

vom 16. April 1868

(nach dermalen gültiger Fassung.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Titel I.

Von der Heimat.

Ursprüngliche Heimat.

Art. 1.

I Jeder Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren.

II Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimat des Vaters, bei außerehelichen die Heimat der Mutter.

III Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die volladoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet.

IV Die aus einer nach Art. 33 Abs. II. bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimat ihrer Mutter, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

Abs. 1. ..seine Eltern heimatberechtigt: Art. 1 bezieht sich sohin nur auf jene Angehörige des bayer. Staates, deren Eltern bereits in

Bayern heimatberechtigt sind oder waren; bezüglich der Heimatverhältnisse der neu Einwandernden vergl. Art. 9, 10 und 15 Abs. 3 u. 4. — politischen Gemeinde: dieser Ausdruck ist im Sinne des Art. 1 der rechtsrh. u. bezw. pfälz. GemOrdn. zu verstehen; in bloßen Ortschaften (Art. 153 Abs. 2 der rechtsrh., Art. 85 Abs. 2 der pfälz. GemOrdn.) kann sohin Niemand ein Heimatrecht haben (Samml. 4 S. 599) und ebensowenig kann Jemand im rechtsrhein. Bayern (bezüglich der Pfalz vergl. Art. 3 der dort. GemOrdn.) Heimatrechte in einer außerhalb des Gem.-Verbandes stehenden Gemarkung besitzen; deßgleichen steht außer Zweifel, daß das Heimatrecht nur in Einer politischen Gemeinde und nicht gleichzeitig in mehreren, begründet sein kann (vergl. Samml. 3 S. 392, auch Bl. 27 S. 334). — Hinsichtlich der Frage nach dem Einflusse einer Veränderung des Bestandes einer polit. Gemeinde auf die Heimatverhältnisse haben zunächst die etwa vorliegenden dießbezüglichen Vereinbarungen Maß zu geben (vergl. auch Art. 4 Abs. 4 der Gem.-Ordnungen); in Ermangelung solcher Vereinbarungen aber werden — insbesondere wenn lediglich Bestandtheile einer politischen Gemeinde an eine andere politische Gemeinde übergegangen, die beiden in Frage kommenden Gemeinden aber nicht aufgelöst worden sind — die bisher in einer der beiden Gemeinden beheimatet gewesenen Personen jener dieser Gemeinden zuzuweisen sein, mit welcher die Betreffenden selbst zur Zeit der eingetretenen Bezirksänderung durch Wohnsitz oder durch sonstige Umstände (z. B. durch Haus- oder Grundbesitz) in Beziehungen bezw. in prävalirenden Beziehungen gestanden sind (vergl. hieher das in Samml. 3 S. 240 publizierte Erk. des VerwGH., welches zwar gleichfalls besondere Beziehungen zur Gemeinde verlangt, diese jedoch nicht auf die Person des Heimatsuchers selbst beschränkt wissen will; kritische Bemerkung hiezu in Bl. 32 S. 287). Bestehen aber derartige Beziehungen zu keiner der beiden Gemeinden, so wird die bisherige Heimatgemeinde auch für die Folge als solche zu gelten haben; vergl. noch Riedel S. 75, ferner Bl. 14 S. 53 und insbesondere 15 S. 90, endlich (mit besonderer Berücksichtigung auf den Einfluß staatlicher Veränderungen) Samml. 3 S. 130. — Hinsichtlich des Verlustes der Heimat vergl. Art. 14.

Abs. 2. Heimat des Vaters: die Kinder einer Wittwe behalten sohin die Heimat ihres verstorbenen Vaters, auch wenn deren Mutter sich nach auswärts verheiratet. — Heimat der Mutter: bezüglich der Zulässigkeit von sog. Rückattesten vergl. Anm. zu Art. 8 Abs. 1 (gegen Schluß). Die Heimat der Mutter ist (wenigstens bis zum Eintritte des Kindes in das Großjährigkeitsalter) auch maßgebend für solche Kinder eines Pfälzers, welche von demselben anerkannt sind (Samml. 2 S. 25); die Heimat des Vaters geht sohin auf die Kinder auch in der Pfalz nur nach Maßgabe des Abs. 3 über. Abs. 2 gilt auch für Kinder einer Muttrr, welche nur eine angewiesene Heimat hat; vergl. Samml. 4 S. 419.

Abs. 3. Bezüglich der Kinder aus putativen Ehen vergl. z. B. bayer. Landrecht Th. I. Cap. VI § 44 Art. 201 ff. Code civil, ferner rücksichtlich der Heimat der Frau bei putativer Ehe Art. 4 Abs. 3.

Erworbene Heimat.

Art. 2.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung,

Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates:*) als solche sind im Sinne dieses Artikels (vergl. auch Art. 13 Abs. 2) nur Jene zu erachten, welche eine definitive Anstellung nach Maßgabe der IX. Verf.-Beilage erlangt haben, sohin Jene, welche im Civilstaatsdienste mit verfassungsgesetzlichem Anspruche auf Zuweisung eines Pensionsbezuges im Quiescenzfalle, angestellt sind. Dieß ist aber der Fall a) bei Richterbeamten sofort mit ihrer Anstellung, b) bei den sonstigen nach Maßgabe der IX. Verf.-Beil. angestellten (sog. pragmatischen) Beamten nach Umfluß eines regelmäßig drei Jahre betragenden Provisoriums (hinsichtlich des 10jährigen Provisoriums der Forstwärter bisheriger Ordnung vergl. Art. 5 der VO. v. 1. Juli 1853, RBl. S. 929). Voraussetzung ist übrigens hier, daß die Dienstgemeinde des betr. Beamten sich in Bayern befindet, andernfalls die definitive Anstellung u. bezw. Versetzung keine neue Heimat begründen könnte; vergl. auch Art. 14 Ziff. 1. Nicht als Staatsdiener sind sohin insbesondere zu erachten: die Rechtsanwälte und die Gerichtsvollzieher älterer und neuer Ordnung (vergl. Samml. 3 S. 310 u. 4 S. 501, auch Reger „Erläuterungen" S. 3 u. Bl. 26 S. 47, 31 S. 269), ferner jene pfälz. Hypothekenbewahrer, welche erst seit Gültigkeit der Verordn. v. 16. Mai 80 angestellt worden sind (bezüglich der früheren Ernennungen vergl. § 3 Abs. 2, GVBl. 80 S. 327).

Im definitiven Kirchendienste stehen die bepfründeten Diener der anerkannten öffentlichen Religionsgesellschaften, sohin alle Pfarrer, und die höhern kirchlichen Würdenträger; auch die Beamten der prot. Konsistorien sowie des Oberkonsistoriums werden hieher zu zählen sein. Vergl. hieher auch die KME. v. 4. Febr. 69 (KMBl. S. 41), wonach bezüglich der Erwerbung der Heimat der protestantischen Pfarrer nicht der Zeitpunkt der Installation, sondern (ähnlich wie bei Beamten) der Tag der Verleihung der Pfarrstelle bezw. der allerh. Bestätigung der Präsentation auf dieselbe, entscheidet.

Zu den definitiv angestellten Gemeindebeamten sind zunächst zu rechnen: die rechtskundigen Gemeindebeamten nach ihrer Wiederwahl, soferne nicht durch besondere Dienstverträge (Art. 74 der rechtsrh. GemOrdn.) die Vortheile der Stabilität ausgeschlossen oder auf einen späteren Zeitpunkt

---

*) Für die Frage, ob ein Beamter unter Art. 2 des Heim.-Ges. fällt, ist im Allgemeinen das jeweils geltende „Gehaltsregulativ für die kgl. bayer. Staatsdiener" (GVBl. 76 S. 567) von durchschlagender Bedeutung, und erwerben sämmtliche hierin aufgeführte Kategorien nach spätestens dreijähriger Dienstzeit Heimatrechte am Orte ihrer Anstellung. Es darf jedoch nicht übersehen werden, a) daß einzelne Kategorien möglicher Weise erst nach Erlaß des jeweils jüngsten Regulativs pragmatische Rechte erlangt haben können (dieß gilt z. B. gegenüber dem Regulative v. 1876 bezüglich der III. landgerichtl. Staatsanwälte, der Fabrikeninspektoren, der Obererpeditoren, der Forstassessoren), b) daß auch aus andern als zeitlichen Gründen nicht alle Staatsdienstzweige in demselben nothwendiger Weise aufgeführt zu sein haben (dieß war bisher mit Rücksicht auf die Art der Entlohnung der Fall hinsichtlich der pfälz. Hypothekenbewahrer und wird die Nichtaufführung der k. Bankbeamten im Regulative auf ähnlichen Gründen beruhen), endlich c) daß nicht alle im Gehaltsregulative benannten Beamtungen im Staatsdienste stehen, da das Gehaltsregulativ theils Beamtenkategorien enthält, deren Angehörige niemals als Staatsdiener im Sinne des Artikels 2 des Heim.-Ges. erachtet werden können (z. B. die Universitätsprofessoren und wohl auch die Konsistorial- und Oberkonsistorial-Beamten) theils aber auch Beamtenkategorien aufführt, deren Angehörige nur zum Theile im Staatsdienste, zum andern Theile aber — bei sonst gleicher Diensteseigenschaft und amtlicher Benennung — im Kreis- oder Gemeindedienste angestellt sind (z. B. die Studienlehrer, Lehrer an den Kreis- oder gemeindlichen Lateinschulen gegenüber den Studienlehrern an den staatlichen Studienanstalten).

verlegt wurden; ferner gehören hieher alle sonstigen Gemeindebediensteten, wenn denselben ein Dienstesdefinitivum im Sinne der IX. Verf.-Beil. ausdrücklich zuerkannt worden ist (Art. 76 u. 77 GemOrdn.) Auch die pragmatisch angestellten Lehrer der gemeindlichen Mittelschulen (Studien- und Reallehrer) können hier in Betracht kommen; vergl. Bl. 25 S. 256.

Definitiv angestellte Beamte einer öffentlichen Korporation oder Stiftung: zu den Beamten der ersteren Kategorie zählen insbesondere die Universitätsprofessoren (nicht entgegen steht das oberstr. Erk. v. 24. Novemb. 71, KMBl. S. 263), ferner jene Beamten der Kreis-Irrenanstalten und jene Kreisschulinspektoren, welchen die Vortheile der Stabilität ausdrücklich zuerkannt wurden.

Schullehrer: als solche sind nur die an Volksschulen (im Sinne des Art. 1 des Schulbed.-Ges. v. 1861) wirkenden wirklichen Lehrer zu erachten; die Schulverweser und -Gehilfen, sowie anderseits die Lehrerinnen kommen hier nicht in Betracht (vergl. auch Samml. 4 S. 512, ferner Bl. 14 S. 10 u. 25 S. 251). Die Lehrer an staatlichen Schulanstalten, sowie an Gefängnissen 2c., erscheinen gleichfalls nicht als Schullehrer im Sinne dieses Artikels.

Im Offiziersrange stehende Militärbeamte im Sinne dieser Bestimmung sind die Sanitätsoffiziere, ferner die obern Civil- und Militärbeamten der Militärverwaltung, also insbesondere Auditeure, höhere Intendanturbeamte, in Offiziersachtung stehende Veterinäre 2c. — selbstverständlich überall mit Ausschluß jener des Beurlaubten- und Pensionsstandes; vergl. auch lit. A der „Rangklasseneintheilung der Beamten der k. bayer. Militär-Verwaltung" (Mil.-Verordn.-Bl. 82 S. 495). — in der Gemeinde ihrer Garnison: welcher Ort als Garnison zu erachten ist, hängt zunächst von der Bestimmung der Militärverwaltung ab; durch Min.-Entschl. v. 15. Dezemb. 1862 ist nun bestimmt, „daß alle Abtheilungen des k. Heeres, welche mit längerer oder kürzerer Ablösungszeit an einem Orte von ihrem Regiments- oder Jägerbataillonsstabe getrennt stehen, als zur Garnison jenes Truppenkörpers gehörend zu erachten seien, aus dem sie entsendet sind, sämmtliche übrige Heeresabtheilungen aber zur Garnison ihres Standortes gehören." Ist die Garnison nicht innerhalb Bayern gelegen, so bewirkt die dienstliche Stellung auch hier (vergl. bezüglich der Civilbeamten oben S. 3) keinen Heimaterwerb bezw. keinen Heimatwechsel nach diesem Artikel; vergl. speziell bezüglich der im Reichslande garnisonirenden Offiziere Bl. 29 S. 277 Note.

Art. 3.

I Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene Heimat als selbstständige Heimat.
II Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer giltigen Ehe die Heimat des Mannes.

Abs. 1 will insbesondere verhüten, daß Männer (mit ursprünglicher Heimat) auch noch nach ihrer Verheirathung durch den Heimatwechsel ihrer Eltern 2c. berührt werden. Ohne Weiteres ist übrigens dieser Abs. 1 nur auf die in einer pfälz. Gemeinde beheimateten Männer anwendbar, da dortselbst Heimatgebühren im Verehelichungsfalle nicht erhoben werden (vergl. Art. 30); was dagegen die in rechtsrh. Gemeinden beheimateten Männer anlangt, so er-

werden zwar auch diese schon durch das Faktum ihrer Verehelichung, sohin ohne weitere Verleihung (Art. 6—8), ihre bisherige Heimat als selbstständige Heimat, allein die Verehelichung kann solchen Männern bis zur Bezahlung der treffenden Heimatgebühr (Art. 11) verhindert werden; vergl. Anm. zu Art. 36 Ziff. 6. — ursprüngliche Heimat: nemlich ein Heimatrecht nach Art. 1; Männer mit lediglich angewiesener Heimat (Art. 15) können auch durch ihre Verehelichung dieses Heimatrecht nicht in ein selbstständiges umwandeln; vergl. auch Art. 36 Abs. 3 u. Samml. 4 S. 491. — Abschluß einer Ehe: maßgebend ist sohin der Moment der standesamtlichen Eheschließung (§ 41 Personenst.-Ges. v. 75) bezw. — falls der Eheabschluß außerhalb Deutschlands erfolgt — der der standesamtl. Eheschließung nach der betr. ausländischen Gesetzgebung gleichzuachtende Rechtsakt. — bürgerlich giltigen Ehe: vergl. Art. 33 u. 38 Abs. 1. — Gelegentlich des erstmaligen Erwerbs einer selbstständigen Heimat (sohin regelmäßig im Falle dieses Absatzes, aber auch, unabhängig von Verehelichung, im Falle der Art. 5—9) ist nunmehr der in Tit. X. § 3 der Verf.-Urk. vorgeschriebene Verfassungseid abzunehmen; vergl. ME. v. 25. August 68 (abgedr. in Abtheil. II.) Bezüglich der Abnahme dieses Eides bei Wohnsitz im Auslande vergl. ME. v. 7. Januar 74 (gleichfalls abgedruckt in Abtheil. II.) Streitigkeiten über die Berechtigung und Verpflichtung zur Abnahme des Verfassungseides sind Verwaltungsrechtssachen; Art. 8 Ziff. 2 u. Art. 9 Abs. 1 des Ges. v. 8. Aug. 78; vergl. auch Bl. 22 S. 63.

Abs. 2 gilt auch bei Verehelichung von nichtbayerischen Frauenspersonen mit Bayern; vergl. § 5 B.- u. StAngGes. — Bezüglich der Heimatvorbehalte vergl. Anm. zu Art. 8 Abs. 1 (gegen Schluß.)

Art. 4.

I Die Ehefrau folgt der Heimat des Mannes, dessen letzte Heimat sie auch als Wittwe behält.

II Einer geschiedenen Ehefrau bleibt die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte; die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett wird hiebei der Scheidung gleich geachtet.

III Wird eine Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungiltig, so hat die Frau ihre Heimat da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte; war die nichtige Ehe von Seite der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.

Abs. 1. Vergl. hieher auch Art. 8 Abs. 1.

Abs. 2. Einer geschiedenen Ehefrau: an Stelle der bisherigen Ehescheidung ist seit 1. Januar 76 die durch die bürgerlichen Gerichte auszusprechende Auflösung der Ehe getreten; vergl. § 55, 76 u. 77 des Personenst.-Ges. v. 75. Eine bloße Trennung von Tisch und Bett kann hienach seit diesem Zeitpunkte nicht mehr ausgesprochen werden. — Hinsichtlich der Thätigkeit der Distrikts-Verwaltungsbehörden in Ehescheidungssachen vergl. zunächst ME. v. 5. u. 29. Mai 74 (MBl. d. Inn.

S. 313; JMBl. S. 131) u. v. 17. Juli 74 (KMBl. S. 289), ferner Bl. 32 S. 10. Hienach haben die Distrikts-Verwaltungs-Behörden bei Ehescheidungsurtheilen, bezüglich deren die Ehe nach dem 1. Januar 76 geschlossen wurde, nur die in Ziff. 2 der ME. v. 29. Mai 74 vorgeschriebene Verfügung wegen der Heimatverhältnisse zu treffen, bei früher abgeschlossenen Ehen aber auch noch die Prüfung der Rechtskraft des Urteils sowie die Benachrichtigung der nach den früheren Bestimmungen als Standesamt fungirenden Behörde (des Pfarramtes 2c.) zu bethätigen.

Abs. 3. als nichtig erklärt: vergl. § 55 Personenst.-Ges. v. 75. — bürgerlich ungiltig: vergl. Art. 33 Abs. 2; die Heimatverhältnisse der Kinder aus solchen als nichtig erklärten oder bürgerlich ungiltigen Ehen bemessen sich nach Art. 1 Abs. 3 u. 4.

Art. 5.

I Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.

II Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

Abs. 1. Vergl. Art. 19 der rechtsrh. u. Art. 9 mit 10 der pfälz. GemOrdn.

Abs. 2 gilt nur für das rechtsrhein. Bayern; bezüglich der Pfalz vergl. Art. 28. — Die beiden Alternativen dieses Absatzes, dessen Einschaltung durch den Grundsatz der Unzulässigkeit eines mehrfachen Heimatrechtes (vergl. Art. 1 Abs. 1 mit Art. 14 Ziff. 1) veranlaßt war, haben miteinander dieß gemein, daß von der Vorbedingung der Wohnsitznahme in jener Gemeinde, in welcher das Bürgerrecht erworben werden will, abgesehen werden darf; im Speziellen hat die erste Alternative den Fall im Auge, daß Jemand in einer andern als seiner Heimat-, sowie seiner Wohngemeinde ausschließlich auf Grund der Erwerbung eines „besteuerten Wohnhauses" das Bürgerrecht verliehen bekommt, während die zweite Alternative, trotz ihrer allgemeineren Fassung, auf den einzigen noch weiter möglichen Fall zu beziehen ist, daß das Bürgerrecht in einer andern als der Heimat- sowie der Wohn-Gemeinde auf Grund einer Steuer-Veranlagung in demselben Betrage wie einer der „drei höchstbesteuerten Einwohner" erworben wird; vergl. Art. 15 Abs. 1 GemOrdn. (abgedr. im Anhange A), ferner Samml. 1 S. 435 u. Bl. 21 S. 12, 119 (die ME. v. 19. April 71 enthaltend) u. 326; 31 S. 133, Note *. In diesen beiden Fällen — im zweiten Falle jedoch nur dann, wenn der Betreffende in seiner bisherigen Heimatgemeinde zugleich Gemeindebürger ist (vergl. den Wortlaut: „unter Beibehaltung seines Bürgerrechtes") wird ein Wahlrecht bezüglich der Heimat existent, welches in der in diesem Absatze näher bezeichneten Weise auszuüben ist. Die Erklärung im Sinne dieser Bestimmung wird im unmittelbaren Anschlusse an den Bürgerrechtserwerb abzugeben sein und demgemäß eine spätere Erklärung von jeder der betheiligten Gem.-Verwaltungen

zurückgewiesen werden können; vergl. Bl. 19 S. 169, 363 u. 409, 21 S. 192 u. 326 Note, 23 S. 93 u. 123, 26 S. 182. — Bezüglich der Frage, inwieferne die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 auf den Bürgerrechtserwerb nach der transitorischen Bestimmung des Art. 201 Abs. 1 der GemOrdn. Anwendung zu finden hatten, vergl. die Bemerkungen zu diesem Artikel im Anhange A.

Art. 6.

I Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörige des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

II Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

(Vollzugsinstr. v. 29. Juni 1868, I. Nr. 1 u. 2).

Ueber die Anwendbarkeit dieses Artikels in der Pfalz s. Art. 28 u. 29; bezüglich der Gebührenfreiheit der Verhandlungen vergl. Art. 12.

Abs. 1. Anspruch auf Verleihung: derjenige, welchem ein solcher Anspruch zusteht, kann übrigens zu dessen Geltendmachung weder von seiner bisherigen Heimatgemeinde (Bl. 31 S. 72) noch von seiner nunmehrigen Aufenthaltsgemeinde (vergl. jedoch in dieser Beziehung Art. 17 der rechtsrh. u. Art. 13 der pfälz. GemOrdn.) gezwungen werden; es ist dieses Recht vielmehr ein rein persönliches und steht sohin auch nicht dem k. Fiskus die Befugniß zur Geltendmachung solcher Heimatrechtsansprüche an Stelle von Personen zu, deren Unterstützung der Staatskasse gemäß Art. 18 des HeimGes. obliegt; vergl. Samml. 3 S. 452. — Verleihung des Heimatrechtes: im Gegensatze zum Erwerbe einer Heimat auf Grund der Art. 3, 5 u. 10 entstehen hier Heimatrechte erst mit der Verleihung, welche jedoch bei Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen nicht verweigert werden darf. Verliehen wird das Heimatrecht durch Beschluß des Magistrates bezw. GemAusschusses (vergl. Art. 22) und bedarf diese Verleihung zu ihrer Wirksamkeit keinerlei staatsaufsichtlicher Genehmigung (vergl. Samml. 3 S. 647). Das auf Grund dieses Artikels erworbene Heimatrecht erstreckt sich selbstverständlich auch auf die Familienangehörigen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (Art. 1, 3 u. 4). Bezüglich des Rechtsschutzes vergl. Anm. zu Art. 23 Ziff. 1. — Angehörige des bayer. Staates: von gegenwärtigem Artikel können sohin Gebrauch machen Alle (also auch die nur auf Grund des Art. 10 Abs. 1) im rechtsrh. Bayern beheimateten und daselbst — jedoch außerhalb ihrer Heimatgemeinde — sich aufhaltenden Personen, sodann Personen,

welche im rechtsrh. Bayern beheimatet aber in der Pfalz wohnhaft sind, endlich auch die im rechtsrh. Bayern wohnenden Pfälzer, überall ohne Unterschied des Geschlechtes (vergl. jedoch auch im Nachfolgenden unter: „freiwillig"). Bezüglich der Verhältnisse der Nichtbayern s. Art. 9. — im Alter der Volljährigkeit: diese beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, R.-Ges. v. 7. Febr. 75 (RGBl. S. 71). — während der fünf Jahre: bei Berechnung der 5jährigen Frist war für die Uebergangszeit Art. 53 Abs. 5 zu beachten. — ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden: als Zeitpunkt der „Bewerbung" im Sinne des Art. 6 (u. 7) ist lediglich der Zeitpunkt der Geltendmachung des Heimatanspruches bei der zuständigen Gemeindebehörde, keineswegs aber der ganze Zeitraum vor Erhebung dieses Anspruches bis zur endgiltigen Bescheidung desselben aufzufassen; Samml. 3 S. 151. — ununterbrochen ... sich aufhalten: der Begriff des Aufenthaltes muß nicht unbedingt, wird jedoch regelmäßig mit jenem des civilrechtlichen Domicils zusammenfallen; insbesondere wird die Arbeitsgemeinde als Aufenthaltsgemeinde auch im Falle des Art. 6 dann nicht erachtet werden können, wenn die betr. Person in dieser Gemeinde nur der Arbeit halber sich aufhält, während dieselbe in einer dritten Gemeinde wohnt; es rechtfertigt sich diese Annahme (vergl. Reger „Erläuterungen" S. 8) durch die Erwägung, daß einerseits der Wohngemeinde die Qualität als Aufenthaltsgemeinde nicht abgesprochen werden kann, während anderseits für den Heimaterwerb nach Art. 6 (u. 7) stets nur Eine Gemeinde in Frage stehen kann; vergl. auch die Judikaturnachweise bei Art. 7 u. Art. 11 Abs. 3. Was ferner das Erforderniß des ununterbrochenen Aufenthalts anlangt, so ist demselben genügt, wenn die betr. Person während der fünfjährigen Frist niemals mit Absicht des Wohnsitzwechsels aus der Gemeinde sich entfernt hat; eine nur vorübergehende und mit dieser Absicht nicht verbundene Entfernung aus der Gemeinde kommt sohin hier als Unterbrechung des Aufenthaltes nicht in Betracht; vergl. auch hier Bemerkung zu Art. 7. Die Freiwilligkeit des Aufenthaltes endlich ist bedingt durch die rechtliche Möglichkeit, denselben nach eigener freier Entschließung jederzeit zu wechseln; es werden daher weder Soldaten, welche in Erfüllung ihrer Militärpflicht sich in einer Gemeinde aufhalten, noch auch anderseits Arrestanten im Strafvollzuge oder in Untersuchungshaft — letzternfalls jedoch wohl nur bei darauffolgender Verurtheilung — als freiwillige Bewohner der betr. Gemeinde gelten können und zwar selbst dann nicht, wenn dieselben an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte dienen bezw. detinirt sein sollten (vergl. auch Bl. 19 S. 173 u. Art. 11 Abs. 3). Auch der Aufenthalt der (ungeschiedenen) Ehefrauen in der Wohnsitzgemeinde ihrer Ehemänner kann, da diese Aufenthaltspflicht in der Thatsache der Verehelichung, sohin in einem nicht freiwillig lösbaren Rechts-Verhältnisse begründet ist, als freiwilliger Aufenthalt nicht erachtet werden; Samml. 3 S. 544. Liegt dagegen zwar eine Beschränkung in der Freiheit der Wahl des Aufenthaltes vor, ist jedoch diese Beschränkung lediglich die gesetzliche Folge eines freiwillig eingegangenen und ebenso freiwillig lösbaren Verhältnisses, z. B. Verwendung im öffentlichen oder Privatdienste, Kapitulation 2c., so wird auch der in Erfüllung der übernommenen Verpflichtung in einer Gemeinde verbrachte Aufenthalt den Charakter der Freiwilligkeit nicht verlieren; vergl. auch Samml. 3 S. 548. — während dieser Zeit: das Wort „ununterbrochen" bezieht sich nicht blos auf die Freiwilligkeit und Selbstständigkeit des Aufenthaltes in der Gemeinde, sondern, wie schon dessen Stellung im Gesetzestexte ausweist, auch noch auf die im Nachfolgenden weiter gestellten Bedingungen.

— Steuern .. bezahlt: d. i. der Bewerber muß für die kritischen 5 Jahre mit Steuern veranlagt gewesen sein und darf in dem Zeitpunkte, in welchem er das Heimatrecht erwerben will, mit der Bezahlung der Steuern nicht im Rückstande sich befinden. Wer sohin für das letzte Quinquennium überhaupt nicht steuerpflichtig war, kann auf Grund dieses Absatzes keinen Anspruch erheben; anderseits fordert aber das Gesetz nicht, daß die Steuerveranlagung schon vom Anfange des Quinquenniums an bestanden hat und kommt daher einer Steuernachholung für die hiedurch berührte Zeit dieselbe Wirkung bei, wie einer regelmäßigen Einsteuerung. Auch die Thatsache, daß der Bewerber während des fraglichen Quinquenniums mit der Steuerentrichtung ein- oder mehrere Mal im Rückstande war, schadet nicht, vorausgesetzt nur, daß ein solcher bei Gesuchseinreichung nicht mehr besteht; vergl. über alle diese Punkte Samml. 4 S. 234. — Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt: als derartige Verpflichtungen erscheinen alle, aber auch nur diejenigen Leistungen zur Gemeinde- bezw. Armenkasse, welche aus dem Gemeindeverbande und wohl auch solche, welche aus der Benützung gemeindlicher Anstalten und Unternehmungen, erwachsen sind, sohin insbesondere Bezahlung der Gemeindeumlagen (vergl. auch Bl. 26 S. 183), sowie der indirekten Gemeindegefälle u. anderer örtlicher Abgaben; auch die Bezahlung der Distriktsumlagen sowie der Schulumlagen wird, da die Gemeinde für den Ausfall einzutreten hat, hieher zu zählen sein. Dagegen geben rückständige Leistungen zur Gem.- und Armenkasse, welche auf einer civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, keinen gesetzlichen Grund zur Versagung des Heimatrechtes ab; vergl. Samml. 2 S. 622, ferner noch die Bemerkungen zu Art. 36 Ziff. 6. Die Erfüllung der Verpflichtungen muß endlich von dem Verpflichteten selbst, d. i. auf dessen eigene Rechnung oder Veranlassung erfolgen; eine Kostendeckung im Gantverfahren kann dem Gantirer sohin nicht zu Gute kommen; vergl. Bl. 26 S. 183. — Armenunterstützung: ob solche vorliegt, bemißt sich nach den, hier nicht näher zu erläuternden Bestimmungen des ArmGes.; vergl. auch die Bemerkungen zu Art. 36 Ziff. 5 des vorliegenden Gesetzes; keinesfalls sind als Armenunterstützungen die Spenden der kirchlichen und sonstigen freiwilligen Armenpflege (Art. 4 u. 7 des ArmGes.), sowie solche Hilfreichungen zu erachten, welche, wenn auch von der öffentl. Armenpflege, an Bemittelte oder an sonstige Personen wegen momentaner Bedrängniß gemäß Art. 12 oder an Berechtigte gemäß Art. 20 l. c. geleistet werden. Dagegen kommen auch die an Personen mit angewiesener Heimat aus der Staatskasse zu gewährenden Unterstützungen (Art. 18 HeimGes.) als Armenunterstützungen in Betracht, wenn anders die allgemeinen Voraussetzungen hiefür vorliegen. Unterstützungen der Ehefrau sowie der ehelichen Kinder sind regelmäßig dem Familienhaupte zuzurechnen. Die Armenunterstützung braucht übrigens nicht gerade von der als neue Heimat in Frage kommenden Gemeinde erfolgt oder beansprucht worden zu sein (Bl. 27 S. 415), während allerdings für die Erfüllung der Verpflichtungen gegen „die" Gem.- u. Arm.-Kasse lediglich die Aufenthaltsgemeinde in Betracht zu ziehen sein wird.

Abs. 2 stimmt wörtlich überein mit Art. 11 Abs. 2 der rechtsrh. und Art. 10 der pfälz. GemOrdn. — selbstständig .. nicht: nach der ganzen Zweckbestimmung wird der Beifügung dieses Absatzes die Wirkung zukommen, daß keiner, nicht unter Abs. 2 fallenden Person der Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes wegen mangelnder Selbstständigkeit streitig gemacht werden kann; anderseits aber haben selbstverständlich auch derlei, nicht unter Abs. 2 zu subsumirende Personen die übrigen Erfordernisse des Abs. 1 zu erfüllen

und kann denselben aus andern Gründen als wegen mangelnder Selbstständigkeit (z. B. den Ehefrauen wegen nicht vorliegender Freiwilligkeit ihres Aufenthaltes) die Zuerkennung von Heimatrechten versagt werden. — Kuratel: vergl. § 593 u. § 621 CivPrOrdn., auch Anm. zu Art. 36 Ziff. 7. — Dienstboten: als solche werden auch im Sinne dieses Absatzes nur jene Personen erachtet werden können, welche sich zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste niederer Art auf Zeit gegen einen bestimmten Dienstherrn verpflichten; vergl. Reger Kr.-Vers.-Ges. S. 21 u. PolStrG. S. 179. — Gewerbsgehilfen: vergl. hieher die Ueberschrift von Titel VII. der GemOrdn.: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)," auch Reger 4 S. 30. — Haussöhne: d. i. Hauskinder, denn auch weibliche Personen müssen für Abs. 2 ebenso wie für Abs. 1 in Betracht kommen können.

Art. 7.

Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staats, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, I Nr. 1 u. 2.)

Art. 7 unterscheidet sich (vergl. Bl. 19 S. 176, Note) von Art. 6 hauptsächlich dadurch, daß von den drei Erfordernissen des letztbezeichneten Artikels (Zahlung einer direkten Steuer, Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Gem.- und Armen-Kasse, Nichtempfang einer Armenunterstützung) in Art. 7 bloß das letzte Erforderniß aufgenommen wurde; die beiden weiteren Erfordernisse wurden erlassen, dagegen aber die Aufenthaltszeit von 5 auf 10 Jahre verlängert. Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen Art. 6 u. 7 ergibt sich auch aus Art. 11 Abs. 3, wonach im Falle des Art. 7 (nicht aber des Art. 6) der Bezahlung einer Heimatgebühr bei Hinzutritt gewisser weiterer Voraussetzungen nicht verlangt werden kann. Bezüglich der Pfalz vergl. hieher Art. 30 letzter Absatz, bezüglich der Gebührenfreiheit der Verhandlungen vergl. Art. 12.

Hinsichtlich der für Art. 6 u. 7 gleich lautenden Erfordernisse vergl. die einschlägigen Bemerkungen zu Art. 6; im Einzelnen sind, weil speziell zu Art. 7 ergangen, hier nur noch aufzuführen: a) bezüglich des Begriffes des Aufenthaltes: die Entscheid. d. Verw.-Ger.-H. in Samml. 2 S. 201, wonach ein Aufenthalt im Sinne des Art. 7 jedenfalls durch den Besitz einer Wohnstätte in der betr. Gemeinde bedingt ist und nicht schon durch das Verweilen in derselben zur Ausübung einer Berufsthätigkeit während der Arbeitszeit begründet werden kann; vergl. auch Samml. 4 S. 45 u. Anm. zu Art. 11 Abs. 3. — b) Bezüglich des Erfordernisses des ununterbrochenen Aufenthaltes die Entsch. des Verw.-Ger.-H. in Samml. 3 S. 192, wonach dieses Erforderniß nicht dahin zu verstehen ist, daß sich der Heimatbewerber während der in Betracht kommenden Zeitperiode unter keinen Umständen aus dem Gemeindebezirke entfernt haben dürfe und wonach insbesondere eine Aufenthaltsunterbrechung dann nicht angenommen werden kann, wenn sich aus thatsächlichen Momenten ergibt, daß der Heimatbewerber seine bisherige Aufenthaltsgemeinde nicht mit der Absicht einer dauernden Aufenthaltsveränderung sondern nur auf

vorübergehende, mehr oder minder kurz begrenzte Zeitdauer verlassen hat. Zu vergl. ist ferner die Verw.=Ger.=Hof=Entsch. in B. 4 S. 116 welche ausspricht, daß der Aufenthalt eines Dienstboten in der Dienstgemeinde nicht dadurch unterbrochen wird, daß derselbe letztere alljährlich vorübergehend auf einige Zeit verläßt um die Dienstherrschaft zu einem Landaufenthalt zu begleiten.

Art. 8.

I Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimatrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechts abhängig gemacht wird.

II In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

(Vollz.=Instr. v. 29. Juni 1868, I Nr. 1 u. 2.)

Abs. 1. Gemeindeverwaltung: vergl. Abs. 2. — kann .. verleihen: hinsichtlich der Fälle, in welchen für die GemVerwaltung eine Verpflichtung zur Verleihung des Heimatrechtes besteht, vergl. Art. 6 u. 7. — jedem Angehörigen: also wohl auch Ehefrauen, da die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 u. Art. 4 Abs. 1, gleich den einschlägigen Bestimmungen des frühern Heimatrechtes vergl. (Sammlg. 2 S. 18) schwerlich im Sinne einer Einschränkung der durch Art. 8 zugelassenen Vertragsfreiheit aufzufassen sein werden. Bezüglich der Verleihung von Heimatrechten an Nichtbayern vergl. Art. 9. — kann .. verleihen: die Verleihung des Heimatrechtes wird stets in direkter Weise oder wenigstens unter Umständen zu erfolgen haben, welche diese Absicht außer allen Zweifel stellen; mit Rücksicht hierauf kann auch aus der Thatsache, daß eine Gemeinde, welche sich in Folge thatsächlichen Irrthums für die Heimatgemeinde eines Mannes hielt, zur Verehelichung desselben ihre Zustimmung erklärt hat, sowie daraus, daß dieselbe wegen des gleichen thatsächlichen Irrthums die allgemein festgesetzte Heimatgebühr bei dessen Verehelichung in Empfang nahm, die Verleihung eines Heimatrechtes nicht gefolgert werden; vergl. Samml. 2 S. 166 u. 5 S. 50, auch Bl. 30 S. 50, 54, 100. Im Uebrigen liegt eine Verleihung von Heimatrechten nicht blos dann vor, wenn eine Person Heimatrechte neu erhält, sondern auch dann, wenn sie solche auf Grund des Vertrages unter Durchbrechung der für die Heimatfolge bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 1, 3. 4) beibehält; bezüglich solcher Heimatvorbehalte vergl. noch Fortsetzung dieser Anmerk. sub: „Bedingungen." Vergl. schließlich noch hinsichtlich der Gebührenbewerthung der auf Grund des Art. 8 ergehenden Gemeindeverwaltungsbeschlüsse die zum Vollzuge des Gebühr.=Ges. ergangenen Verordn. v. 20. Septbr. 79, § 3 lit. a (GVBl. S. 1187). — die Bedingungen vereinbaren: die Gemeinde hat hier — ähnlich wie bezüglich der Geltendmachung eines Verehlichungseinspruches; vergl. Art. 36 Abs. 2 — vollständig freie Hand und kann daher beliebige Bedingungen stellen z. B.: die Bezahlung einer höhern als der sonst (Art. 11 u. 30) zulässigen Heimatgebühr oder die Hinterlegung einer Kaution für Nichtinanspruchnahme

von Armenunterstützung. Auch ist es wohl zulässig, für die Familienangehörigen des Bewerbers oder seines anderen Ehetheils die Beibehaltung der bisherigen Heimat zu stipuliren, vorausgesetzt, daß die Verwaltung der letztbezeichneten Gemeinde hiemit einverstanden ist; derartige Heimatvorbehalte (vom Standpunkte der den Fortbehalt der Heimat zugestehenden GemVerwaltung auch Rückattestе genannt) kamen bisher insbesondere vor bezüglich der außerehelichen Kinder der Braut (vergl. auch Bl. 23 S. 114, 120 u. 124; 30 S. 100) manchmal auch hinsichtlich dieser letzteren selbst (Samml. 2 S. 18). Es ist übrigens selbstverständlich, daß solche Verträge, um rechtswirksam zu werden, nicht blos den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, sondern auch nach Form und Inhalt jenen des Civilrechtes wie bisher schon (Samml. 2 S. 18) so auch nach der nunmehrigen Gesetzgebung entsprechen müssen; insbesondere ist da, wo (wie wohl in ganz Bayern) die Bestellung einer amtlichen Vormundschaft für uneehelich geborne Minderjährige gesetzliche Vorschrift ist, zur Giltigkeit eines Vertrages über Heimatvorbehalt eines solchen Minorennen die Einwilligung der unehelichen Mutter nicht genügend, vielmehr die Zustimmung des Vormundes und der Obervormundschaft erforderlich; vergl. Samml. 4 S. 99.

Abs. 2. In Gemeinden mit städtischer Verfassung: in den übrigen Gemeinden genügt sohin eine Beschlußfassung durch den Gemeindeausschluß bezw. Gem-Rath; vergl. Abs. 1 u. Art. 22 Abs. 1.

Art. 9.

I Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimat nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 8 einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimat wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

II Die Erwerbung des Heimatrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder denselben nach Artikel 1 Absatz III des Gesetzes gleichgeachteten — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

III Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

IV Bestehen in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechtes dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, II Nr. 3—5, ferner Ziff. 12 der Vollz.-Instr. z. B. StAngGes. v. 9. Mai 1871.)

Dieser Artikel gilt nunmehr in der Fassung des Art. 1 des Ges. v. 23. Febr. 72.

Abs. 1. Nichtbayern: d. i. sowohl nichtbayerische Reichsangehörige als auch Ausländer; vergl. Bl. 30 S. 384. Auch frühere bayer. Staatsangehörige können nach ihrer Entlassung aus dem bayer. Staatsverbande als Nichtbayern in Betracht kommen; Samml. 1 S. 237. Sind die Heimatnachsucher im Momente der Würdigung ihres Gesuches bereits bayer. Staatsangehörige geworden, so findet Art. 6—8 (mit der durch Art. 28 sich ergebenden Modifikation) direkte Anwendung. — können . . erlangen: vergl. hieher einerseits bezüglich der in Bayern bereits anderweit beheimateten bayer. Staatsangehörigen Art. 6 u. 7, sodann bezüglich der heimatlosen Bayern Art. 10. — auf Grund Art. 6, 7 . . . 8: die Erwerbung einer bayer. Heimat durch definitive Anstellung in Bayern (Art. 2), durch Verehelichung mit einem Bayern (Art. 3) oder durch Erlangung des Bürgerrechts in einer bayerischen Gemeinde (Art. 5) ist auch den Nichtbayern ohnehin schon nach dem Wortlaute der betr. Gesetzesstellen ermöglicht (vergl. noch zu Art. 2 den Art. 15 Abs. 4 dieses Gesetzes, zu Art. 3 den § 2 Ziff. 3 des B.- u. StAngGes., endlich zu Art. 5 den Art. 14 der rechtsrh. bezw. Art. 12 der pfälz. GemOrdn.); durch den gegenwärtigen Artikel, welcher auch noch die übrigen Titel für „Erwerbung" einer Heimat auf Nichtbayern ausdehnt, ist sohin — vorbehaltlich des Retorsionsrechtes nach Abs. 4 — die möglichste Gleichstellung der Nichtbayern mit den Bayern in der hier in Frage stehenden Richtung zu Ende geführt. — Verleihung . . erst wirksam: die Verleihung der Heimat nach Art. 6 u. 7 setzt ohnedem schon den Aufenthalt in Bayern voraus, während die Heimat nach Art. 8 an sich auch einer noch nicht nach Bayern übergesiedelten Person verliehen werden kann; dieser letztbezeichnete Unterschied verschwindet aber wieder durch das Erforderniß der Erwerbung der bayer. Staatsangehörigkeit, da diese ihrerseits eine Niederlassung in Bayern gemäß § 2 mit 7 u. 8 des B.- u. StAngGes. voraussetzt.

Abs. 2. unselbstständigen Kinder: dies können auch Kinder sein, welche bereits das Volljährigkeitsalter erreicht haben; diese folgen also im Unselbstständigkeitsfalle der Heimat ihrer Eltern, während die selbstständigen, d. i. die für sich und auf ihre eigene Rechnung lebenden Kinder von diesem Heimatwechsel auch dann nicht berührt werden, wenn dieselben noch nicht volljährig geworden sind. — nach Art. 1 Abs. 3 gleichgeachtete Kinder: alle sonstigen Kinder, welche eine Nichtbayerin bei ihrer Verehelichung mit einem Bayern besitzt, erlangen keine Heimat in Bayern auf Grund dieses Absatzes; dies gilt gleichmäßig von den (vor)ehelichen wie den unehelichen Kindern; vergl. auch Abs. 3 dieses Artikels. — wenn dieselben die bayer. Staatsangehörigkeit erworben haben: eines ausdrücklichen Anerkenntnisses dieser Rechtsfolge in der dem Familienhaupte ausgestellten Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde bedarf es übrigens im Hinblicke auf § 11 B. u. StAngGes. v. 70 weder für die Ehefrau noch auch für die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minorennen Kinder; wohl aber wird eine solche ausdrückliche Erwähnung nöthig sein für die zwar volljährigen aber noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, wenn anders auch auf diese die Erwerbung des Heimatrechtes sich erstrecken soll. Was endlich die selbstständigen Kinder anlangt, o kommen diese — sie mögen bei Aufnahme ihrer Eltern minder- oder voll-

jährig sein — für die Heimatfolge nach Art. 2, eben wegen ihrer Selbstständigkeit nicht in Betracht; dagegen können dieselben für ihre Person nach Abs. 1 behandelt werden.

Abs. 3. Kinder . . legitimirt: die vorehelichen Kinder der bisherigen Nichtbayerin bleiben unbedingt, die unehelichen für den Fall, daß sie durch die Ehe nicht legitimirt werden, Nichtbayern (vergl. § 5 des B.= u. StAngGes.) und erhalten daher auch bei Verehelichung ihrer Mutter keine Heimat in Bayern.

Abs. 4 reproduzirt in entsprechender Abänderung den frühern Artikel 10 des Gesetzes; Retorsionsmaßregeln im Sinne dieses Absatzes sind übrigens bisher seitens der bayer. Staatsregierung nicht getroffen worden.

Art. 10.

I Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde= und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

II Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

III Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. III des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

IV Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimat erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

V Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde=Nutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen.

Art. 10 gilt in der Fassung des Art. 2 des Ges. v. 23. Febr. 72.

Anlaß zur Abänderung dieses Artikels (sowie der beiden letzten Absätze des Art. 15) lag in folgender Erwägung: Mit der bloßen Aufnahme in den bayer. Staatsverband ist die Erlangung von Heimatrechten in einer bayer. Gemeinde noch nicht verbunden; anderseits aber haben die hier zunächst in Betracht kommenden Angehörigen der übrigen deutschen Bundesstaaten bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 des B.= u. StAngGes. v. 70 ein Recht auf Aufnahme in den bayer. Staatsverband. Da nun das HeimGes. in den Art. 6—8 die Erwerbung einer Heimat von dem freien Willen der Betheiligten abhängig macht, so würden viele der in den bayer. Staatsverband neuaufgenommenen Personen voraussichtlich Heimatrechte in Bayern nie erlangen, was außer sonstigen Inkonvenienzen im Laufe der Zeit eine erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse hätte zur Folge haben müssen; vergl. auch Bl. 27 S. 136.

Abs. 1 u. 2. Heimatlose Angehörige des bayer. Staates: als solche werden hier (nach erfolgter Aufnahme in den bayer. Staatsverband) die frühern Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten sowie die bisherigen Angehörigen außerdeutscher Staaten — diese letzteren jedoch nur insoweit, als dieselben von dem vorgängigen Nachweise der Erwerbung einer Heimat in Bayern auf Grund der Ziff. 5 lit. a Abs. 2 der Vollz.=Vorschr. z. B.= u. StAngGes. v. 9. Mai 71 dispensirt worden wären — zu erachten sein, so daß also die bayer. Staatsangehörigen mit angewiesener Heimat (nach Art. 15 Abs. 1 u. 2) hier außer Betracht zu bleiben haben. Personen, welche sich in Bayern aufhalten ohne die bayer. Staatsangehörigkeit erworben zu haben, fallen überhaupt nicht unter diesen Artikel, sondern unter Art. 9. Im Uebrigen ist Abs. 1 u. 2 den Bestimmungen des Art. 6 u. 7, jedoch mit der wesentlichen Modifikation nachgebildet, daß a) im Falle des Art. 10 die Heimat nicht erst auf Ansuchen, sondern schon kraft des Gesetzes erlangt wird; desgleichen entfällt b) — in Konsequenz der Modifikation sub lit. a — für Art. 10 die Nothwendigkeit, daß der betr. Heimatlose zur Zeit der Geltendmachung des von ihm erworbenen Heimatrechtes noch in der betr. Gemeinde sich aufhält (Samml. 4 S. 491) oder daß die sonstigen Voraussetzungen des Artikels über die hierin festgesetzte Zeitperiode hinaus fortdauernd vorliegen. Bis zur Erlangung einer Heimat auf Grund von Abs. 1 u. 2 kommt Art. 15 Abs. 3 zur Anwendung. — fünf Jahre . . zehn Jahre: da die Novelle am 27. Febr. 72 in Kraft getreten ist, konnte Art. 10 Abs. 1 frühestens am 27. Febr. 77 u. Abs. 2 erst am 27. Febr. 82 zur Anwendung kommen; vergl. Bl. 23 S. 131, auch Art. 53 Abs. 5.

Abs. 3 u. 4 finden, wie die Motive bemerken, in den Bestimmungen des Art. 1 u. Art. 4 Abs. 1 ihre Begründung.

Abs. 5. Veranlassung zu der durch die Fassung dieses Absatzes zur Anordnung gelangten Befreiung von der Heimatgebühr war zunächst die Rücksichtnahme auf § 8 Freizüg.=Ges. v. 67, wonach (nach Annahme der Motive) wenigstens von den aus andern deutschen Staaten in die bayer. Staatsangehörigkeit übernommenen Personen Heimatgebühren nicht wohl angefordert wenden konnten; gleiche Gebührenfreiheit hat aber nunmehr auch gegenüber jenen bisherigen Angehörigen außerdeutscher Staaten einzutreten, auf welche Abs. 1 u. 2 gleichfalls anwendbar ist. Selbstverständlich beschränkt sich die Gebührenfreiheit auf den Erwerb des Heimatrechtes als solchen, während die Zulassung zum Mitgenusse der örtlichen Stiftungen ꝛc. von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig gemacht werden kann.

Heimatgebühr.

Art. 11.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, III Nr. 6.)

I Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 berechtigt, die Erwerbung des Heimatrechts von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche

in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen . .	48 fl.
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen . .	36 fl.
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen . .	24 fl.
in kleineren Gemeinden	12 fl.

nicht übersteigen und für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

II Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der treffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

III Angehörige des bayerischen Staats, welche auf Grund von Art. 7 das Heimatrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Dieser Artikel gilt nur für das rechtsrh. Bayern; bezüglich der Pfalz vergl. Art. 30. — Vergl. ferner: a) bezüglich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die Heimatgebühren-Tarife in Gemeinden mit städtischer Verfassung Art. 84 mit 112 Ziff. 4 und für Landgemeinden Art. 130 mit 147 Abs. 1 GemOrdn. (Hienach sind in den erstbezeichneten Gemeinden diese Tarife vom Magistrate mit Zustimmung der GemBevollmächtigten, in den Landgemeinden regelmäßig vom GemAusschusse — und nur bei ausdrücklicher Inanspruchnahme der Zuständigkeit durch die GemVersammlung von dieser — festzusetzen. Einer staatsaufsichtlichen Genehmigung der Tarife bedarf es nirgends.) b) bezüglich der Beitreibung dieser Gebühren, welche lediglich für die ganze polit. Gemeinde und nicht für einzelne Ortschaften zu verrechnen sind (Samml. 4 S. 599), Art. 57 GemOrdn. und ihrer Sicherung im Verehelichungsfalle Art. 36 Ziff. 6 des gegenwärt. Ges. c) hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung von Heimat-Gebührenstreitigkeiten vergl. Anm. (Schluß von lit. a) zur Art. 25, auch Anm. zu Art. 23 Ziff. 1 in fine; ferner hinsichtlich der Frage nach der Gebührenfreiheit der Streitverhandlungen Anm. zu Art. 12.

Abs. 1. Art. 3 Abs. 1, 6 u. 7: keine Heimatgebühr darf erhoben werden für die ursprüngliche (Art. 1), für die angewiesene (Art. 15 Abs. 1), sowie für die kraft des Gesetzes — sohin ohne besonderen Verleihungsakt — erworbene Heimat. (Art. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 u. 2 u. Art. 15 Abs. 3 u. 4.) Zu beachten kommt noch: a) anlangend den Art. 7, daß hier

die Erhebung einer Heimatgebühr durch die Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 regelmäßig oder doch häufig wieder ausgeschlossen wird, b) betreffs Art. 8, daß bei Heimaterwerb auf Grund dieses Artikels die Gemeinden sogar die gesetzlichen Gebühren-Maxima überschreiten dürfen, endlich c) bezüglich Art. 9, daß hier Art. 11 Abs. 1 vollständig zur Anwendung kommt, da auch im Falle des Art. 9 die Heimat „auf Grund" des Art. 6 bezw. 7 erworben wird. — die Gemeinden . . berechtigt: mit Rücksicht auf diese allgemeine Berechtigung werden die Gemeinden auch befugt sein, nicht nur die Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens beliebig abzustufen, sondern auch dieselben einzelnen ganz oder theilweise zu erlassen, ohne durch die Voraussetzung des Art. 58 der GemOrdn. beengt zu sein. — Gebühr: nach Art. 14 § 2 des Münzges. v. 73 (RGBl. S. 233) ist seit 1. Jan. 76 an die Stelle des Maximums von 48 fl. jenes v. 82,29 Mk. getreten; statt 36 fl. gelten nun 61,71 M., statt 24 fl. 41,14 Mk. und statt 12 fl. 20,57 Mk. Bezüglich der Berechtigung der Anrechnung der Heimat- auf die Bürgeraufnahmsgebühr vergl. Abs. 2. — Unter „Seelen" ist die nach der jeweilig letzten Volkszählung konstatirte ortsanwesende Bevölkerung, sohin einschließlich des Militärs, zu verstehen; vergl. Art. 203 GemOrdn., auch Bl. 23 S. 191. — Ausländer: als solche sind auch hier nicht schon alle Nichtbayern, sondern nur Nichtdeutsche zu erachten; gegentheilige Anschauung in Bl. 21 S. 142.

Abs. 2. Bezüglich der Bürger-Aufnahmsgebühr vergl. Art. 20 Abs. 2 und hinsichtlich der Zulässigkeit der Anrechnung der Heimatgebühr die weitere Bestimmung in Art. 23 Abs. 3 der GemOrdn.

Abs. 3. Angehörige des bayer. Staates: „Nichtbayern" (Art. 9) haben sohin keinen Anspruch auf gebührenfreie Verleihung des Heimatrechtes; für „heimatlose Angehörige des bayer. Staates" ist zwar die Vergünstigung dieses Absatzes an sich anwendbar, jedoch im Hinblicke auf deren ohnehin schon gesetzlich ausgesprochene Befreiung von der Bezahlung der Heimatgebühr (Art. 10 Abs. 5) wohl nur da relevant, wo der Genuß des von besonderen Stiftungsvermögen oder etwaigen Gemeindenutzungen in Frage kommen kann. — auf Grund von Art. 7: die Anwendbarkeit des Art. 7 bildet demnach die erste Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Absatzes, so zwar, daß alle Jene. welche nicht sämmtliche Vorbedingungen des letztbezeichneten Artikels erfüllt haben, hier von Vorneherein und ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 11 außer Betracht bleiben müssen. — während voller 10 Jahre: daß diese 10 Jahre durchweg im Alter der Volljährigkeit zurückgelegt sind, ist für die Anwendbarkeit dieses Absatzes nicht erforderlich, und ebensowenig, daß der zum gebührenfreien Heimatserwerbe berechtigende Aufenthalt durchweg als „freiwilliger" sich darstellt (vorausgesetzt nur in letzterer Richtung, daß der Aufenthalt durch keine Strafhaft unterbrochen wurde); Gewerbsgehilfen, welche als solche (und nicht etwa bloß als Lehrlinge) bereits vor ihrer Volljährigkeit thätig waren, können daher den vor dem 21. Lebensjahre — Fabrikarbeiterinnen den während ihrer Verehelichung zurückgelegten Aufenthalt hier in Anrechnung bringen, wobei freilich der letztbezeichneten Kategorie hieraus regelmäßig kein Vortheil erwachsen wird, da Ehefrauen als solche die Vorbedingungen des Art. 7 nicht zu erfüllen vermögen; vergl. oben S. 8. Als ein weiterer Unterschied gegenüber Art. 7 sei endlich noch hervorgehoben, daß der den Voraussetzungen des gegenwärtigen Absatzes entsprechende Aufenthalt nicht „unmittelbar" bis zum Bewerbungstermine fortdauern muß; es kann sohin eine Person auch nach ihrer Selbstständigmachung noch Anspruch auf gebührenfreie Verleihung des Heimatrechtes erheben, wenn

dieselbe nur überhaupt einmal 10 Jahre als Dienstbote ꝛc. in der Gemeinde sich ernährt hat, und zugleich im Momente ihrer Bewerbung die Vorbedingungen des Art. 7 erfüllt sind. — ununterbrochen: vergl. im Allgemeinen Anm. zu Art. 7, oben S. 8; daß eine Strafhaft auch für die hier in Frage stehenden Erwerbsverhältnisse unbedingt als Unterbrechung wirkt, ergibt sich übrigens schon aus dem weiteren Inhalte dieses Absatzes. — in der Gemeinde . . sich ernährt haben: nemlich in ihrer Aufenthaltsgemeinde. Als Aufenthaltsgemeinde hat jene Gemeinde zu gelten, in welcher die betr. Person ihre Wohnstätte besitzt; das bloße Verweilen in einer Gemeinde behufs Ausübung der Berufsthätigkeit während der Arbeitszeit macht diese Gemeinde (die Arbeitsgemeinde im Sinne der Schlußworte des Art. 11 Abs. 1 des ArmGes.) noch nicht zur Aufenthaltsgemeinde nach Art. 6 u. 7 sowie Art. 11 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes; vergl. Samml. 2 S. 201 u. 3 S. 657. — Lohnarbeiter: als solche können nur jene Personen erachtet werden, welche — gleichviel ob von einem oder von mehreren Arbeitgebern beschäftigt — gewöhnliche Handarbeiten verrichten ohne zu den in diesem Absatze noch weiter aufgeführten Arbeiterklassen (Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter) zu gehören. Auf keinen Fall kann übrigens Jener, welcher wegen seiner Erwerbsthätigkeit der Gewerbesteuer unterliegt (z. B. als selbstständige Näherin) als „Lohnarbeiter" im Sinne dieses Absatzes erachtet werden; vergl. nach beiden Richtungen Samml. 4 S. 319. — . . . sich ernährt hat: d. i. durch fortgesetzte persönliche Arbeitsleistung ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit die Lebsucht für sich und die Seinigen bestritten hat; aus einem Rückstande mit oder einem Nachlasse von Krankenkassenbeiträgen kann daher für sich allein nicht gefolgert werden, daß die betr. Person sich nicht „ernährt" habe; vergl. Samml. 1 S. 311, 3 S. 657. — Freiheitstrafe . . verurtheilt: auch Haft- und nicht blos schwerere Freiheitsstrafen kommen hier in Betracht; dagegen werden, sowohl im Hinblicke auf die Tendenz dieses Absatzes als auch auf dessen Fassung (Freiheitsstrafe . . „verurteilt"; vergl. dagegen z. B. Art. 36), die lediglich im Strafumwandlungsverfahren nach § 28 ff. StGB. bezw. § 463 u. 491 StPrOrdn. erlittenen Freiheitsentziehungen hier außer Berücksichtigung zu bleiben haben.

Tax- und Stempelpflicht.

Art. 12.

Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7 sind frei von der Tax- und Stempelpflicht; für die das Heimatrecht verleihende Urkunde kann jedoch eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, X Nr. 13.)

Art. 6 u. 7: die Vergünstigung des (durch Art. 3 Ziff. 3 des Geb.-Ges. v. 18. Aug. 79 in seiner fortdauernden Gültigkeit gesicherten) Art. 12 genießen lediglich die Verhandlungen der betr. Gemeindebehörde, nicht aber auch die im Parteiinteresse der Betheiligten vorgenommenen anderweitigen Akte, sohin insbesondere nicht die im Streitfalle ergehenden Beschlüsse der ersten sowie der weiteren Verwaltungsrechts-Instanzen; vergl. Samml. 1 S. 211, auch 3 S. 157 u. 549, 4 S. 78, ferner Bl. 30 S. 351. Nach denselben Grundsätzen beantwortet sich die Gebührenfrage bezüglich des Vollzuges des Art. 11 Abs. 3,

da diese Bestimmung lediglich als Annexbestimmung zu Art. 7 sich qualifizirt. (Eine Gebührenfreiheit der Instanzbeschlüsse könnte sich demnach höchstens vom Gesichtspunkte des Art. 193 des Gebühr.=Ges. ergeben; vergl. auch Samml. 3 S. 661.) — Taxe= und Stempelpflicht: an Stelle dieser Pflicht ist nunmehr seit dem Gesetze v. 18. Aug. 79 die Gebührenpflicht getreten. — Taxe von 36 kr.: statt dieser Taxe kann nun für die das Heimatrecht verleihende Urkunde eine, in die Gemeindekasse fließende Gebühr v. 2 Mk. erhoben werden; vergl. Art. 173 Ziff. 1 mit Art. 187 Gebühr.=Ges. v. 18. Aug. 79. Dagegen sind Beschlüsse der Gem Verwaltungen aus Anlaß des Art. 6 u. 7 gebührenfrei zu belassen, da derartige Beschlüsse noch zu den „Verhandlungen" im Sinne dieses Artikels zählen. (Bezüglich des Art. 8 vergl. § 3 Ziff. 1 lit. a der Verordn. v. 20. Septbr. 79, GVBl. S. 235.) — Bezüglich der Beitreibung der Gebühr vergl. Art. 57 der rechtsrh. u. Art. 38 der pfälz. GemOrdn.

Wirkungen der Heimat.

Art. 13.

I Die Heimat in einer Gemeinde gewährt:

a. das Recht in einem Gemeindebezirke sich aufzuhalten,
b. für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

II Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

III Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

IV Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimat besteht, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

V Verehelicht sich ein Schullehrer erst nach dem Ausscheiden

aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

(Voll.-Instr. v. 29. Juni 1868, IV. Nr. 7).

Abs. 1 lit. a: das Recht .. sich aufzuhalten: das Recht des Aufenthaltes in der (wirklichen oder angewiesenen) Heimatgemeinde, sowie auch (vergl. Art. 48) in der Gemeinde des bloßen Bürgerrechtsbesitzes kann einer selbstständigen Person (vergl. Art. 45 Ziff. 9 u. 10), aus rein polizeilichen Gründen nicht entzogen werden; eine Ausweisung einer solchen Person aus der Heimatgemeinde ist sohin insbesondere weder in Anwendung des Art. 45 dieses Gesetzes, noch auch auf Grund des § 39 Ziff. 1 StrGB. (vergl. auch § 6 Ziff. 1 der V. v. 25. Februar 72, RBl. S. 921) und ebensowenig im Vollzuge der kirchenpolitischen Reichsgesetze (RGBl. 72 S. 253; 74 S. 43) oder des Sozialistengesetzes v. 21. Oktober 78 (RGBl. S. 357) zulässig; vergl. auch stenogr. Ber. der Abg.-Kamm. 1873 B. 1 S. 542 u. Beil. B. 2 S. 299, ferner Ziff. 10 der ME. v. 28. Oktober 78 (MBl. S. 343). Abgesehen hievon können sich jedoch Beschränkungen dieses Aufenthaltsrechtes theils mit Rücksicht auf Art. 17 Abs. 3 Arm.-Ges. u. Art. 18 Abs. 2 Heim.-Ges. theils auf Grund spezieller, anderen Rechtsgebieten angehörigen Verpflichtungen (z. B. Militärpflicht, Domicilspflicht der Ehefrau und Kinder 2c.) ergeben. — lit. b: Anspruch auf Unterstützung: dieser Anspruch bemißt sich nach Art. 10 ArmGes. und verpflichtet die Heimatgemeinde nur subsidiär; vergl. z. B. Art. 11 ArmGes., auch Abs. 2 dieses Art. Aus der GemAngehörigkeit können sich übrigens noch weitere, den Anspruch auf armenpflegliche Unterstützung übersteigende Vortheile ergeben, z. B. Berechtigung auf Mitgenuß an den örtlichen Stiftungen oder an Gemeinde-Nutzungen; vergl. Art. 10 Abs. 5 dieses Ges. auch Art. 32 Ziff. 2—4 der rechtsrh. u. Art. 24 der pfälz. GemOrdn. —, Bezüglich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung vergl. Art. 23 Ziff. 2 u. Art. 25.

Abs. 2. Definitiv angestellte Beamte des Staates: vergl. Art. 2. Oeffentliche Bedienstete, welche nicht unter Art. 2 fallen, haben bei eintretender Hülfsbedürftigkeit, gleich ihren Familienangehörigen, die gesetzliche Armenhülfe sofort und ausschließlich von ihrer Heimatgemeinde zu beanspruchen; vergl. auch die in Bl. 25 S. 268 citirte ME. v. 27. Juni 72, bezüglich welcher nur daran zu erinnern ist, daß die nicht mit Anspruch auf den Bezug einer Pension angestellten öffentl. Bediensteten auf Grund ihrer Anstellung keine Heimatrechte in ihrer Dienstgemeinde erwerben. — .. Diener der Kirche: bei den definitiv angestellten Geistlichen vertritt die aus dem Besitze einer Pfründe sich ergebende Versorgungsberechtigung die Stelle der Pension; vergl. bezüglich der protest. Geistlichen des rechtsrh. Bayern § 16, 37 u. 38 der Konsistor.-Ordn. v. 1809 (Weber 1 S. 296), bezüglich der prot. Geistlichen der Pfalz Ziff. 6 der k. Entschl. v. 12. Juni 1818 (Wand, pfälz. Kirchen-Recht S. 644), bezüglich der kathol. Geistlichen Silbernagel Kirchenrecht S. 92, endlich im Allgemeinen noch Ziff. 5 der Vollz.-Instr. zum frühern HeimGes. v. 29. Januar 1837 (Döllinger 12 S. 21). — Pensionsanspruch ... verloren: Beamte 2c., welche einen Pensionsanspruch in Folge ihrer Anstellung überhaupt nicht erlangen können und daher einen solchen auch nicht zu verlieren haben, kommen wie für Art. 2 so auch für gegenwärtigen

Absatz nicht in Betracht. Im Uebrigen ist zweifellos, daß auch jene Beamte, welche ihren Pensionsanspruch nicht verloren haben, sowie deren Relikten bei Unzureichendheit der Pension die benöthigte Armenunterstützung von ihrer Heimatgemeinde anzusprechen hätten; daß hier das Heimatrecht auf Art. 2 basirt, ändert hieran nichts; vergl. auch die Bl. 25 S. 268 citirten ME. v. 2. Juni 72. — Bezüglich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung vergl. Art. 23 Ziff. 2 u. Art. 25.

Abs. 3. Verehelicht .. nach dem Ausscheiden: auch dann wäre lediglich die (Heimat-) Gemeinde zur Unterstützung verpflichtet, wenn die Vorenthaltung einer staatlichen Pension an die Wittwe als Folge des Versäumnisses der Einholung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung eintreten würde; vergl. § 23 lit. c der Staatsdienerpragmatik v. 1805 u. Art. 34 Ziff. 3 dieses Gesetzes.

Abs. 4. solange .. besteht: diese Bestimmung ist durch Abs. 5 veranlaßt; für Abs. 2 u. 3 konnte demnach ein derartiger Vorbehalt entfallen. — von der Schulgemeinde: bei sog. Sprengelschulen (im Sinne des Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes) obliegt sohin die Unterstützungspflicht dem gesammten Schulsprengel; auch die Gemeinde des Schulsitzes ist daher im Falle dieses Absatzes nur nach Verhältniß ihres zum Schulsprengel gehörigen Teiles beitragspflichtig; vergl. KME. v. 8. Juli 65 (KMBl. S. 140), ferner Bl. 23 S. 104, 110 u. 381; 25 S. 227; 29 S. 337. — Bezüglich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung vergl. Art. 23 Ziff. 2 und hinsichtlich der Frage der prozessualen Streitsbetheiligung Art. 27 Ziff. 1 u. 3.

Abs. 5. politische Gemeinde: dieß ist die Gemeinde des Schulsitzes; vergl. Art. 2. Vergl. im Uebrigen noch Anm. zu Abs. 2 (Schluß) u. zu Abs. 3.

Verlust der Heimat.

Art. 14.

Die Heimat geht verloren:

1) durch Erwerbung der Heimath in einer andern bayerischen Gemeinde;
2) mit dem Verluste des bayerischen Indigenats.

Ziff. 1. Erwerbung der Heimat: mit der Erwerbung des Bürgerrechtes in einer dritten Gemeinde ist regelmäßig — jedoch nicht ausnahmslos — zugleich ein Heimaterwerb verbunden; vergl. Art. 5 Abs. 1 u. 2. — in einer andern .. Gemeinde: vergl. zunächst Art. 2, 3 Abs. 2 u. Art. 6—8. Ein Verzicht auf die Heimat ohne gleichzeitigen Erwerb einer neuen Heimat stellt sich sohin als unwirksam dar; vergl. Bl. 23 S. 130, auch Art. 5 Abs. 2. Bezüglich der Heimatvorbehalte vergl. noch Anm. zu Art. 8 (12). — in einer andern bayerischen Gemeinde: Beamte ꝛc., welche von einer in Bayern gelegenen Gemeinde an einen außerhalb Bayern's gelegenen Amtssitz berufen werden (z. B. Gesandte, Zollbeamte, Offiziere — letztere insbesondere bei Versetzung in reichsländische Garnisonen), behalten sohin, da dieselben in der Gemeinde ihres auswärtigen Amtssitzes auf Grund des Art. 2 keine Heimatrechte erwerben können, ihre bisherige Heimat in Bayern bis zur allenfallsigen Rückberufung in eine andere bayer. Gemeinde bei. Abgesehen hievon bewirkt der Verlust der bisherigen Dienstesstelle (z. B. durch

Pensionirung) nicht auch den Verlust der in Folge dieser Anstellung zuletzt erworbenen Heimat. Deßgleichen hat der Verlust des Bürgerrechtes, ohne Erwerbung eines andern Bürger- oder wenigstens Heimatrechtes, den Verlust des mit dem ursprünglich besessenen Bürgerrechte verknüpften Heimatrechtes nicht zur Folge; vergl. auch Art. 18 rechtsrh. GemOrdn.

Ziff. 2. mit dem Verluste des bayer. Indigenats: welche Verhältnisse den Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit bewirken, bemißt sich seit dem 13. Mai 1871 — dem Tage des Inkrafttretens des Bundes- und Staats-Angehörigkeitsgesetzes v. 1. Juni 1870 (vergl. Samml. 4 S. 483) — ausschließlich nach dem bezeichneten Reichsgesetze (§ 13—21), während für frühere Verhältnisse die Bestimmungen des § 6 der 1. Beil. zur bayer. Verf.-Urkunde in Betracht kommen. In ersterer Richtung mag nun aber hervorgehoben sein, daß zwar mit dem Verluste der bayer. Staatsangehörigkeit auch jetzt noch der Verlust der Heimat in einer bayer. Gemeinde verbunden ist, daß aber durch den Erwerb des Indigenates in einem dritten — deutschen oder außerdeutschen — Staate die bayer. Staatsangehörigkeit nur in den Fällen des § 13 Ziff. 4 u. 5 des B.- u. StAGes. (Verheiratung einer Bayerin mit einem Nichtbayern und Legitimation von außerehelichen Kindern einer Bayerin durch einen Nichtbayer; vergl. in letzterer Richtung auch Bl. 30 S. 70 u. 32 S. 4) ohne Weiteres verloren geht, während im Uebrigen die bayer. Staatsangehörigkeit — abgesehen von dem Falle eines 10- und bezw. 5jährigen Aufenthaltes im Auslande — nur durch ausdrückliche Entlassung auf Antrag oder durch Ausspruch der Behörde verwirkt wird, § 13 Ziff. 1—3 des B.- u. StAng.-Ges. Nur in soweit als nach Vorstehendem ein Verlust der bayer. Staatsangehörigkeit eintritt, geht auch die bayer. Heimat in Anwendung des Art. 14 Ziff. 2 des gegenwärtigen Gesetzes verloren, wie durch die Rechtsprechung des VGH. (Samml. 1 S. 237; 2 S. 582; 4 S. 488) anerkannt ist. Im Uebrigen ist selbstverständlich, daß ein Verlust der bayer. Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 14 Ziff. 2 des HeimGes. gegenüber einer nach § 18 Abs. 2 des B.- u. StAngGes. (wegen Nichtauswanderung) „unwirksam gewordenen" Entlassung niemals angenommen werden kann; deßgleichen steht anderseits außer Zweifel, daß das in Folge Verlustes der bayer. Staatsangehörigkeit verwirkte Heimatrecht in einer bayer. Gemeinde auch im Falle einer Wiederaufnahme in den bayer. Staatsverband nicht wieder auflebt, wenngleich nicht ausgeschlossen ist, daß in diesem Falle auf Grund anderweiter Bestimmungen (vergl. Art. 15 Abs. 3, auch Art. 16 Abs. 2) das Heimatrecht in der früheren Heimatgemeinde neuerdings erworben werden kann; vergl. auch Samml. 1 S. 237.

Angewiesene Heimat.

Art. 15.

I Kann die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben ist.

II Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a. Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;

b. andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben;
c. wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen.

III Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

IV Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Abs. 1. Die Heimat: nemlich die letzte Heimat; auf eine frühere, nachgewiesener Maßen erloschene Heimat darf nicht zurückgegriffen werden. — einer in Bayern betretenen Person: die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich zunächst nur auf Personen, deren anderweite Staatsangehörigkeit nicht feststeht; auf diejenigen Individuen, welche angewiesener Maßen Nichtbayern sind, kommen diese Bestimmungen nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 zur Anwendung. — nicht ermittelt werden: selbstverständlich ist hiebei, insoweit Heimaterwerb vor dem 1. September 1868 in Frage kommt, auch die frühere Heimatgesetzgebung zu berücksichtigen und erst dann zur Anweisung einer Heimat zu schreiten, wenn auch nach den früheren Normen der Besitz einer wirklichen Heimat sich nicht ergibt. Bezüglich dieser früheren Gesetzgebung vergl. zunächst Anm. zu Art. 53 Abs. 5. — zuständige Behörde: vergl. Art. 19 Abs. 1 u. 2. — als Heimatgemeinde gilt: in Bezug auf das Aufenthaltsrecht steht die angewiesene Heimat der wirklichen gleich; dagegen liegt die Verpflichtung zur Verabreichung von Armenunterstützung nicht ihr, sondern der Staatskasse ob; vergl. Art. 13 Abs. 1 mit Art. 18. — bis die wirkliche Heimat festgestellt: die angewiesene Heimat trägt sohin, wie nach früherer (Samml. 4 S. 419) so nach gegenwärtiger Gesetzgebung den Charakter des Definitivums an sich und bleibt solange wirksam, bis entweder eine neue Heimat erworben oder die ursprüngliche Heimat in Folge der Wiederaufnahme der Heimatrecherchen auf Grund neuer Thatsachen ermittelt wird.

Abs. 2. Findelkinder: d. i. solche Kinder, welche bald nach ihrer Geburt aufgefunden werden (vergl. auch Art. 58 Code civil); ältere Kinder sind gleich den übrigen heimatlosen Personen sofort nach lit. b bezw. c zu behandeln. — freiwillig und ununterbrochen: vergl. Anm. zu Art. 6 (S. 8). Die während der Heimatrecherchen in der Gemeinde zugebrachte Aufenthaltszeit wird im Hinblicke auf Art. 21 nicht berücksichtigt werden dürfen. — Bezüglich der von der Beschlußfassung zu bethätigenden Einvernehmung des Fiskalates vergl. Art. 27 Ziff. 2.

Abs. 3 u. 4 gelten in der Fassung der Novelle v. 23. Februar 72. — Die vorläufige Heimat im Sinne dieser Absätze tritt von Rechtswegen ein und braucht sohin nicht erst, wie im Falle des Abs. 1, angewiesen zu werden; in dieser Beziehung erscheint sohin auch die, auch durch die Novelle v. 23. Februar 73 unbeseitigt gebliebene Ueberschrift vor Art. 15 nicht zutreffend. Gegenüber der in Frage kommenden Gemeinde übt übrigens die „vorläufige" Heimat die gleichen Wirkungen aus wie die „angewiesene"; vergl. hierüber Abs. 1. — solange sie nicht eine wirkliche Heimat: bisherige Nichtbayern, welche als Richterbeamte, als Offiziere oder diesen gleichzuachtende Militärbeamte, oder aber auch als Schullehrer in bayerische öffentliche Dienste übernommen werden, fallen sohin zu keiner Zeit unter Abs. 4 dieses Artikels, da dieselben durch ihre Anstellung sofort Heimatrechte am Orte ihrer Anstellung erlangen (vergl. Art. 2); höchstens bei Verwendung außerhalb Bayerns könnte für solche Personen Art. 4 von Bedeutung werden (vergl. Anm. zu Art. 14 Ziff. 1, oben 21).

Art. 16.

I Die Bestimmungen des Absatzes I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

II Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, V Nr. 8).

Art. 16 gilt in der Fassung der Novelle v. 23. Februar 72.

Abs. 1. Nichtbayern: vergl. zunächst Anm. zu Art. 15 Abs. 1, verbis: einer in Bayern betretenen Person (S. 23); im Uebrigen ist für die Anwendbarkeit dieses Artikels gleichgültig, ob die betr. Person früher einmal bayer. Staatsangehöriger war oder nicht. — Wegweisung .. nicht möglich: die Frage, ob die Wegweisung eines Nichtbayern möglich ist, beantwortet sich nach ihrer rechtlichen Seite zunächst nach den einschlägigen Staatsverträgen; insbesondere kommt, insoweit die auszuweisende Person einem andern deutschen Bundesstaate (einschließlich Elsaß-Lothringens; vergl. RGBl. 73 S. 51) zugehört oder von dort übernommen werden soll, der — lediglich durch § 7 Abs. 2 des FreizügigkGes. in Etwas modificirte — sog. Gothaer Vertrag v. 15. Juli 51 (RBl. 57 S. 1397) in Betracht; dieser Vertrag ist besprochen bei Riedel, HeimGes. S. 139 und bei Krais, Handb. 2. Aufl. II. S. 29; vergl. auch Bl. 24 S. 407, 25 S. 349. Aehnliche Verträge bestehen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn (vergl. MBl. 75 S. 480 mit 83 S. 224 und — bezüglich des Dienstverkehrs — MBl. 79

S. 535); vergl. noch bezüglich Italiens, Dänemark's und Belgiens die Art. 4 u. 5 der zunächst auf wechselseitige Unterstützung von Hülfsbedürftigen bezüglichen, im MBl. 73 S. 617, 74 S. 82 u. 77 S. 320 mitgetheilten Konventionen. Nur dann, wenn nach diesen Verträgen oder aus sonstigen thatsächlichen Gründen (Bl. 1 S. 418; 32 S. 2—3) die Wegweisung eines Nichtbayern aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist und für solange dieß der Fall ist, hat die Anweisung einer Heimat Platz zu greifen und Gültigkeit zu beanspruchen. — Bezüglich der Unterstützungsfrage vergl. Art. 18.

Abs. 2. Vergl. hieher Anm. zu Abs. 1 verbis: Nichtbayern, ferner Anm. zu Art. 14 Ziff. 2 (gegen Schluß).

Art. 17.

I Der auf Grund vorstehender Art. 15 und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau.

II Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimat.

Abs. 1. Ehefrau: die Heimatfolge der Ehefrau braucht sohin im Anweisungsbeschlusse nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, vorausgesetzt, daß nicht etwa die Gültigkeit der Ehe zu verneinen ist, in welchem Falle der betr. Frauensperson die Heimat eigens anzuweisen wäre.

Abs. 2. Kinder: als solche sind sowohl eheliche wie uneheliche Descendenten zu verstehen; vergl. Samml. 4 S. 419. — eigenen Hausstand: vergl. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2. — Eltern: nämlich Vater bezw. Mutter; vergl. auch hieher Samml. 4 S. 419.

Art. 18.

I Unterstützungen, welche den in Art. 15—17 erwähnten Personen nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären.

II Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch außer der angewiesenen Heimatgemeinde unterzubringen.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, VI. Nr. 9).

Abs. 1. von der Heimatgemeinde: in jenen Fällen, in welchen die Unterstützungsverbindlichkeit einer andern als der Heimatgemeinde oder zwar der letzteren, aber als Arbeits- oder Aufenthaltsgemeinde obliegt (vergl. Art. 11 Abs. 1 u. Art. 13 Abs. 3 ArmGes.), braucht sohin auch der Staat nicht einzutreten. Im Uebrigen ist bezüglich des einer bayer. Gemeinde wegen Unterstützung eines Nichtbayern gegenüber der bayer. Staatskasse zustehenden Ersatzanspruches Art. 15 des ArmGes. maßgebend.

Abs. 2. Vergl. auch Art. 17 Abs. 3 ArmGes.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 19.

I Die Ausmittlung der Heimat, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache.

II Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren

Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermanglung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde; in München ist die k. Polizeidirektion zuständig.

III Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten zu erlassen.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, VII Nr. 10 u. X Nr. 13.)

Im Falle des Art. 19 soll die Heimat einer Person, welche entweder bestritten oder gänzlich unbekannt ist, festgestellt bezw. angewiesen und dadurch von der betr. Person der Zustand oder die Folgen der Heimatlosigkeit fern gehalten werden. Bei Streitigkeiten im Sinne des Art. 23, woselbst diese Voraussetzungen nicht zutreffen, bemißt sich daher auch die Zuständigkeit zur Entscheidung nicht nach gegenwärtigem Artikel, sondern nach Art. 24, während allerdings Streitigkeiten nach Art. 23 (wenigstens Ziff. 1) ebenso wie jene nach Art. 19 als Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 26 des Ges. v. 8. Aug. 78 sich qualificiren und demnach für beiderlei Streitigkeiten die Vorschriften des Art. 16 ff. des citirten Gesetzes Anwendung zu finden haben. — (Bezüglich der Gebührenfrage vergl. Anm. zu Abs. 1, verbis: Amtssache).

Abs. 1. Ausmittelung der Heimat: hiebei sind zunächst die Bestimmungen des Tit. 1 dieses Gesetzes (event. im Zusammenhalte mit den einschlägigen Vorschriften der GemOrdn.) zu berücksichtigen; ergibt sich hienach keine Heimat, so ist gemäß Art. 53 Abs. 6 regelmäßig auf die älteren heimatgesetzlichen Bestimmungen zu rekurriren, wobei natürlich die später erlassenen Gesetze gegenüber den früheren Gesetzen stets in erster Linie in Betracht zu ziehen sind; vergl. auch den in Samml. 2 S. 408 mitgetheilten Fall, woselbst die Anwendbarkeit von Bestimmungen der GemOrdn. v. 1869 gegenüber jenen des Heimatgesetzes v. 1868 in Frage stand, ferner hinsichtlich der älteren Heimatgesetze selbst Anm. zu Art. 53 Abs. 6. Ist die Entscheidung bezüglich der Heimatfrage von Vorfragen civilrechtlicher Natur (vergl. Art. 1 Abs. 2—4; auch Komp.-Konfl.-Erk. im RegBl. 1854 S. 610) abhängig, so sind die etwa bereits vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen von der Administrativbehörde ihrem Beschlusse zu Grunde zu legen; andernfalls ist die Verwaltungsbehörde befugt, über diese Vorfragen sich selbst schlüssig zu machen, insoweit dieß zur Begründung des Heimatbeschlusses nothwendig erscheint (vergl. auch Bl. 32 S. 7), unbeschadet der Befugniß der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Art. 20, falls durch einen späteren Civilrechtsstreit ein derartiger Präjudizialpunkt im entgegengesetzten Sinne zum Austrage gebracht würde. Aehnlich ist die Sachlage, wenn die Entscheidung der Heimatfrage von Vorfragen abhängt, welche zwar administrativrechtlicher Natur sind (z. B. Staatsangehörigkeitsfragen) deren gesonderte Austragung jedoch deshalb nicht veranlaßt erscheint, weil dieser andern Streitfrage in concreto die prozessuale Selbstständigkeit fehlt. Auch hier wird die Austragung des Heimatstreites nicht von der vorgängigen selbstständigen Entscheidung dieser weitern Streitfrage abhängig zu machen, diese letztere vielmehr entweder (bei Zuständigkeit der Behörde für beide Streitfragen) als Unterfrage der ersteren mit dieser zu entscheiden oder (falls die Behörde nur für die Heimatfrage Zuständigkeit besitzt) wenigstens in den Entscheidungsgründen für den

Heimatbeschluß entsprechend zu würdigen sein; vergl. Samml. 3 S. 126 mit 134, 4 S. 578. Dagegen wird bei einer Konkurrenz von Heimat- mit Unterstützungsfragen wegen der prozessualen Selbstständigkeit beider Streitpunkte, die Feststellung der Heimat in der Regel (aber nicht immer; vergl. Art. 11 Abs. 1 u. Art. 13 Abs. 3 ArmGes.) der nach Art. 43 des ArmGes. zu treffenden Entscheidung vorauszugehen haben und daher letztere bis zur Erledigung des Heimatstreites zurückzustellen sein; vergl. auch Bl. 30 S. 21, 34 S. 109. — Anweisung einer vorläufigen Heimat: diese hat natürlich erst bei Ergebnißlosigkeit des Ausmittelungsverfahrens einzutreten; vergl. Anm. zu Art. 15 Abs. 1. — Amtssache: hieraus folgt zunächst, daß die Heimatrecherchen, sobald der Behörde hiefür Anlaß erwächst, von Amtswegen einzuleiten und durchzuführen sind (vergl. auch Art. 20 des VGGes. v. 78). Im Weiteren ergibt sich aus dieser Bestimmung im Zusammenhalte mit Art. 3 Ziff. 1 des Gebühren-Ges. v. 18. Aug. 79 noch, daß die betreffenden Verhandlungen (einschließlich jener nach Art. 20) — und zwar ohne Rücksicht auf Art. 192 Ziff. 6 des Gebühr.-Ges. (vergl. Samml. 3 S. 117) — tax- und stempel- bezw. gebührenfrei zu belassen sind, unbeschadet jedoch der Befugniß der Behörde bei Streitsmuthwillen gemäß Art. 194 Geb.-Ges. Gebührenbewerthung auszusprechen; vergl. ferner noch bezüglich der Kosten der Parteivertretung § 87 CivPrOrdn. u. Samml. 3 S. 117.

Abs. 2. Distriktsverwaltungsbehörde: hierunter ist in unmittelbaren Gemeinden mit Ausnahme von München der Magistrat zu verstehen (vergl. auch Art. 27 Abs. 2). Anders liegt die Sache im Falle des Art. 23), vergl. Art. 24. — Wohnsitz .. Aufenthalt hat: zur Feststellung der Heimat von unselbstständigen Kindern — und zwar auch von solchen, welche anderwärts (als Studenten, Dienstboten ꝛc.) sich aufhalten — ist sohin regelmäßig die Domizilsbehörde der Eltern zuständig; vergl. auch Reger 1 S. 75. In Ermangelung eines festen Wohnsitzes ist die Aufenthaltsbehörde und, falls die betr. Person auch keinen festen Aufenthalt hat, die Behörde, in deren Bezirk die Person betreten bezw. aufgefunden wurde, zur Beschlußfassung berufen; Bl. 33 S. 141. Uebrigens kann sowohl für eine bereits verstorbene Person (z. B. mit Rücksicht auf Ersatz von Armenunterstützungen) als auch für eine außerhalb Bayern sich aufhaltende Person die Feststellung oder Anweisung einer bayer. Heimat nothwendig werden; in diesen Fällen wird alsdann die Behörde des Wohnsitzes, eventuell jene des Aufenthaltes, welchen die betr. Person vor ihrem Ableben oder ihrer Entfernung aus Bayern zuletzt hatte, zur Beschlußfassung zuständig sein.

Abs. 3. Betheiligte: vergl. Anm. zu Art. 27.

Art. 20.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auf Grund neuer wesentlicher Thatsachen bei jener Behörde stattfinden, welche früher in erster Instanz über Zuerkennung oder vorläufige Anweisung der Heimat Beschluß gefaßt hatte.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, X Nr. 13.)

Vorstehender Artikel ist nunmehr im Hinblicke auf Art. 16 Abs 1 u. 2 des Ges. v. 8. Aug. 78 durch Art. 26 des letztbezeichneten Gesetzes ersetzt, vergl. hiezu Anm. zu Art. 25 und im Einzelnen die Erläuterungen in der Reger'schen Handausgabe des VGGes. S. 42—44. — Verhandlungen über

Wiederaufnahme des Verfahrens partizipiren gleichfalls an der aus Art. 19 Abs. 1 sich ergebenden Gebührenfreiheit; Entsch. d. VGH. v. 20. April 83.

Art. 21.

I Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimath solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde.

II Ebenso wenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

III Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Art. 21 bezieht sich zunächst nur auf Deutsche (vergl. auch § 6 u. 7 Freizüg.-Ges.) und wäre bei bestrittener Heimat auch eine Ausweisung unter Benützung der für Deutsche anwendbar gebliebenen Ziffern des Art. 45 unzulässig; bezüglich der Ausländer vergl. Art. 50 und hinsichtlich der Zuständigkeit Art. 51.

Art. 22.

I Die Verleihung von Heimatrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimatscheine, insoferne nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.

II Die Ausstellung von Heimatscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

III Die Form der Heimatscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, VIII Nr. 11.)

Abs. 1—3. Verleihung von Heimatrechten: zuständig hiezu sind in allen Fällen (Art. 6—9) nur die GemVerwaltungen (Magistrate, GemAusschüsse u. GemRäthe); im Falle des Art. 8 ist übrigens in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch noch die Zustimmung der GemBevollmächtigten erforderlich; Art. 8 Abs. 2. Bezüglich der Beschwerden wegen Verweigerung der Verleihung von Heimatrechten s. Art. 23. — Ausstellung der Heimatscheine: Heimatscheine (im engeren und eigentlichen Sinne) sind Beurkundungen über den Besitz der Heimat, dieselbe mag nun eine ursprüngliche, erworbene oder angewiesene (bezw. kraft des Gesetzes in Bayern neu erlangte) sein. Zuständig zur Ausstellung von derartigen Beurkundungen sind die Gemeindebehörden (als solche) nur dann, wenn die Bescheinigung zum Gebrauche innerhalb Bayerns bestimmt ist; derartige Beurkundungen haben alsdann nach dem mit ME. v. 1. April 81 (abgedr. in Abtheil. II) vorgeschriebenen „Heimatschein"-Formular II zu erfolgen und unterliegen gemäß Art. 171 Ziff. 2

Gebühr.=Ges. (vergl. auch Schluß der ME. v. 30. Juni 82, MBl. S. 213) einer Gebühr v. 1 M. Solche gemeindliche Heimatscheine bilden in etwaigen späteren Heimatstreitigkeiten selbstverständlich gewichtige Behelfe für die Entscheidung der Heimatfrage; anderseits ist freilich nicht zu bezweifeln, daß durch blose Heimatscheine, auch wenn dieselben nach Einvernehmung des GemAusschusses 2c. ausgefertigt werden, die Heimat nur beurkundet und nicht auch verliehen werden will, und daß daher irrige Beurkundungen an und für sich eine Aenderung in den Heimatverhältnissen nicht herbeizuführen vermögen (vergl. auch Anm. zu Art. 8 Abs. 1 und speziell Samml. 2 S. 166). Nicht zu verwechseln mit diesen gemeindebehördlichen Heimatattestirungen sind jene Bescheinigungen, welche einer Person oder Familie als Beurkundung ihrer Staatsangehörigkeit behufs Aufenthaltes außerhalb Bayern's auszustellen sind; derarartige Attestirungen werden niemals von den Gemeindebehörden, sondern stets von den Distriktspolizeibehörden (sohin auch von den unmittelbaren Magistraten nur in ihrer Eigenschaft als Distr.=Verw.=Behörden) ausgestellt, enthalten keine Bezeichnung der Heimatgemeinde der betr. Person und sind sohin nach Inhalt und Zweck reine Staatsangehörigkeits=Ausweise, wenngleich dieselben diese letztere Benennung nur insoweit führen, als sie für den Gebrauch innerhalb eines andern als des heimatlichen Bundesstaates bestimmt sind, während die für den Gebrauch außerhalb Deutschlands zu verwendenden diesbezüglichen Attestirungen als „Heimatscheine" auszustellen sind; vergl. die in Abtheil. II abgedruckten ME. v. 1. April 81 (Form. I) u. v. 26. Mai 83 (Form. III). Die Gebühr für derartige Attestirungen beträgt übrigens, wie bei gemeindebehördlichen Heimatscheinen, 1 M.; MBl. 82 S. 213. Was schließlich die sog. Uebernahmescheine im Sinne der Ziff. 11 der Vollz.=Instr. anlangt, so sind diese nur für solche Personen bestimmt, welche überhaupt keine bayer. Staatsangehörigen sind; deren Ausstellung erfolgt gleichfalls ausschließlich durch die Distr.=Verw.=Behörden und zwar auch jetzt noch nach dem der Ziff. 11 der Vollz.=Instr. beigegebenen Form. III.

Art. 23.

Streitigkeiten

1) über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechtes,
2) über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimatgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Kasse

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Ziff. 1. Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes: unter Art. 23 fallen sohin nur jene Fälle, in denen es sich nicht darum handelt, in welcher Gemeinde Jemand Heimatrechte bereits besitzt, sondern darum, ob Jemand gegenüber einer bestimmten Gemeinde die Verleihung von Heimatrechten beanspruchen kann (Art. 6 u. 7, event. auch Art. 9); vergl. Samml. 1 S. 214. Eben deshalb sind auch in jenen Fällen, in denen die Heimat bereits kraft des Gesetzes, also ohne besonderen Verleihungsakt erworben wird (vergl.

Art. 10 Abs. 1 u. 2, Art. 15 Abs. 3 u. 4 u. Art. 29 Abs. 3), Streitigkeiten, welche sich etwa daraus ergeben sollten, daß die GemVerwaltungen bestimmten Personen gegenüber das Vorhandensein der zur Erlangung der Heimat nöthigen Voraussetzungen negiren, unter Art. 19 zu subsumiren, während anderseits der Anspruch auf Nichtentziehung des Heimatrechtes nach Art. 29 Abs. 4 prozessuell dem Anspruche auf Verleihung des Heimatrechtes wieder gleichsteht; vergl. Art. 29 Abs. 5. Was die Streitigkeiten über Heimatgebühren betrifft, so wird auf diese, insoweit dieselben aus Anlaß von streitigen Ansprüchen auf Verleihung von Heimatrechten (Art. 11 Abs. 3 u. Art. 30 Abs. 10) entstehen, Art. 23 (mit 24) gleichfalls anzuwenden sein, da derlei Streitigkeiten gegenüber der streitigen Heimatsrechtsfrage lediglich accessorischer Natur sind; vergl. auch Samml. 1 S. 214 u. 307. — Streitigkeiten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruches auf Verleihung des Heimatrechtes und ebenso die hiemit etwa verknüpften Streitigkeiten über die Erlangung dieses Rechtes ohne Verpflichtung zur Bezahlung der tarifmäßigen Heimatgebühr sind Verwaltungsrechtssachen; vergl. Art. 8 Z. 26 des VGGes. v. 8. Aug. 78 (Art. 8 Ziff. 27 des citirten Gesetzes kommt hier überhaupt nicht in Betracht, da unter den in dieser Ziffer erwähnten Heimatgebührenstreitigkeiten nur solche Streitigkeiten zu verstehen sind, welche ausschließlich die Gebührenfrage betreffen und sohin in keinerlei Verbindung mit einer streitigen Heimatfrage stehen; vergl. Samml. 1 S. 307). Die diesbezüglichen Verhandlungen der Verwaltungsrechts-Instanzen sind gebührenpflichtig im Sinne des Gebühren-Gesetzes; vergl. Anm. zu Art. 12.

Ziff. 2. Vorhandensein eines Anspruches: Ziff. 2 kommt sohin nur dann zur Anwendung, wenn es sich um Anerkennung der aus den Art. 13 u. 18 entspringenden Berechtigungen handelt. Ist die Heimat selbst bestritten, so hat Art. 19 oder, wenn es sich um Ansprüche auf Verleihung von Heimatrechten handelt, Art. 23 Ziff. 1, in Anwendung zu kommen; steht endlich nur das Ausmaß einer Unterstützung in Frage, so ist nach Art. 42 des ArmGes. zu verfahren. — Streitigkeiten im Sinne der Ziff. 2 sind an sich keine Verwaltungsrechtssachen; lediglich insoweit, als die Befugniß zum Aufenthalte in der Heimatgemeinde wegen beabsichtigten oder bereits vorliegenden Gebrauches dieses Rechtes (also wohl nicht schon behufs bloser Feststellung des Rechtes) streitig wird, könnte dieser Anspruch als Verwaltungsrechtssache sich qualificiren; vergl. Art. 8 Ziff. 3 VGGes. v. 78.

Betheiligte: vergl. Art. 27. — Zuständige Verwaltungsbehörde: vergl. 24.

Art. 24.

Zuständig in erster Instanz ist:

1) die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch zurückgewiesen hat;
2) außerdem im Falle des Art. 23 Ziff. 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, im Falle des Art. 23 Ziff. 2 die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde,

in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimat hat.

Art. 24 bezieht sich nur auf die in Art. 23 Ziff. 1 u. 2 erwähnten Fälle, da nur im Falle des Art. 23 „Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes" in Frage kommen können; für eigentliche Heimatstreitigkeiten ist die Kompetenz in Art. 19 Abs. 2 festgesetzt. Was speziell die Zuständigkeitsbestimmung in Ziff. 1 anlangt, ist Nachstehendes zu bemerken: Ansprüche nach Art. 23 zählen, insoweit dieselben gegen eine Gemeinde gerichtet sind, zu den „eigentlichen Gemeindeangelegenheiten" (im Sinne der GemOrdn.); die bezüglichen Beschlüsse auch der unmittelbaren Magistrate können daher für den betr. Rechtsstreit lediglich die Bedeutung von Betheiligten-Erklärungen oder sog. Verwaltungsbeschlüssen beanspruchen (vergl. Reger, VGGes. S. 15 und hiezu nunmehr noch Samml. 4 S. 192 u. 437), weshalb auch bei einer Streitbetheiligung eines unmittelbaren Magistrates die diesem vorgesetzte Kreisregierung schon nach allgemeinerem Gesichtspunkte die erstinstanzielle Entscheidung in der Streitsache zu bethätigen hat. Die Kompetenzbestimmung in Ziff. 1 enthält sohin insoweit lediglich eine positive Anerkennung dieses allgemeinen Gesichtspunktes.

Art. 25.

Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Betheiligte binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Art. 25 bezog sich bei Emanirung des Gesetzes auf alle nach Art. 19, 20 u. 23 ergehenden Entscheidungen; da aber im Hinblicke auf Art. 8 Ziff. 26 des Gesetzes v. 8. Aug. 78 alle derartigen Streitsachen (mit einziger Ausnahme gewisser Streitigkeiten nach Art. 23 Ziff. 2; vergl. Anm. daselbst) als Verwaltungsrechtssachen sich qualificiren und demnach für derlei Streitigkeiten sowohl in Bezug auf die Beschwerdefristen als auch rücksichtlich des Instanzenzuges die Vorschriften des letztbezeichneten Gesetzes zur Anwendung zu kommen haben, so kann Art. 25 im Wesentlichen als gegenstandslos bezeichnet werden. — Eine nähere Besprechung der an Stelle des Art. 25 getretenen Vorschriften des Gesetzes v. 8. Aug. 78 ist hier nicht angezeigt; nur folgende kurze Bemerkung mag hier im Anschlusse an den Wortlaut des Art. 25 noch Platz finden:

a) vorgesetzte Verwaltungsstelle: an den erstinstanziellen Zuständigkeiten, wie solche durch Art. 19 u. 23 (mit 24) normirt sind, ist durch das VGGes. v. 8. Aug. 78 überall nichts geändert; in allen diesen Beziehungen ist daher lediglich auf die einschlägigen Bemerkungen zu den citirten Artikeln zu verweisen. Es kommt sohin hier nur noch die Kompetenzbestimmung des Art. 20 in Frage, welche allerdings durch Art. 26 des VGGes. insoferne modificirt worden ist, als die Zuständigkeit zur erstinstanziellen Beschlußfassung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nun nicht mehr nach der Zuständigkeit zur erstinstanziellen Entscheidung in der Hauptsache, sondern nach anderen Gesichtspunkten sich bemißt. Dagegen ist rücksichtlich des Instanzenzuges auch gegenüber den unter Art. 19 u. 23 fallenden Streitigkeiten nunmehr die wesentliche Aenderung eingetreten, daß

als letzte verwaltungsrechtliche Instanz der VGH. anzusehen und die Zuständigkeit des kgl. Staatsministeriums (zur zweitinstanziellen Entscheidung der aus unmittelbaren Gemeinden erwachsenen Streitigkeiten, sowie zur Kassation von Oberaufsichtswegen) vollständig entfallen ist. Als „vorgesetzte Verwaltungsstelle" im Sinne des Art. 25 erscheint daher jetzt theils die Kreisregierung, theils (nämlich insoweit diese erstinstanziell entschieden hat) der VGH; die weitere Bestimmung des Art. 25, wonach der Entscheidung der „vorgesetzten Verwaltungsstelle" letztinstanzieller Charakter beigelegt wird, qualificirt sich bei dieser Sachlage theils als unzutreffend, theils als selbstverständlich. Vergl. nach den angedeuteten Richtungen Art. 8 Ziff. 26, Art. 9 Abs. 2 u. 3 und Art. 15 des Ges. v. 8. Aug. 78. (Art. 8 Ziff. 27 kommt, wie für Art. 23 Ziff. 1, auch hier nicht in Betracht, da die Zuständigkeitsbestimmungen für Streitigkeiten in Heimatgebührensachen, insoweit derlei Streitigkeiten selbstständig und nicht in Verbindung mit streitigen Ansprüchen auf — gebührenfreie — Verleihung von Heimatrechten nach Art. 11 Abs. 3 auftreten, nicht aus dem Heimatgesetze, sondern aus der GemOrdn. — Art. 163 bezw. Art. 93 — abzuleiten sind.)

b) Nothfrist von 14 Tagen: die Zeitdauer der Frist ist durch das VGGes. nicht geändert; im Uebrigen also insbesondere bezüglich der Berechnung der Frist und des Ortes der Beschwerdeanmeldung (nämlich stets bei der ersten Instanz) sind die einschlägigen Bestimmungen des Ges. v. 8. Aug. 78 maßgebend; vergl. zunächst Art. 22 des citirten Gesetzes und die Bemerkungen hiezu in der Reger'schen Handausgabe des bezeichneten Ges. S. 35—39.

c) Betheiligte: vergl. Art. 27.

Art. 26.

Entscheidungen, welche ein Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde oder welche eine Kreisregierung im Vollzuge vorstehender Bestimmungen erläßt, haben sich auf kollegiale Berathung zu gründen.

Auch dieser Artikel ist, insoweit Verwaltungsrechtssachen in Frage kommen (vergl. Eingang der Anm. zu Art. 25) durch die einschlägigen Vorschriften des Ges. v. 8. Aug. 78 abolirt; vergl. zunächst bezüglich der Magistrate Art. 30 und bezüglich der Kreisregierungen Art. 31 des angezogenen Gesetzes.

Art. 27.

[1] Als Betheiligte im Sinne der Art. 19 Abs. III, Art. 23 und 25 erscheinen:

1) die Gemeinden welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgelegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist;
2) der kgl. Fiskus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimat oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;
3) die Vertreter der in Art. 13 Abs. II erwähnten Kassen,

wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;

4) jene Personen, deren Heimat in Frage oder welchen eine vorläufige Heimat anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetz begründeten Ansprüche versagt wird.

II Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeindeverwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 19 Abs. II der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeindebevollmächtigten zu.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, IX Nr. 12.)

Abs. 1 hat, auch insoweit Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen, durch das Ges. v. 8. Aug. 78 keinerlei Modifikation erlitten, da dieses Gesetz für die Frage, wer als Betheiligter zu erachten sei, die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen zunächst maßgebend sein läßt; vergl. auch Reger, VGGes. Anm. zu Art. 21 Abs. 4 (S. 34.) — Beteiligte: nur die in Ziff. 1—4 aufgeführten Interessenten sind als beteiligt zu erachten; nur ihnen — aber ihnen allein, bezw. deren gesetzlichen Vertretern (vergl. auch Abs. 2) — ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren und der ergehende Beschluß mitzutheilen; von der richtigen Beiladung und Insinuation hängt — jedenfalls insoweit die hier in Frage kommenden Entscheidungen zugleich verwaltungsrechtlichen Charakter haben (vergl. Anm. zu Art. 19 u. 23 Ziff. 1 im Gegenhalte zu Ziff. 2) — die Gültigkeit und Rechtskraftsfähigkeit der Beschlüsse ab; vergl. Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 des VGGes. v. 8. Aug. und hiezu die Bemerkungen in Reger's Handausgabe S. 34, 43 u. 50. — im Sinne der Art. 19, 23 u. 25: im Vollzuge des Tit. I des vorliegenden Gesetzes können Entscheidungen lediglich auf Grund der Art. 19 u. 23 ergehen; die weitere Bezugnahme auf Art. 25 kann daher — wenigstens nunmehr — nur die Bedeutung haben, daß die Frage der Betheiligung für die Berufungsinstanzen sich ebenso zu beantworten hat, wie für die erste Instanz. Was speziell Art. 23 anlangt, so steht außer Zweifel, daß derselbe bezüglich der Zuständigkeitsverhältnisse auch hier nach allen Richtungen zur Geltung zu kommen hat; Entscheidungen nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 3 (bezw. Art. 30 Abs. 10) qualifiziren sich daher auch für Art. 27 als Entscheidungen auf Grund des Art. 23 Ziff. 1, während solche nach Maßgabe des Art. 13 auch hier als Beschlüsse auf Grund des Art. 23 Ziff. 2 zu gelten haben; daher haben Beschlüsse nach Art. 11 Abs. 1 u. 2 wie für Art. 23 so auch für gegenwärtigen Artikel überhaupt nicht in Betracht zu kommen.

Ziff. 1. Gemeinden: hierunter sind zunächst nur die politischen (Lokal-)Gemeinden zu verstehen; die größeren politischen Verbände können bei Beschlüssen nach Art. 19 Abs. 2 und Art. 23 Ziff. 1 überhaupt nicht, bei Beschlüssen nach Art. 23 Ziff. 2 (in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2) lediglich als „Kassen" in Betracht kommen, in welch letzterem Falle jedoch deren Beiziehung durch die spezielle Vorschrift in Ziff. 3 des gegenwärtigen Artikels geregelt ist. Ganz ebenso liegt, an sich betrachtet, die Sache bezüglich der Schulgemeinden (Schulsprengel), da auch hier nicht abzusehen ist, warum diese als Betheiligte im Sinne der Ziff. 1 gelten sollen, während doch die Distrikts-

und Kreisgemeinden bezüglich ihrer eventuell aus Distrikts- bezw. Kreismitteln zu unterhaltenden Beamten für Ziff. 1 stets außer Betracht zu bleiben haben; wenn man jedoch erwägt, daß in Ziff. 3 dieses Artikels lediglich „die Vertreter der in Art. 13 Abs. II erwähnten Kassen" namhaft gemacht sind, von der Aufführung des Art. 13 Abs. IV daselbst aber deshalb Umgang genommen wurde, weil man — nach ausdrücklicher Feststellung der Subkommission; AV. II S. 432 — die unter Umständen gleichfalls an Stelle der Heimatgemeinde in Anspruch zu nehmende Schulgemeinde bereits als durch Ziff. 1 getroffen erachtete, so wird die Subsumtion der Schulgemeinde unter Ziff. 1 allerdings nicht beanstandet werden können. Anderseits aber wird — sowohl im Hinblicke auf die vorcitirten subkommissionellen Verhandlungen als auch aus Gründen der Konsequenz gegenüber den Distrikts- und Kreisgemeinden — davon auszugehen sein, daß die Schulgemeinde niemals neben, sondern nur an Stelle der Gemeinde des Schulsitzes, sohin lediglich bei Streitsachen im Sinne des Art. 13 Abs. 4 als betheiligt gelten kann, während in allen andern Streitfällen die Gemeinde des Schulsitzes in ebenso ausschließlicher Weise in Betracht zu kommen hat. Wo übrigens nach Vorstehendem die politischen Gemeinden betheiligt sind, hat deren Vertretung durch die GemVerwaltungen zu geschehen; Armenpflegschaftsräthe können die gemeindlichen Interessen nicht wahrnehmen (vergl. Samml. 3 S. 197.) — eine Verpflichtung auferlegt werden soll: diese Voraussetzung ist für die in Betracht kommenden Gemeinden — schon im Hinblicke auf Art. 13 lit. a — selbst dann gegeben, wenn es sich lediglich um Anweisung einer vorläufigen Heimat oder um sonstige Heimatfeststellungen nach Art. 15 u. 16 handelt.

Ziff. 2. der kgl. Fiskus: vergl. auch hieher die bereits Eingangs der Anm. zu Art. 6 Abs. 1 erwähnte Entsch. des VGH. in Samml. 3 S. 452. — Anweisung einer vorläufigen Heimat: diesem Falle wird der weitere Fall gleich zu stellen sein, daß Heimatrechte streitig sind, welche bereits kraft des Gesetzes gemäß Art. 15 Abs. 3 u. 4 existent werden.

Ziff. 3. der in Art. 13 Abs. 2 erwähnten Kassen: hieher kann der kgl. Fiskus gleichfalls zählen; desgleichen können hier Distrikts- und Kreisgemeinden (als Kassen) in Betracht kommen, nicht aber die Schulgemeinden (Schulsprengel); vergl. im Allgemeinen Anm. zu Ziff. 1, verbis: „Gemeinden."

Ziff. 4. Personen, deren Heimat in Frage: sind diese Personen nach den Normen des Verwaltungsrechtes nicht dispositionsfähig, so wird das Beschwerderecht von deren gesetzlichen Vertretern auszuüben sein; vergl. auch Art. 52 Abs. 2 Ziff. 1. Zu erwähnen ist noch eine Entsch. des VGH. in Samml. 4 S. 508, wonach ein Beschluß, durch welchen lediglich über die Heimat der Eltern erkannt wurde, nicht deshalb als nichtig beanstandet werden kann, weil unterlassen wurde, deren Kinder, welche eine selbstständige Heimat noch nicht erworben haben, vor der Beschlußfassung einzuvernehmen. (UE. sind überhaupt nur Jene als betheiligt im Sinne dieser Ziffer zu erachten, deren Heimat im Streite befangen ist; bei Familien wird aber der Streitgrund regelmäßig lediglich aus den persönlichen Verhältnissen des Familienhauptes sich ergeben, während ebenso regelmäßig die Heimatfolge der Ehefrau, sowie der unselbstständigen — gleichviel ob voll- oder minder-jährigen — Kinder außer allem Streite liegt; in derartigen Fällen dürfte sohin auch nur mit dem Familienhaupte zu verhandeln sein, während dessen Ehefrau und Kinder nur dann beizuziehen wären, wenn — z. B. wegen Anfechtung der Gültigkeit der Ehe 2c. — deren Heimat in selbstständiger Weise bestritten ist.

Selbstverständlich ist im ersteren Falle auch die Beschlußfassung auf das Familienhaupt zu beschränken, da außerdem die Vortheile dieser vereinfachenden Sachbehandlung wieder verloren gingen.)

Abs. 2. Gemeindeverwaltungen: dies sind die Magistrate bezw. Gemeindeausschüsse (GemRäthe); ist eine Schulgemeinde betheiligt, so wird wohl die Schulsprengelvertretung (Art. 7 Schulbed.-Ges. v. 1861) deren Interesse wahrzunehmen haben. — Magistrat . . Gemeindebevollmächtigten: die allgemeinen Voraussetzungen dieses Artikels (nämlich Betheiligung am Streite) müssen auch für den zweiten Satz dieses Alinea erfüllt sein, denn nur da, wo eine Stadtgemeinde am Streite betheiligt ist, kann überhaupt eine Vertretung ihrer Interessen erforderlich werden; wenn sohin die Heimat einer, in der unmittelbaren Stadt A wohnhaften Person lediglich zwischen den Gemeinden B und C streitig ist, kann von einer Anwendung dieses Absatzes schon Mangels eines „Interesses" der Stadt A nicht die Rede sein. Wo aber die betreffende unmittelbare Stadtgemeinde wirklich am Streite betheiligt ist, haben die GemBevollmächtigten die Interessen der Stadt in ausschließlicher Weise wahrzunehmen und daher auch selbstständiges Beschwerderecht; die Sache liegt sohin hier wesentlich anders als bei den auf Art. 10 Ziff. 2 des Ges. v. 8. Aug. 78 basirenden Beschwerden (vergl. in letzterer Richtung Samml. 3 S. 203.) Vergl. noch Art. 40 Abs. 2 Ziff. 2. — auf Grund Art. 19: Art. 23 konnte hier, mit Rücksicht auf die Kompetenzbestimmung des Art. 24 Ziff. 1, vollständig außer Bezugnahme bleiben.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 28.

Der Art. 5 Abs. II ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6 und 7 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimat in der pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Art. 5 Abs. 2: in der Pfalz kann nämlich das Bürgerrecht nur an Männer erteilt werden, welche in der betr. Gemeinde wohnen; vergl. Art. 10—13 der pfälz. GemOrdn. — Art. 6 u. 7: für die in der Pfalz sich aufhaltenden Angehörigen der Pfalz tritt an Stelle dieser Artikel der Art. 29; Art. 6 u. 7 gelten sohin lediglich für die in der Pfalz sich aufhaltenden rechtsrhein. Staatsangehörigen, sowie für die im rechtsrh. Bayern sich aufhaltenden Pfälzer. Die übrigen einschlägigen Artikel, insbesondere Art. 8—10 gelten auch für die Pfalz; übrigens erlangen auch die in der Pfalz sich aufhaltenden Angehörigen des rechtsrh. Bayern nach Maßgabe des Art. 11 der pfälz. Gem.-Ordn. schon nach zweijährigem Aufenthalte in einer pfälz. Gemeinde Anspruch auf Verleihung der Bürgerrechtes, womit dann gleichfalls gemäß Art. 5 Abs. 1 das Heimatrecht erworben wird.

Art. 29.

I Jeder selbstständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimat zu erwerben.

II Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer

hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimatgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und so ferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

III Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein.

IV Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

V Gegen einen solchen Beschluß steht sowohl der betreffenden Person, als auch der früheren Heimatgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimatrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimatgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XI Nr. 14.)

Abs. 1. selbstständig: vergl. auch hieher Anm. zu Art. 6 Abs. 2, auch Art. 10 Abs. 2 der pfälz. GemOrdn. — niedergelassen hat: die „Niederlassung" im Sinne dieses Artikels wird gleichbedeutend mit dem in Art. 6 Abs. 1 geforforderten Requisite des „Aufenthaltes" sein; das Vorhandensein der sämmtlichen Merkmale des civilrechtlichen Domicils (Art. 102 (code civil) ist also auch hier weder erforderlich noch anderseits stets genügend.

Abs. 2. Erklärung bei dem Bürgermeisteramte: vergl. Anm. zu Art. 5 Abs. 2. Abweisende Beschlüsse können — vergl. auch Ziff. 14 der Vollz.-Instr. — nur vom Gemeinderathe gefaßt werden; gegen dieselben kann Entscheidung nach Art. 23 Ziff. 1 und Art. 24 Ziff. 2 bezw. Art. 25 beantragt werden. — Entrichtung der Heimatgebühr: bezüglich des Anspruches auf Befreiung von derselben vergl. Art. 30 Abs. 10 und hinsichtlich der freiwilligen Erlassung sowie der Stundung Art. 30 Abs. 8.

Abs. 3. kraft des Gesetzes: einer Verleihung des Heimatrechtes wie in den Fällen der Art. 6 u. 7 (vergl. auch Art. 28) bedarf es sohin hier nicht. Streitigkeiten aus Anlaß dieser Bestimmung sind administrativ-rechtlicher Natur und bemißt sich die Zuständigkeit zur (erstinstanziellen) Entscheidung nach Art. 19; vergl. Anm. zu Art. 23 Ziff. 1, auch Abs. 5 des gegenwärtigen Artikels. — Bezüglich Fristenzahlungen vergl. Art. 30 Abs. 8.

Abs. 4. Wiederaufhebung des neuen Heimatrechtes: hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit vergl. Abs. 5. — Armenunterstützung: vergl. Anm. zu Art. 6 Abs. 1.

Abs. 5. unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1 . .: da die Erwerbung des Heimatrechtes kraft des Gesetzes eintritt und lediglich über die Verwirkung desselben durch den Gemeinderath Beschluß zu fassen ist, so ergibt sich schon hieraus, daß die Bestimmungen dieses Absatzes lediglich auf Abs. 4, nicht aber auch auf Abs. 3 zu beziehen sind; die Zuständigkeit zum Erlasse des (erstinstanziellen) Verwaltungsrechtsbeschlusses bemißt sich sohin im Falle des Abs. 3 nach der Kompetenzbestimmung des Art. 19 (vergl. auch Anm. zu Art. 23 Ziff. 1.) — Rückzahlung der . . Heimatgebühr: über einen weiteren Anspruch auf Rückersatz vergl. Art. 15 der pfälz. GemOrdn.

Art. 30.

I Anstatt des Art. 11 gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen:

II Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt, eine Heimatgebühr bis zum Maximalbetrage von 100 fl. zu erheben:

1) von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimat selbstständig erwerben,
2) von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind.

III Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimatgebühr nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß die Heimatgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei der Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergibt.

IV Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

V Die Erhebung einer Heimatgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht geworden ist.

VI Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist.

VII Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Hei-

matgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

VIII Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen, oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimatrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

IX Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnißmäßiger Theil der Heimatgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen.

X Angehörige des bayerischen Staates, welche nach zehnjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimatrecht erwerben, sind von der Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XI. Nr. 15; Vollz.-Instr. der pfälz. Kreisregierung v. 8. Juni 1868, Geib. I. S. 365).

Bezüglich der Zuständigkeit zur Entscheidung von Heimatgebührenstreitigkeiten vergl. zunächst Anm. lit. c zu Art. 11 (S. 16.)

Abs. 1. Art. 30 findet auf alle in der Pfalz sich aufhaltenden Personen Anwendung; die Voraussetzungen zur Erlangung der Heimat in einer pfälz. Gemeinde bemessen sich aber zunächst nach Art. 28 u. 29.

Abs. 2. 100 fl.: jetzt 171,43 M.; vergl. Anm. zu Art. 11 Abs. 1 (S. 16).

Ziff. 1. auf Grund der Art. 5 . .: von Männern, die in ihrer ursprünglichen (Art. 1) Heimatgemeinde verbleiben, darf eine Heimatgebühr weder im Falle ihrer Verehelichung (Art. 3 Abs. 1) noch auch dann erhoben werden, wenn dieselben nach Maßgabe des Art. 10 Gem.-Ordn. daselbst Bürgerrechte erwerben; übrigens können auch die unter Ziff. 1 dieses Artikels fallenden Kategorien zur Erwerbung des Heimatrechtes und damit zur Entrichtung der Heimatgebühr — vorbehaltlich Art. 13 der GemOrdn. — nicht gezwungen werden. Bezüglich der nachträglichen Anforderung von sog. Bürgereinzugsgeld vergl. Anm. zur V. v. 9. Aug. 1816 (im Anhange, Abschn. A).

Abs. 3. Heimatgebühr . . berechnet: vergl. hieher das Formular zu der Eingangs citirten Entschl. der pfälz. Kreisregierung, ferner noch hinsichtlich der Berechnung der Heimatgebühr in Gemeinden mit getrennten Ortschaftsvermögen Medicus GemOrdn. S. 47 und bezüglich der antheilberechtigten Familien Art. 25 pfälz. GemOrdn.

Abs. 4. Ausländer: als solche sind nunmehr nur noch Nichtdeutsche zu erachten; vergl. Anm. zu Art. 11 Abs. 1; Ziff. 9 der pfälz. Reg.-Entschl. v. 8. Juni 68 könnte daher allenfalls nur noch gegenüber Angehörigen von Luxemburg (und der österr. Gemeinde Jungholz) zur Anwendung kommen.

Abs. 6. Genehmigung der Distr.-Verw.-Behörde: die rechtsrhein. Gemeinden bedürfen zur Festsetzung ihrer Gebührentarife keinerlei staatsaufsichtlicher Genehmigung; vergl. Anm. zu Art. 11 (S. 16.) Eine Versagung der Genehmigung seitens der im Beschwerdewege mit der Sache befaßten Kreisregierung wird wohl nach Maßgabe des Art. 10 Ziff. 2 des VGHGes. v. 8. Aug. 78 weiter anfechtbar sein, da auch die pfälz. Gemeinden zur Erhebung einer Heimatgebühr berechtigt sind (vergl. Abs. 2), die Genehmigung sohin bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen und Einhaltung der Gebührenmaximalen nicht verweigert werden kann (vergl. auch Art. 13 Ziff. 3 des VGHGes. und hiezu Reger S. 26).

Abs. 8. Gebühren . . zu erlassen: die Gemeindeverwaltungen sind hiebei durch die Vorschriften des Art. 42 GemOrdn. nicht beengt.

Abs. 10. von der . . Heimatgebühr befreit: das Verhältniß dieses Abs. zu Abs. 2 ist im Wesentlichen das gleiche, wie jenes des Art. 11 Abs. 3 gegenüber Art. 7; vergl. daher die Bemerkungen zu Art. 7 auch hieher und noch speziell Samml. 1 S. 307. — welche . . erwerben: nemlich in Anwendung des Art. 29. — während 10 Jahre: die Bestimmung des Art. 53 Abs. 5 wird auch hier Beachtung zu finden haben.

Art. 31.

Der aus dem Heimatrechte in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und lokalen Stiftungs-Vermögens bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen.

Vergl. Art. 25 der pfälz. GemOrdn. u. hinsichtlich der außerdem noch aufgeführten Berechtigung zum Mitgenusse an GemAnstalten Medicus, GO. S. 37.

Tit. II.

Von der Verehelichung.

Vergl. hieher Ziff. III. der zum RGes. v. 6. Februar 75 ergangenen bayer. Vollz.-Instr. v. 5. Dezember 75 (abgedruckt im Anhange, Abschn. B).

Titel II enthält neben dem Grundsatze der Verehelichungsfreiheit zugleich Bestimmungen darüber, unter welchen — hauptsächlich im Interesse der Heimatgemeinden gelegenen — Voraussetzungen das Verehelichungsrecht gewissen polizeilichen Beschränkungen unterworfen sein soll. Die fortdauernde Gültigkeit dieser landesgesetzlichen Bestimmungen ergibt sich aus Nr. III § 1 des Versailler Bündnißvertrages, sowie aus Ziff. 1 des Schlußprotokolls hiezu v. 23. Novemb. 70 (abgedr. bei Riedel, RVerfUrk. S. 176 u. 180) und wurde überdieß ausdrücklich anerkannt in den Motiven und bei Berathung des Personenstandsgesetzes (vergl. Motive zu § 39 des RGes. v. 6. Februar 75 u. stenogr. Ber. d. Reichst. v. 1875, insbesondere S. 974 u. 1102). Vergl. auch die Bemerkungen zu § 39 u. 74 des RGes. v. 6. Februar 75 in der Reger'schen Ausgabe S. 37 u. 59).

Eine indirekte Rückwirkung des REhegesetzes auf die einzelnen Be-

stimmungen macht sich übrigens allerdings in mehrfacher Richtung und insbesondere insoferne geltend, als die civilrechtlichen Voraussetzungen, von deren Vorhandensein die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses bedingt ist, nunmehr nach den Vorschriften des Reichsgesetzes sich zu bemessen haben. Näheres bei den einzelnen Artikeln.

Voraussetzungen der Verehelichung.

Art. 32.

Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen.

Angehörige der Landestheile diesseit. des Rheins: als solche sind die in bayer. Gemeinden rechts d. Rh. beheimateten männlichen Personen zu verstehen, gleichviel ob die Ehe im rechtsrhein. Bayern, in der Pfalz oder außerhalb Bayerns abgeschlossen werden will. Männliche Angehörige der Pfalz bedürfen, wenn dieselben in der Pfalz oder außerhalb Bayerns sich verehelichen wollen, keines distriktspolizeilichen Zeugnisses, wohl aber, falls die Verehelichung im rechtsrh. Bayern stattfinden soll; vergl. Art. 38. Nichtbayern bedürfen zur Verehelichung in Bayern niemals eines solchen Zeugnisses; vergl. Art. 39. — unter nachstehenden Bedingungen: als solche kommen hier zunächst nur die öffentlichrechtlichen Bedingungen in Betracht; übrigens ist auch die Einhaltung der (nach dem RGes. v. 6. Februar 75 sich bemessenden) privatrechtlichen Vorbedingungen sowohl durch das gegentheiligen Falls ebenmäßig zu beachtende Verbot der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses (vergl. Art. 34 Ziff. 2) als auch durch die Strafbestimmung des § 69 des PersonenstGes. und des Art. 42 des gegenwärtigen Ges. bezw. des Art. 15 des AusfGes. z. StrPO. gesichert. — hat . . das Recht: bezüglich des Beschwerderechtes wegen Verweigerung des Verehelichungszeugnisses vergl. Anm. zu Art. 40 Abs. 1; das Beschwerdeverfahren gegen Standesbeamte, welche (trotz Vorliegens des distriktspolizeilichen Verehelichungs-Zeugnisses) die Vornahme des Eheabschlusses ablehnen sollten, bemißt sich nach § 11 Abs. 3 des CivilstGes.

Art. 33.

I Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniß bestehe.

II Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungiltig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europa's seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu erachten ist.

III Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welche der Mann seine Heimat hat.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XII Nr. 16 u. 17).

Art. 33 ist nur anwendbar bei Verehelichungen von im rechtsrhein. Bayern beheimateten Männern; vergl. Anm. zu Art. 32.

Abs. 1. Verehelichung: wo die Ehe abgeschlossen werden kann und in welchen Formen der Eheabschluß zu erfolgen hat, bemißt sich nach anderweitigen Bestimmungen; ist der Eheabschluß innerhalb Deutschlands beabsichtigt, so kommen die §§ 42 u. 43 des RGes. v. 6. Febr. 75, außerdem aber die einschlägigen ausländischen Bestimmungen (unter Umständen auch § 75 des citirten RGes.) in Betracht. — zuständige Behörde: vergl. Abs. 3. — (Verehelichungs-) Zeugniß: die Ausstellung dieses Zeugnisses hat nunmehr nach dem, durch ME. v. 18. Dezemb. 80 (abgedr. in Abth. II) vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen; soll der Eheabschluß in der Schweiz geschehen, so ist diesem Zeugnisse noch der in ME. v. 17. Febr. 78 (MBl. S. 53) formulirte Zusatz beizufügen. Die Verehelichungszeugnisse, bei deren Ausstellung hinsichtlich der Korrektheit des Inhaltes, der Deutlichkeit der Handschrift, der Nichtverwendung von hektographirten Formularen ꝛc. die ME. v. 26. Juli 76 u. 23. Novemb. 83 (MBl. 76 S. 306; 83 S. 371) zu beachten sind, unterliegen einer Gebühr v. 2 M. (Art. 163 Ziff. 2 lit. a des Gebühr.-Ges.; vergl. auch bezüglich der unmittelbaren Magistrate Art. 187), während die dießbezügliche einfache Verfügung zu den Verehelichungs-Akten (z. B.: „fiat Ausstellung des Verehel.-Zeugn.") gemäß Art. 192 Ziff. 2 GebGes. gebührenfrei zu belassen ist. Mit dem Verehelichungszeugnisse sind den Betheiligten die vor dem Standesbeamten benöthigten Urkunden, insbesondere Geburts- und Todtenscheine, Familienstandszeugnisse (vergl. Anm. zu Art. 34 Abs. 2) und Einwilligungserklärungen der Eltern oder Vormünder auszuhändigen, dagegen die Gesuche selbst, sowie die Aufgebote und die Erklärungen der Gemeinden bei den Verehelichungsakten zu belassen; vergl. Ziff. 2 der ME. v. 26. Juli 76 (MBl. S. 306) u. v. 23. Mai 78. — beabsichtigte Eheschließung: als solche kann nur die zwischen zwei bestimmt bezeichneten Personen vorhabliche Ehe in Betracht kommen; zur Verehelichung eines Mannes mit einer andern, als der im Zeugnisse aufgeführten Person ist daher ein neuerliches Zeugniß erforderlich. Dagegen ist bestritten, ob das Verehelichungszeugniß auch durch bloßen Zeitablauf insbesondere dann seine Gültigkeit verliert, wenn seit dem Aufgebote 6 Monate verstrichen sind (vergl. § 51 RGes. v. 75); für die Verneinung Riedel S. 185 u. v. Sicherer CivilstGes. S. 443, für die Bejahung Fitting S. 177 u. Reger PersonenstGes. S. 59; vergl. auch unten Bemerkung zu Art. 35.

Abs. 2 gilt in der Fassung der Novelle v. 23. Februar 72. Im Gegensatze zu der frühern Gesetzgebung, wonach auch eine ohne obrigkeitliche Bewilligung rite vollzogene Verehelichung — wenigstens dann, wenn dieselbe im Inlande erfolgte — als bürgerlich gültig sich darstellte (Samml. 3 S. 647), versagt Abs. 2 einer Ehe, welche von einem im rechtsrh. Bayern beheimateten Manne ohne vorgängige Erwirkung des Verehelichungszeugnisses eingegangen wurde, grundsätzlich die bürgerliche Gültigkeit für solange, als die Ausstellung dieses Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde (Samml. 2 S. 401) und läßt von diesem Grundsatze nur für den Fall eine Ausnahme zu, daß der Mann zur Zeit der Eheschließung außerhalb Europa's seinen Wohnsitz hatte

und daß die Verehelichung außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde. Ehen bayerischer Staatsangehöriger, welche unter diesen Ausnahmsverhältnissen abgeschlossen wurden, sind daher vom Standpunkte des bayer. Gesetzes sofort gültig, weßhalb für derlei Ehen die nachträgliche Erwirkung des Verehelichungszeugnisses überhaupt nicht erforderlich ist; dagegen sind Ehen, bei deren Abschluß die bezeichneten Voraussetzungen nicht vollständig gegeben waren, solange bürgerlich ungültig, als die Ausstellung des benöthigten Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde. — nachträglich erwirkt wurde: wird das Zeugniß nachträglich erwirkt, so ist die Ehe bürgerlich gültig; es wird also in diesem Falle die Sache so anzusehen sein, als ob die Ehe auch zu keiner früheren Zeit als bürgerlich ungültig hätte behandelt werden können (vergl. allerdings auch den hieher bezüglichen Passus in Samml. 2 S. 182, hiezu aber noch Fortsetzung dieser Anmerk. verbis: „es sei denn, daß .. abgeschlossen wurde.") Voraussetzung für diese nachträgliche Sanirung der Ehe ist übrigens, daß zur Zeit der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses beide Ehegatten noch am Leben und nicht anderweit verheirathet sind (vergl. v. Sicherer S. 341 u. Bl. 22 S. 400); auch mag noch darauf hingewiesen sein, daß die Zulässigkeit einer nachträglichen Erwirkung des Verehelichungszeugnisses nur auf die seit der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Ehen bezogen werden kann, da ja auch nur auf solche Ehen die Vorschrift der Erwirkung eines Verehelichungszeugnisses und die Anordnung der Ungültigkeit einer im Widerspruche hiemit eingegangenen Ehe Bezug hat. — bürgerlich ungültig: dieser Ausdruck umfaßt (nach den Motiv.) „sowohl die Beziehungen des öffentlichen als des Privatrechtes, da es nicht wohl angeht, eine Ehe nur als theilweise ungültig zu erklären"; durch das Reichsges. v. 6. Febr. 75 ist eine Modifikation dieser Bestimmung nicht eingetreten (vergl. Vorbemerk. zu Tit. 2, auch Reger, zu § 38 des bez. Gesetzes.) Die Vorschrift des Abs. 2 wird jedoch nach ihrer vollen Tragweite zunächst nur von bayer. Behörden und Gerichten zur Geltung gebracht werden können, da bei außerhalb Bayern's anhängigen Streitsachen das jeweils am Prozeßorte geltende Recht nothwendiger Weise mit in Betracht zu kommen haben wird (vergl. auch Urth. des Bundesamtes für Heim. v. 7. Februar 80, Reger 2 S. 266). Nach der öffentlich-rechtlichen Seite steht übrigens als Folge der bürgerlichen Ungültigkeit der Ehe fest, daß weder die Ehefrau noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder der Heimat des Ehemannes bezw. Vaters folgen (Samml. 2 S. 401) und wird das Gleiche auch bezüglich der Staatsangehörigkeit zu gelten haben. — es sei denn, daß .. abgeschlossen wurde: der Passus: „es sei denn, — zu erachten ist" ist dem Abs. 2 neu hinzugefügt durch die (am 27. Februar 72 publicirte und von da ab wirksame) Novelle v. 23. Febr. 72. Die Frage, ob die in diesem Passus gewährte Vergünstigung auch nur auf solche Ehen bezogen werden könne, welche seit der Wirksamkeit dieses Zusatzes abgeschlossen wurden, wird bejaht bei v. Sicherer S. 336 (Schluß der Note 22); wenn man jedoch erwägt, daß die bezeichnete Bestimmung der Novelle v. 23. Febr. 72 keineswegs selbstständigen Charakter besitzt, vielmehr als Zusatzbestimmung zu dem frühern Absatze 2 erlassen wurde, so wird man die konzedirte Vergünstigung gerade so weit wirken lassen müssen, als die im ersten Satze dieses Absatzes enthaltene Ungültigkeitsandrohung selbst wirksam zu werden vermag, so daß des erwähnten beneficiums nicht bloß die seit dem 27. Februar 72, sondern auch die in der Zeit v. 1. Septemb. 68 bis 27. Februar 72 eingegangenen Ehen theilhaftig werden können. Anderseits wird aber, da die Novelle sich keine rückwirkende Kraft beilegt, d. h. in, ausschließ-

lich der Vergangenheit angehörige Rechtsverhältnisse nicht ändernd eingreifen will, auch hier (ähnlich wie bezüglich der nachträglichen Sanirung einer ungültigen Ehe) gefordert werden müssen, daß die in Frage kommende Ehe zur Zeit der Wirksamkeit der Novelle v. 23. Febr. 72 noch bestanden hat, d. h. daß beide Ehegatten wenigstens am 27. Febr. 72 noch am Leben und nicht anderweit verheiratet waren. Wo übrigens diese Voraussetzungen erfüllt sind, da ist die Gültigkeit der Ehe eine vollständige, weßhalb insbesondere auch die vor diesem Zeitpunkte gebornen Kinder als eheliche zu gelten haben. Vergl. nach allen diesen Richtungen die in Samml. 2 S. 173 abgedruckte Entscheid. d. VerwGerH. v. 8. Novemb. 80, welche wohl durchweg zu gleichen Resultaten gelangt (die der Entscheid. vorgedruckte Thesis hat aus den Entscheidungsgründen ihre nähere Erklärung zu finden; von den Motiven dürfte übrigens der S. 182, oben, angestellte Vergleich mit der Wirkung der nachträglichen Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses in dem gegebenen Zusammenhange schon deßhalb zu beanstanden sein, weil bei Zugrundelegung der daselbst in Bezug genommenen Riedel'schen Note — vergl. auch v. Sicherer S. 340 — sich wohl die Folgerung ergeben müßte, daß die in solchen Auslandsehen vor dem 27. Febr. 72 gebornen Kinder als außerehelich zu betrachten sind). — *des betreffenden Staates*: d. h. desjenigen ausländischen Staates, nach dessen Gesetzgebung sich die Gültigkeit der betr. Ehe zu bemessen hat, sohin zunächst des Staates des Eheschließungsortes, event. des Wohnsitzes des Mannes. — *als giltig zu erachten*: wo die in Betracht zu ziehende auswärtige Gesetzgebung die Gültigkeit der von Ausländern geschlossenen Ehen etwa ihrerseits von der Beachtung der heimatlichen Gesetzgebung abhängig macht, kann die Vergünstigung dieses Absatzes nicht zur Geltung gelangen; vergl. v. Sicherer S. 336 Note 22.

Abs. 3. *Distriktsverw.-Behörde*: also in unmittelbaren Gemeinden der Magistrat. — *Gemeinde der Heimat* des Mannes: nur das von der zuständigen Distr.-Verw.-Behörde ausgestellte Verehelichungszeugniß hat rechtliche Bedeutung; ein von einer unzuständigen Distr.-Verw.-Behörde ausgefertigtes Zeugniß vermag sohin die Ungültigkeit der Ehe nicht zu beheben, während anderseits das kompetenzmäßig ausgestellte Zeugniß an seiner Gültigkeit dadurch nichts verliert, daß etwa die wirkliche Heimatgemeinde über die vorhabliche Verehelichung nicht einvernommen wurde; vergl. Samml. 4 S. 371, auch Bl. 25 S. 251 u. 30 S. 56 Note. Anderseits wird aber nicht außer Betracht bleiben dürfen, daß der Ausstellung von Verehelichungszeugnissen keinerlei administrativrechtliche Untersuchung des Heimatpunktes vorauszugehen hat und — insoweit die Heimat in diesem Zeitpunkte nicht bestritten ist — gar nicht vorausgehen kann; hieraus wird aber zu folgern sein, daß die Zuständigkeit im Sinne dieses Absatzes, ohne Rücksicht auf den Ausgang eines etwaigen späteren Heimatstreites, für diejenige Distr.-Verw.-Behörde gewahrt ist, welche der im Instruktionsverfahren als Heimatgemeinde des Mannes bezogenen und als solcher thätig gewordenen Gemeinde vorgesetzt war (die Frage ist insbesondere von Bedeutung bei mittlerweile eintretendem Wechsel der Spruchpraxis; man denke z. B. an die Gerichtsvollzieher!)

Art. 34.

[1] Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1) durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes, die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;

2) durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;

3) durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;

4) durch Beibringung der Auswanderungsbewilligung, falls die Braut eine Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist,

5) durch das Nichtbestehen eines in Art. 36 begründeten Einspruchs.

II Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XIII Nr. 18—22; vergl. auch Ziff. II der Vollz.-Instr. z. PersonenstGes. v. 5. Dezemb. 75).

Abs. 1. . . ist bedingt: die in Art. 34 Ziff. 1—3 bezeichneten Ehehindernisse sind von Amtswegen zu berücksichtigen (vergl. auch bezüglich der Ziff. 2 den Art. 35 Abs. 5 u. 6), die nach Ziff. 5 zulässigen Einspruchsgründe aber nur auf Antrag der Gemeinden; übrigens ist lediglich die Ausstellung, nicht aber die Gültigkeit des Verehelichungszeugnisses von der Beachtung der Vorschriften dieses Artikels bedingt (vergl. Samml. 4 S. 371). Bezüglich der Frage nach der strafrechtl. Haftbarkeit des Standesbeamten vergl. Anm. lit. b zu Art. 42.

Ziff. 1. Militärdienstpflicht: vergl. § 40 mit 38, 60 Ziff. 4 u. 61 des RMilitärges. v. 2. Mai 74 (RGBl. S. 45), auch § 79 Ziff. 3 u. § 84 Ziff. 5 der Ersatzordn. v. 1875. Hienach bedürfen sämmtliche zum aktiven Heere gehörige Militärpersonen und ebenso die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 72 Ziff. 5 u. 6, § 84 Ziff. 3 ED.) einer militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, während die übrigen Militärpersonen — insbesondere die Angehörigen der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr, die sog. Dispositionsurlauber (§ 60 Nr. 5 mit § 61 RMilGes.), sodann die Zurückgestellten (§ 27 ED, auch § 22 Abs. 2 d. MilGes.), und die überhaupt noch nicht militärpflichtigen Jünglinge (vergl. übrigens bezüglich der, diesen zu ertheilenden Belehrung KrME. v. 11. April 73, KrMBl. S. 585) — einer derartigen Beschränkung hinsichtlich ihrer Verheiratung nicht unterworfen sind. Der Nachweis für Ziff. 1 ist entweder durch Produktion der militärdienstlichen Bewilligungsurkunde oder durch Vorlage solcher Militärpapiere zu erbringen, aus welchen die Befreiung von der Verpflichtung zur Erholung dieser Bewilligung ersehen werden kann. Ziff. 1 bezieht sich übrigens nur

auf die der Militärdienstpflicht unterliegenden Militärpersonen; auf Berufssoldaten, sowie andere dem Militärverbande in Berufsstellungen angehörige Personen ist Ziff. 3 in Anwendung zu bringen, was übrigens anderseits nicht ausschließt, daß die militärrechtlichen Vorschriften, auf Grund deren die militärdienstliche Erlaubniß ertheilt wird, unter Umständen im Falle der Ziff. 3 dieselben wie im Falle der Ziff. 1 sind. (Auch für § 38 des CivilstGes. ist es gleichgültig, ob die betr. „Militärperson" in Erfüllung ihrer Dienstpflicht oder Berufsweise dem Heere angehört).

Ziff. 2. civilrechtlicher Ehehindernisse: als solche können nunmehr nur noch die in den §§ 28—39 des PersonenstGes. v. 6. Februar 78 (abgedr. im Anhange, Abschn. B) enthaltenen Verbote erachtet werden und auch diese, insoweit sie dispensabel sind (§§ 28, 33, 35 l. c.), nur bis zu der von der zuständigen Behörde ertheilten Dispensation (§ 40 mit V. v. 15. u. ME. v. 24. Dezemb. 75, GBl. S. 779 u. 781). Vergl. auch bezüglich § 29 des RGes. die in Samml. 2 S. 427 abgedr. Entsch. des VGH., wonach für den Fall der Ermangelung der gesetzlich erforderlichen väterlichen Einwilligung die Ausstellung des Vereehelichungs-Zeugnisses solange zu verweigern ist, bis über die Beseitigung bezw. das Nichtvorhandensein dieses gesetzlichen Ehehindernisses legaler Nachweis erbracht ist. Ueber das Nichtentgegenstehen von civilrechtlichen Ehehindernissen haben zwar die Behörden keine förmliche Untersuchung zu pflegen, gleichwohl jedoch wenigstens des Vorhandenseins der positiven Voraussetzungen sich zu vergewissern; vergl. Ziff. III A Nr. 1 der ME. v. 5. Dezemb. 75 (abgedr. im Anhange, Abschn. B). — Ueber das Verhalten der Distr.-Verw.-Behörde bei Bekanntwerden von Ehehindernissen vergl. Art. 35 Abs. 5 u. 6.

Ziff. 3. dienstliche Bewilligung: einer solchen Bewilligung haben im Hinblicke auf § 1 der V. v. 28. Aug. 68 (abgedr. in Abth. II) alle in dieser Ziffer aufgeführten in Aktivität stehenden Bediensteten nöthig. Von den Kategorien der Civilbediensteten fallen daher (neben den Beamten im engern Wortsinne) insbesondere unter diese Verordnung: die Professoren und Lehrer der Mittelschulen, prot. Geistliche, Notare und Volksschullehrer, die Beamten der Kreisgemeinden, ebenso die Gerichtsvollzieher (vergl. JMBl. 80 S. 335); auch ist selbstverständlich, daß die citirte Verordnung nicht bloß die zur Zeit ihres Erlasses bereits bestehenden, sondern auch — und zwar auch ohne ausdrückliche Erstreckung — die späterhin neukreirten Beamtungen umfaßt, vorausgesetzt nur, daß auch auf diese neuen Bedienstungen die für die Anwendung der Verordn. in deren § 1 festgesetzten Kriterien zutreffen, wie dieß z. B. bezüglich der Kreisschulinspektoren (vergl. auch Amtsinstr. § 1 Abs. 3, KMBl. 73 S. 226), der Fabrikinspektoren (vergl. § 5 der V. v. 17. Februar 79, GVBl. S. 35) ꝛc. der Fall ist. Eine definitive Anstellung im Sinne der Dienstespragmatik ist zur Anwendbarkeit der Verordn. überall nicht erforderlich. Was die im Militärverbande stehenden Bediensteten anlangt, so fallen zwar auch diese unter § 1 der Verordn. v. 28. Aug. 68, jedoch bemißt sich die Frage, für welche Kategorien derselben die Kriterien des § 1 als gegeben zu erachten sind, sowie die weitere Frage nach der für die zur Ertheilung der militärdienstlichen Bewilligung zuständigen Stelle im Hinblicke auf den Vorbehalt in § 5 daselbst nach den dießfallsigen besondern Dienstesvorschriften, sohin zunächst nach § 1 der Verordn.

v. 14. Dezemb. 72 (in der, mit ME. v. 27. Januar 83 — abgedr. in Abth. II — mitgetheilten nunmehrigen Fassung.) Den Angehörigen der aktiven Armee sind jene des Gendarmeriekorps auch hier gleichgestellt; vergl. § 11 u. 18 V. v. 24. Juli 68 (RBl. 68 S. 1368, auch 72 S. 1275). Das Verhältniß dieser Ziffer zu Ziff. 1, insoweit Militärpersonen in Frage stehen, ist in Anm. zu Ziff. 1 angedeutet. — Keiner dienstlichen Verehelichungs-Bewilligung (im Sinne dieser Ziffer) bedürfen alle übrigen weder unter Ziff. 3 noch Ziff. 1 fallenden Personen, sohin insbesondere die Hof- und Gemeindebeamten, die Rechtsanwälte, deßgleichen die Staatsdienstadspiranten, sowie die nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Personen (hierunter fallen wohl auch die Schulverweser, wie dieß anerkannt ist z. B. in der mittelfr. RegE. v. 29. Septemb. 76 — KrABl. S. 1167 —; andere Auffassung in Ziff. 1 der oberb. RegE. v. 20. Mai 82 — KrABl. S. 923 —); vergl. übrigens bezüglich der Adspiranten MinBek. v. 20. Aug. 68 (abgedr. in Abth. II), auch KME. v. 12. Juni 83 (KMBl. S. 137). Allgemeine Bemerkungen zu dieser Ziffer enthält Weber, CivilstGes. S. 219.

Ziff. 4 ist aufgehoben durch Art. 12 der Novelle v. 23. Febr. 72.

Ziff. 5 betrifft den gemeindlichen Einspruch. Ob Einspruch auf Grund dieser Ziffer erhoben werden soll, ist ausschließlich dem Ermessen der Heimatgemeinde überlassen; bezüglich des Verfahrens vergl. Art. 36 u. 37.

Abs. 2. Nachweis über . . Braut: für diesen Nachweis ist die Bezeichnung: Familienstandszeugniß allgemein üblich; vergl. auch ME. v. 23. Mai 79 (mittelfr. KrABl. S. 403) u. aut. ME. v. 24. Oktob. 79.

Einspruchsrechte.

Art. 35.

I Wird die Schließung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß jene Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der nach Art. 33 zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen haben.

II Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften:

1) von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben;
2) wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben.

III Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungs-

urkunde zu bestätigen, das letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

IV Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

V Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt und binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheids des zuständigen Gerichts die legale Beseitigung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird.

IV Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, daß gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungs-Urkunde zu verfügen, daß durch Bestätigung des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde, und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß zu verweigern.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XIV Nr. 23—26 u. bezüglich der Tax- u. Stempel-Pflicht Nr. 30).

Durch § 74 Abs. 2 des RGes. v. 6. Februar 75 ist die fernere Giltigkeit des in Art. 35 vorgeschriebenen Aufgebotes gewahrt; dieses gemeindliche Aufgebot ersetzt daher für die im rechtsrh. Bayern beheimateten und dortselbst wohnhaften Männer das Aufgebot durch den Standesbeamten, während für Pfälzer, sonstige Deutsche und Ausländer das Aufgebot auch im rechtsrhein. Bayern nach den Vorschriften des RGes. zu erfolgen hat. Anderseits aber wird nicht außer Acht bleiben können, daß sich der Vorbehalt des § 74 Abs. 2 eben nur auf das Aufgebotsverfahren bezieht; es werden sohin, selbst wo nach Art. 35 vorzugehen ist, bezüglich aller andern Verhältnisse, z. B. hinsichtlich der Bedeutung des Aufgebotes bezw. seiner Unterlassung, Nothwendigkeit der standesamtlichen Ermächtigungen und Bescheinigung, Dispensation vom Aufgebote (vergl. noch Anm. zu Abs. 1 verbis: öffentl. Anschlag), ferner rücksichtlich der Verjährung des Aufgebotes (und in Konsequenz hievon des Verehelichungs-Zeugnisses; vergl. Schluß der Anm. zu Art. 33 Abs. 1) die reichsgesetzlichen Bestimmungen (§ 43, 49, 51 RGes. v. 75) zur Anwendung

zu kommen haben. A. M. v. Sicherer (S. 436 ff), welcher die §§ 44—51 des RGesetzes nach allen Beziehungen durch Art. 35 als ersetzt erachtet.

Abs. 1. durch öffentl. Anschlag: nach der herrschenden Meinung (vergl. v. Sicherer S. 436; v. Riedel S. 197) ist eine Dispensation von dem gemeindlichen Aufgebote nach Art. 35 nicht zugelassen, da die Vorschrift in § 50 des RGesetzes v. 75 und die hierauf basirende kgl. Verordn. v. 15. nebst ME. v. 24. Dezemb. 75 (GVBl. S. 779 u. 871) sich nur auf das von dem Standesbeamten anzuordnende Aufgebot zu beziehen seien; hiegegen dürfte jedoch Folgendes zu erinnern sein: Gemäß § 74 Abs. 2 RGes. v. 75 vertritt das bayer. Aufgebot allerdings die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes, jedoch kann eine solche Substitution der Natur der Sache nach nicht über die Grenzen sich erstrecken, welche für die Nothwendigkeit des standesamtlichen Aufgebotes selbst im Reichsgesetze gesteckt sind, m. a. W.: nur insoweit als nach Reichsgesetz ein Aufgebot sich als nothwendig darstellt, kann das reichsrechtliche Aufgebot durch das bayerische vertreten werden, dagegen entfällt jeder Anlaß für eine derartige Vertretung, wo schon nach Reichsrecht das Aufgebot erlassen ist. Die Frage, ob ein Aufgebotsverfahren erforderlich erscheint, bemißt sich sohin nach Reichsrecht; nur wo diese Frage zu bejahen ist, kann Art. 35 (nach seinen positiven Bestimmungen) überhaupt in Betracht kommen. Zudem ist nicht abzusehen, warum die im rechtsrh. Bayern beheimateten und daselbst wohnhaften Männer der Möglichkeit einer Dispensation vom Aufgebote verlustig gehen sollen, welche den im rechtsrh. Bayern zwar beheimateten aber daselbst nicht wohnhaften Männern selbst bei Anwendung des Art. 35 (vergl. Abs. 4 daselbst) nicht streitig gemacht werden könnte. — civilrechtlicher Bestimmungen: die Einspruchsrechte der Heimatgemeinden bemessen sich nach Art. 36. — binnen 10 Tagen: diese Frist endet sohin gleichzeitig mit der in Abs. 3 gesteckten Frist.

Abs. 2. Bekanntmachung: dieselbe hat auch jetzt noch nach Formular V der Vollz.-Instr. v. 29. Juni 68 zu erfolgen; die Gebühr für jede Bekanntmachung beträgt 1 M. und fließt in die Gemeindekasse; vergl. Art. 163 Ziff. 2a mit Art. 186 GebGes. u. § 3 Ziff. 2 der V. v. 20. Septemb. 79, GVBl. S. 1187 (die mit den Heiratskandidaten gemeindeamtlich aufgenommenen Protokolle unterliegen gemäß Art. 163 Ziff. 1 einer Gebühr von 50 Pf., falls dieselben nicht mehr als 1 Stunde erfordern; Beschlußfassungen über Verleihung des Heimatrechts aus Anlaß von Verehelichungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 3 Ziff. 1 lit. a der citirten Verordn. einer Gebühr — 1 M. — unterworfen werden; bezüglich der Gebührenbewertung der Beschlußfassung nach Art. 36 vergl. Anm. zu Abs. 1 daselbst). — ist zu erlassen: hinsichtlich der Dispensationsfrage vergl. Anm. zu Abs. 1. — während 10 Tagen: die Frist für das gemeindeamtliche Aufgebot beträgt auch jetzt nur 10 Tage (anders nach Reichsrecht, § 46 RGes. v. 6. Febr. 75); deßgleichen bemißt sich die Frage, in welchen Gemeinden die Bekanntmachung öffentlich auszuhängen ist, ausschließlich nach diesem Absatze; vergl. Ziff. III Nr. 2 der MinEntschl. zum PersonenstGes. v. 5. Dezemb. 75 (abgedr. im Anhange, Abschn. B), auch ME. v. 28. Dezemb. 75. Die 10tägige Frist ist erfüllt, wenn die Bekanntmachungsurkunde zehnmal vierundzwanzig Stunden angeheftet war; ME. v. 20. Januar 69.

Abs. 4 gilt in der Fassung der Novelle v. 23. Febr. 72. — der dort geltenden Vorschriften: falls sich die Aufenthaltsgemeinde des (im rechtsrhein. Bayern beheimateten) Mannes oder jene seiner Braut außerhalb Bayerns befindet, hat das oder die Aufgebote von derjenigen Behörde und in derjenigen

Weise zu geschehen, welche durch das Recht des außerbayerischen Aufenthaltsortes bezeichnet ist. Insoweit hienach die Pfalz oder das übrige Deutschland in Frage kommen, treten sohin die, für die dort vorzunehmenden Aufgebote geltenden Vorschriften des RGes. v. 6. Febr. 75 kraft der landesgesetzlichen Bestimmung dieses Absatzes in Wirksamkeit (im umgekehrten Falle — nämlich für Aufgebote von im rechtsrh. Bayern wohnhaften Nichtrechtsrheinern — ist aber nicht etwa das rechtsrhein. Aufgebotsverfahren einzuhalten, da dieses lediglich für die im rechtsrh. Bayern beheimateten und zugleich daselbst sich aufhaltenden Männern gilt) und ebenso kommen rücksichtlich des Auslandes die ausländischen Vorschriften über Aufgebote zur Geltung. Uebrigens ist die Vorschrift dieses Absatzes keine unbedingte, dieselbe gilt vielmehr nur soweit, als deren Erfüllung thunlich erscheint; vergl. im Allgemeinen und insbesondere bezüglich des Einflusses des Reichsges. v. 4. Mai 70 auf gegenwärtigen Absatz ME. v. 6. Dezemb. 79 (MBl. S. 192).

Abs. 5. civilrechtlicher Bestimmungen: Abs. 5 hat nunmehr seine hauptsächlichste Bedeutung verloren, da nach Reichsrecht (§ 39 RGes. v. 6. Febr. 75) Ehehindernisse, welche nur auf Antrag der Betheiligten zu berücksichtigen wären, wie z. B. nach früherem Rechte das Eheverlöbniß mit einer dritten Person, nicht mehr vorkommen können, während anderseits die nach nunmehrigem Rechte ehehindernd wirkenden Verhältnisse ohnedem von Amtswegen zu berücksichtigen sind; vergl. auch Abs. 6. — Bezüglich des Beschwerderechtes vergl. Anm. zu Art. 40.

Abs. 6. civilrechtliches Verbot: vergl. Anm. zu Art. 34 Ziff. 2, auch Anm. zu vorhergehendem Absatze. — legale Beseitigung: vergl. hieher Samml. 2 S. 82 (Nürnberger Ehescheidungsordnung betr.) und S. 427 (Mangel der väterlichen Einwilligung betr.) Eine Beurtheilung der Motive des gerichtlichen Beschlusses steht den Verwaltungsbehörden nicht zu (Bl. 22 S. 395); dagegen braucht die Verwaltungsbehörde die gerichtliche Erklärung wohl nicht abzuwarten, falls durch ihre eigenen weiteren Erhebungen oder in sonstiger Weise die ursprünglichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der beabsichtigten Verehelichung behoben werden (Samml. 2 S. 429; Bl. 27 S. 68).

Art. 36.

Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, kann gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;
2) wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;
3) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens drei Mal wegen

Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4) wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;
5) wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;
6) wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;
7) wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt, oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

II Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll.

III Hat der Mann eine angewiesene Heimat, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiskalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimatgemeinde liegt.

Abs. 1. gilt seit 1. Mai 1884 in der Fassung der kgl. Deklaration v. 21. April 1884 (GVBl. S. 123). — der Mann seine Heimat: nur die Heimatgemeinde des Bräutigams — eventuell, bei angewiesener Heimat, der kgl. Fiskus; vergl. Abs. 3 — ist einspruchberechtigt; die Einspruchsgründe können übrigens seit Gültigkeit der Novelle v. 21. April 84 auch aus gewissen persönlichen Verhältnissen der Braut abgeleitet werden. Da die Heimat nur in Einer Gemeinde begründet sein kann, so ist auch nur die Verwaltung dieser Gemeinde einspruchsberechtigt (vergl. Samml. 3 S. 392); übrigens ist die Nichteinvernehmung der wirklichen Heimatgemeinde auf die Gültigkeit der Ehe von keinem Einflusse (Samml. 4 S. 369; anders liegt die Sache im Falle der gleichzeitigen Außerachtlassung des Art. 33 Abs. 3). — kann .. Einspruch erheben: ist der (rechtzeitig erhobene; vergl. Art. 37 Abs. 1) Einspruch gemäß der nachfolgenden Ziffern dieses Absatzes begrün-

det, so muß Seitens der Staatsbehörden das Verehelichungszeugniß verweigert werden; ist ein Einspruch nicht erhoben, so darf das Verehelichungszeugniß selbst dann nicht verweigert werden, wenn ein Einspruchsgrund wirklich vorgelegen hätte. Für den, die Geltendmachung eines Einspruches betreffenden Beschluß kann Seitens der Gemeinde keine Gebühr erhoben werden, wohl aber kann eine solche (von 1 M.) erhoben werden für die auf Veranlassung des Bräutigams erfolgende Erklärungsabgabe über das Nichtvorhandensein ꝛc. von Einspruchsgründen, während wiederum die gleiche Erklärungsabgabe, wenn dieselbe auf Veranlassung der Staatsbehörde erfolgt, gebührenfrei zu belassen ist; vergl. Art. 163 und 186 GebGes. u. § 2 der V. v. 20. Sept. 79, GBl. S. 1187).

Ziff. 1 gilt nunmehr in der Fassung der Novelle v. 21. April 84 und korrespondirt in der Hauptsache mit Ziff. 2 der bisherigen Fassung. — wenn: die in Ziff. 1—7 aufgeführten Verhältnisse dienen lediglich zur Begründung des erhobenen Einspruches, während die Einspruchserhebung an sich als die für die Wahrung des gemeindlichen Interesses zunächst relevante prozessuale Thätigkeit erscheint; ebendeßhalb kann auch ein rechtzeitig geltend gemachter Einspruch bis zur letztinstanziellen Entscheidung hierüber durch Anführung neuer (wenn auch unter andere Ziffern fallender) Thatsachen begründet werden, ohne daß es hiezu einer Restitution gegen Ablauf der Einspruchsfrist (vergl. Art. 37 Abs. 1) bedürfte; Samml. 4 S. 420. — oder die Braut: Dieser Zusatz ist neu. — öffentliche Klage erhoben: die öffentliche Klage wird erhoben entweder durch Antrag auf Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift; vergl. § 151, 197 StrPrOrdn. Wegen Vergehens kann die öffentl. Klage sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch die Amtsanwaltschaft erhoben werden. Anlangend den Abschluß des für Ziff. 1 in Betracht kommenden Prozeßstadium's, so wird solcher gegeben sein, wenn das Verfahren (gerichtlich) eingestellt ist oder ein rechtskräftiges Straferkenntniß vorliegt; lautet letzteres verurtheilend, so kommt Ziff. 2 zu berücksichtigen. — Zur frühern Fassung dieses Einspruchsgrundes vergl. Samml. 4 S. 325.

Ziff. 2 gilt nunmehr in der Fassung der Novelle v. 21. April 84 und korrespondirt in der Hauptsache mit Ziff. 1 der bisherigen Fassung. — wenn: vergl. Anm. zu Ziff. 1. — oder die Braut: dieser Zusatz ist neu. — Abbüßung der Strafe: wo bloß zu einer Geldstrafe verurtheilt wurde, wird der Nachweis der Entrichtung der Strafe und event. der Abbüßung der an deren Stelle im Umwandlungswege getretenen Freiheitsentziehung zu verlangen sein; gerade die Rücksicht auf das Strafumwandlungsverfahren verbietet, die Beschränkung dieser Ziffer auf, ausschließlich Freiheitsentziehung aussprechende Strafurtheile. Dagegen kann der durch strafgerichtl. Erkenntniß auf Grund des § 32 StrGB. ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte niemals als eine, das Einspruchsrecht begründende Strafe aufgefaßt werden, da für diese Ziffer bloße Nebenstrafen oder Straffolgen nicht in Betracht kommen; vergl. Samml. 1 S. 45. — Nachlaß der Strafe: eine Verjährung der Strafvollstreckung (§ 70 StrGB.) wird, als ein kraft unmittelbarer gesetzlicher Bestimmung eintretender Straferlaß, gleichfalls unter diese Ziffer zu subsumiren sein.

Ziff. 3 (in der Fassung der Novelle v. 21. April 84) enthält neue, aus dem Verhalten des Mannes oder der Braut

zu schöpfende Einspruchsgründe. — Diebstahl . . Fälschung: Entwendung (vergl. z. B. § 370 Nr. 5 u. 6 StrGB., Art. 112 Ziff. 1 PStrGB., auch Forststr.-Ges.) wird nicht als „Diebstahl", Verfälschung von Arbeitszeugnissen 2c. (§ 363 StrGB.) nicht als „Fälschung" erachtet werden können. — Gaukelei: vergl. auch Anm. zu Art. 45 Ziff. 5. — Freiheitsstrafe: also gleichviel ob Gefängniß- oder Haftstrafe. — unmittelbar vorhergehend: vergl. auch Anm. zu Art. 6 Abs. 1 (S. 8). — Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels: als Bestrafung wegen Arbeitsscheue kann, nachdem die Strafbestimmungen des Art. 44 Abs. 2 des ArmGes. bereits, durch Art. 2 Ziff. 20 des EinfGes. z. StrGB. v. 26. Dezemb. 71 außer Kraft gesetzt wurden, nur mehr eine Verurtheilung nach § 361 Nr. 7 StrGB. in Betracht kommen. (Eine Bestrafung aus § 361 Nr. 8 StrGB. wird hier nicht berücksichtigt werden dürfen, da dieselbe einerseits nach der Terminologie des RStrGesB. nicht wegen Arbeitsscheu erfolgt ist und da anderseits, in Ermangelung gegentheiliger Anhaltspunkte, davon auszugehen sein wird, daß diese reichsgesetzliche Terminologie auch für das Landesgesetz maßgebend sein sollte. Die Sache liegt sohin für die Interpretation hier anders als z. B. hinsichtlich des Ausdruckes: „Bettels"; vergl. hierüber Fortsetzung der Anmerk.) Bezüglich der Verurtheilung wegen Landstreicherei vergl. § 361 Ziff. 3 und wegen Bettels § 361 Ziff. 4 StrGB. Dem eigenen Bettel wird hier (wie im Falle des Art. 45 Ziff. 5) das Anleiten und Ausschicken zum oder das Nichtabhalten der Kinder vom Bettel gleichzuachten sein, da diese Reate ebenfalls unter § 361 Ziff. 4 StrGB. fallen und auch vom Standpunkte des § 362 Abs. 2 dem eigenen Bettel gleichgestellt sind. — verurtheilt: ob und wann eine Verurtheilung wegen eines der hier in Betracht kommenden Reate erfolgt ist, kann aus den Strafregistern jenes Amtsanwalts ersehen werden, innerhalb dessen Amtsbezirk die betr. Person geboren ist; der zuständige Amtsanwalt ist zur kostenfreien Aufschlußertheilung auch der GemBehörde gegenüber verpflichtet; vergl. zunächst § 2 u. 17 der Bundesrathsverordn. v. 16. Juni u. Ziff. II Nr. 2 der ME. v. 24. Juli 82 (MBl. S. 272 und 281). — Abbüßung oder Nachlaß: vergl. Bemerk. zu Ziff. 1 (S. 51). — drei Jahre noch nicht: die dreijährige Probezeit beginnt sohin nach Abbüßung bezw. Erlaß der in dieser Ziffer erwähnten Bestrafungen; keiner Wartezeit im Sinne dieser Ziffer kann aber diejenige Person unterworfen werden, welche a) zwar wegen der in der ersten Alternative dieser Ziffer aufgeführten Reate, jedoch hiewegen zu einer Freiheitsstrafe von weniger als vier Wochen, sowie b) diejenige Person, welche — was Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettel anlangt — wegen des einen oder andern dieser Reate zwar bereits ein oder mehrere Male, jedoch innerhalb der letzten, der Sachwürdigung unmittelbar vorhergehenden drei Jahre nicht mindestens dreimal verurtheilt worden ist. Selbstverständlich ist in letzterer Richtung, daß auch jene Verurtheilungen wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei und Bettels, welche nicht für sich, sondern in Verbindung mit Verurtheilungen wegen weiterer Reate erfolgt sind, hier in Betracht gezogen werden dürfen (vergl. auch § 77 StrGB.); auch versteht sich für sämmtliche Reate, daß die Nichtverbüßung oder der Nichterlaß der Strafe einen Einspruchsgrund nach Ziff. 2 selbst dann abzugeben vermag, wenn ein Einspruch auf Grund der Ziff. 3 nicht zulässig wäre.

Ziff. 4 (in der Fassung der Novelle v. 21. April 84) enthält

gleichfalls einen neuen (und zwar den einzigen, ausschließlich aus dem Verhalten der Braut zu schöpfenden) Einspruchsgrund. — gewerbsmäßiger Unzucht: es kann hier lediglich eine Verurtheilung nach der zweiten Alternative des § 361 Nr. 6 StrGB. in Frage kommen, da die Unterstellung unter polizeil. Aufsicht wegen gewerbsmäßiger Unzucht einen weitern, nach eigenen Voraussetzungen zu bemessenden Einspruchsgrund bildet. — . . polizeil. Aufsicht unterstellt: die sog. Prostitutionsaufsicht wird von den Distriktspolizeibehörden ausgesprochen; vergl. zunächst § 5 der KompVerordn. v. 4. Januar 72 mit den autogr. ME. v. 4. Febr. 72 u. 13. Juli 76. Zur Begründung eines Einspruchsrechtes genügt die bloße Thatsache, daß die betr. Weibsperson innerhalb der letzten drei Jahre unter polizeil. Aufsicht stand; nicht erforderlich ist sohin eine Verurtheilung wegen Uebertretung der bezüglichen Polizeivorschriften (§ 361 Nr. 6 StrGB. erste Alternative) oder gar wegen — vorgängiger — Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (§ 361 Nr. 6 StrGB., zweite Alternative).

Ziff. 5 (nach der Bezifferung der Novelle v. 21. April 84) stimmt wörtlich mit der bisherigen Ziff. 3 überein. — unmittelbar vorhergehend: vergl. auch Anm. zu Art. 6 Abs. 1 (S. 8) und oben Ziff. 3. — vorhergehenden drei Jahre: wenn die Armenunterstützung in Gewährung von Krankenhilfe bestand, nimmt die dreijährige Frist mit Beendigung der Krankenhilfe — und nicht etwa erst mit der Bezahlung der hierauf erwachsenen Kosten seitens der Armenpflege — ihren Anfang; Samml. 4 S. 621. Da ferner die Befristung auf den Empfang oder das Beanspruchen von Armen-Unterstützung sich bezieht, so kann auch — vorbehaltlich des Art. 5 Abs. 1 — ein Einspruchsgrund nicht daraus abgeleitet werden, daß der Heiratskandidat mit dem Rückersatze einer vor mehr als drei Jahren erhaltenen Armenunterstützung sich noch im Rückstande befindet; Samml. 4 S. 273. Umgekehrt aber vermag der Rückersatz einer ArmUnterstützung innerhalb der dreijährigen Frist das gemeindliche Einspruchsrecht nicht zu schmälern; Samml. 2 S. 263 u. 541.

öffentliche Armenunterstützung: vergl. hierüber zunächst oben S. 9; im Uebrigen sind, weil speziell zu dieser Ziffer ergangen, nachstehende Entscheidungen des VerwGHofes noch zu erwähnen: a) bezüglich des Begriffes und der Voraussetzungen für das Vorliegen einer öffentl. Armenunterstützung die Entscheidungen in Samml. 2 S. 191 (Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder durch die Armenpflege ist ArmUnterstützung) u. S. 261 (auch Reiseunterstützungen und Berichtigungen der Kurkosten seitens einer Armenpflege sind — abgesehen von dem Falle des Art. 11 mit 20 und Art. 13 Abs. 3 ArmGes. und abgesehen von dem weiteren Falle, daß die bezeichneten Unterstützungen nur in Folge eines besondern Nothstandes einer sonst erwerbs- und zahlungsfähigen Person gewährt wurden — als öffentl. ArmUnterstützung zu erachten). Dagegen wurde eine Armenunterstützung als nicht vorliegend befunden in Samml. 1 S. 209 (Unterbringung des Kindes des Heiratskandidaten in einem Waisenhause ohne Inanspruchnahme der Mittel einer Armenkasse); 1 S. 5 (Bezahlung eines Taxrückstandes aus der Armenkasse ohne Ansuchen des Zahlungspflichtigen); 4 S. 258 (ebenso von Beerdigungskosten); 4 S. 325 (ebenso von sonstigen mit der Ausübung der Armenpflege in keinerlei Zusammenhange stehenden Schuldposten); 1 S. 41 (Gewährung einer Aussteuer für ein Kind des Heiratskandidaten); 3 S.

274 (rückzahlbarer Vorschuß aus der Arm.=Kasse zur Begegnung eines augenblicklichen Nothstandes); ferner wurde aus formellen bezw. subjektiven Gründen das Vorliegen einer öffentl. Armen=Unterstützung verneint: in Samml. 1 S. 199 (Mangel einer amtlichen Mittheilung über Charakter der Unterstützung an den Unterstützten); 2 S. 241 (Mangel der Absicht seitens der Armenpflege, mit der betr. Gabe eine Armen=Unterstützung zu gewähren); 3 S. 274 (unentgeltlicher Wohnungsgenuß im Armenhause ohne hierauf bezüglichen Beschluß der Armenpflege); b) hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anrechnungsfähigkeit einer dritten Personen gewährten öffentl. Unterstützung: Die einem dritten Unterstützungsbedürftigen gewährte Unterstützung kann dem Heiratskandidaten in der Regel nur dann zugerechnet werden, wenn letzterer zur Alimentation des Unterstützten verpflichtet ist und zu demselben in dem Verhältnisse des Familienoberhauptes steht, wie z. B. der Ehemann gegenüber der Ehefrau (Samml. 1 S. 202, 4 S. 285) oder seinen ehelichen, unselbstständigen Kindern (1 S. 364); nicht anrechnungsfähig ist sohin eine Unterstützung, welche z. B. dem einen eigenen Haushalte führenden Sohne (1 S. 41) oder den Eltern (1 S. 363) oder dem außerehelichen, wenn gleich anerkannten Kinde (3 S. 577) oder endlich dem eingekindschafteten Kinde des Heiratskandidaten nach Auflösung der Ehe (3 S. 291, woselbst der nähere Sachverhalt nachzusehen ist) gewährt worden ist. Selbstverständlich müssen übrigens auch für die sub b erwähnten Fälle die weitern Voraussetzungen (nämlich Charakter der Unterstützung als öffentl. Armen=Unterstützung und Bewußtsein dieses Charakters auf Seite des indirekt Unterstützten — vergl. in letzterer Richtung noch Samml. 1 S. 199 —) vorhanden sein, um hieraus Einspruchsrechte ableiten zu können.

beansprucht oder erhalten: ob die Armen=Unterstützung von der Armenpflege der Heimat= oder einer andern Gemeinde beansprucht bezw. erhalten wurde, ist gleichgiltig; Samml. 2 S. 261. Auch kommt darauf Nichts an, ob die Armen=Unterstützung definitiv der Armenkasse zur Last fällt oder ob etwa diese (bei Unterstützten mit angewiesener Heimat) Rückersatz von der Staats= oder einer andern öffentl. Kasse zu gewärtigen hat. Vergl. noch hieher die Bemerkungen zum Eingange dieser Ziffer, verbis: „vorhergehenden drei Jahre."

Ziff. 6 gilt nunmehr in der Fassung der Novelle v. 21. April 84 und korrespondirt in der Hauptsache mit Ziff. 4 bisheriger Fassung; neu ist lediglich der Zusatz: oder die Braut. — der Heimatgemeinde: nachdem Ziff. 6 in seiner dermaligen Fassung auch auf die Braut sich bezieht, entsteht die Frage, ob als Heimatgemeinde im Sinne dieser Ziffer nunmehr nicht auch jene der Braut in Betracht kommen kann; wenn man jedoch erwägt, daß für die einspruchsberechtigte Gemeinde doch wohl nur die ihr gegenüber obliegenden Rückstände in Betracht kommen können, ferner daß das Gesetz auch jetzt nur von „der Heimatgemeinde" spricht, wird die Annahme den Vorzug verdienen, daß die Verhältnisse der Braut für diese Ziffer nur insoweit einen Einspruchsgrund abgeben können, als dieselbe in der nämlichen Gemeinde beheimatet ist wie deren Bräutigam. — . . Leistungen im Rückstande: zur Begründung des Einspruches nach dieser Ziffer erscheinen nur Rückstände bezüglich öffentlich rechtlicher Leistungen (zur heimatlichen Gemeinde= oder Armen=Kasse) geeignet; vergl. im Allgemeinen auch hieher die Bemerkungen zu Art. 6

Abs. 1, verbis: „Verpflichtungen gegen die Gemeinde ... erfüllt“ (oben S. 9). Im Einzelnen sei unter Zugrundelegung der Judikatur des Verw.-GerHofes noch bemerkt: Als Leistungen zur Gemeindekasse können auch Abgaben nach Art. 40 der rechtsrh. bezw. Art. 31 der pfälz. GemOrdn., z. B. Friedhofsgebühren, in Betracht kommen; vergl. Samml. 4 S. 258. Deßgleichen erscheint als derartige Leistung an sich auch die Entrichtung der Heimatgebühr, wobei jedoch nicht außer Acht bleiben dürfte, daß, insoweit diese Gebühr erst in Folge der vorhablichen Verehelichung bezw. der hiemit zum Vollzuge gelangenden Umwandlung des ursprünglichen in ein selbstständiges Heimatrecht (Art. 3 Abs. 1 u. Art. 11) geschuldet wird, bis zum Abschlusse der Ehe ein Zahlungsrückstand nicht vorliegen und daher auch ein Einspruch auf Grund dieser Ziffer nicht geltend gemacht werden kann, was übrigens nicht ausschließt, dem Heiratskandidaten die Aushändigung des (ausgestellten) Verehelichungszeugnisses insolange zu verweigern, bis derselbe nicht den, der demnächst fällig werdenden Heimatgebühr entsprechenden Betrag für die Gemeindekasse hinterlegt hat; vergl. auch Samml. 4 S. 421. Die Leistungen zur Armenkasse anlangend, so qualificiren sich auch Ersatzverpflichtungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 des ArmGes. als Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur; Samml. 4 S. 273 (auch Bl. 22 S. 353); keinen derartigen öffentlich-rechtlichen Charakter haben dagegen Ersatzverpflichtungen nach Art. 5 Abs. 2 des ArmGes. (Samml. 1 S. 361, auch 3 S. 291). Anderseits ist zweifellos, daß auch unerfüllte Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Natur hier nur insoweit in Betracht kommen können, als dieselben der heimatlichen Gemeinde- oder Armenkasse gegenüber existiren; kein Einspruchsrecht erwächst daher der Heimatgemeinde z. B. aus rückständigen Leistungen zur Kirchenkasse (Samml. 3 S. 255). — Vergl. noch bezüglich der Anwendung des Grundsatzes des Art. 20 Abs. 1 VGerGes. (Feststellung des Sachverhaltes von Amtswegen) auf Streitigkeiten der hier fraglichen Art Samml. 4 S. 619.

Ziff. 7 in der Fassung der Novelle v. 21. April 84 und korrespondirend in der Hauptsache mit Ziff. 5 bisheriger Fassung. — Vormundschaft: als solche wird nicht bloß die Altersvormundschaft, sondern auch die Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung (§ 593, 621 CPrOrdn.) zu gelten haben; im letzteren Falle wird ein Einspruchsrecht schon mit der Thatsache der Stellung eines Antrages auf Entmündigung existent und kann dieser Antrag, insoweit derselbe auf „Verschwendung“ sich stützt, auch von der Armenpflege ausgehen (vergl. Art. 36 Abs. 4 ArmGes. und das reichsger. Erkenntn. bei Reger 3 S. 196, auch JustMBl. 84 S. 8; vergl. übrigens noch bezüglich der „obrigkeitlichen Ermahnung“ als civilrechtlichen Voraussetzung der Prodigalitäts-Erklärung nach bayer. Landrechte Reger 3 S. 431). Mit der Beendigung der Vormundschaft bezw. der Zurückgabe der bürgerlichen Selbstständigkeit oder der Zurückweisung des Entmündigungsantrages erlischt die Anwendbarkeit dieser Ziffer. — Konkursverfahren eröffnet: vergl. § 94 ff der KonkOrdn. f. d. deutsche Reich v. 10. Februar 77.

Abs. 2. Geltendmachung des Einspruchrechtes: da die Geltendmachung eines vorhandenen Einspruchsgrundes ganz dem Ermessen der Gemeindeverwaltung anheim gegeben ist, so kann letztere auch den Verzicht auf den Gebrauch des ihr zustehenden Rechtes von beliebigen Bedingungen, z. B. der Bestellung einer Kaution, abhängig machen. — Gemeinden mit städtischer Verfassung: also in allen solchen Gemeinden, gleich-

viel ob dieselben mittelbar oder unmittelbar sind. — Gemeindebevollmächtigte: bezüglich des selbstständigen Beschwerderechtes der Gem.-Bevollmächtigten vergl. Art. 40 Abs. 2 Ziff. 2.

Abs. 3. angewiesene Heimat: vergl. Anm. zu Art. 37 Abs. 3.

Art. 37.

I Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein im Art. 36 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von 14 Tagen zu erheben.

II Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. II begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

III Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiskalat, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimat hat.

IV Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Distrikts-Verwaltungsbehörde.

V Von der getroffenen Entscheiduug ist den Betheiligten Kenntniß zu geben.

VI Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluß, welcher einen auf Grund von Art. 36 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XV Nr. 27—29.)

Abs. 1. binnen ausschließender Frist von 14 Tagen: der Tag der Zustellung der Verfügung wird in die Frist nicht einzurechnen sein; hinsichtlich des Ablaufes der Frist wird wohl auch hier § 200 Abs. 2 CivPrOrdn. („fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktages)“ analog zur Anwendung zu kommen haben; vergl. auch Art. 22 des VGGes. v. 8. Aug. 78 (Erläuter. hiezu bei Reger S. 38), ferner Reger, Entsch. B. 4 S. 116. Da ein nach Ablauf der Frist erhobener Einspruch nicht mehr berücksichtigt werden darf, so empfiehlt sich, durch Postzustellungs-Urkunde oder in sonstiger Weise den Insinuationstag sicher zu stellen.

Abs. 2 vergl. Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 2 Ziff. 2.

Abs. 3. Kreisfiskalat: wo das Kreisfiskalat einzuvernehmen ist,

gehen auf dasselbe — unter Ausschluß der vorläufigen Heimatgemeinde — sämmtliche aus Art. 36 Abs. 1 (auch aus Ziff. 4 daselbst) sich ergebenden Einspruchsbefugnisse über; vergl. auch Art. 40 Abs. 2 Ziff. 2.

Abs. 4. angewiesene Heimat: dieser Ausdruck ist im Sinne der Ueberschrift vor Art. 15 zu verstehen, so daß hierunter auch die kraft des Gesetzes erlangte vorläufige Heimat (vergl. Art. 15 Abs. 3 u. 4) inbegriffen ist.

Abs. 5. Entscheidung . . Betheiligte: bezüglich des Beschwerderechtes sowie der Betheiligten, vergl. Art. 40 Abs. 1 u. 2. Die Entscheidung ist nach Maßgabe des Art. 163 Abs. 2 lit. a bezw. b Gebühr.-Ges. gebührenpflichtig.

Abs. 6 darf . . erfolgen: bezüglich der Gültigkeit eines im Widerspruche mit dieser Vorschrift ausgestellten Verehelichungszeugnisses vergl. Anm. zu Art. 34 Abs. 1 verbis: „ist bedingt." — Rechtskraft beschritten: dies ist auch vor Ablauf der Frist dann der Fall, wenn der Einspruchsberechtigte auf Beschwerdeführung verzichtet; vergl. auch bezüglich des Verhältnisses dieses Absatzes zu Art. 24 VGGes. Reger VGGes. S. 40 und hinsichtlich des Eintritts der Rechtskraft S. 42 daselbst (Anm. zu Art. 26.)

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Art. 38.

I Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimatberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schließen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht ist.

II Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe.

III Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1) durch die Beibringung der in Art. 34 Abs. I Ziffer 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34 Abs. II geforderten Aufschlüsse;
2) durch den Nachweis, daß die im Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, daß in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgiltig beseitigt worden und daß seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;
3) durch den Nachweis, daß bei der beabsichtigten Verehe-

lichung den Bestimmungen der Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuches nicht zuwidergehandelt wird.

IV Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XV Nr. 27—29.)

Abs. 1. Zeugniß beigebracht ist: dieses Zeugniß ist beizubringen, sobold ein im rechtsrh. Bayern beheimateter Mann in der Pfalz die Ehe abschließen will; die Absicht, sich nach der Verehelichung daselbst niederzulassen, ist keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Absatzes. Das Verehelichungszeugniß muß dem pfälz. Standesbeamten vorgelegt werden, da derselbe die Eheschließung außerdem nicht vornehmen darf; vergl. Anm. zu Art. 42. — Der Inhalt des Abs. 1 ergibt sich übrigens bereits aus Art. 33 Abs. 1.

Abs. 2. darf die Verehelichung nur erfolgen: lediglich im Falle dieses Absatzes haben die pfälz. Bezirksämter, selbstverständlich ohne vorgängige Einvernehmung der Heimatgemeinde des Mannes, ein Verehelichungszeugniß auszustellen; dagegen bedarf es eines solchen Zeugnisses nicht, wenn ein in der Pfalz beheimateter Mann außerhalb des rechtsrh. Bayerns (in der Pfalz, im übrigen Deutschland oder außerhalb Deutschlands) eine Ehe schließen will; s. auch Nr. III lit. B b der ME. v. 8. Dezemb. 75 (Anhang, Abschn. B.) Vergl. übrigens noch bezüglich der bei Eheschließung von Pfälzern in der Schweiz seitens der pfälz. Standesbeamten auszustellenden Urkunde ME. v. 20. Mai 78 (MBl. S. 162). — Wo hienach die Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses erforderlich ist, ist solches nach dem, auch für das rechtsrh. Bayern mit ME. v. 18. Dezemb. 80 (abgedr. in Abth. II) vorgeschriebenen Formulare, jedoch — da das Aufgebot hier stets nach Reichsrecht erfolgt, vergl. auch Anm. zu Art. 35 Abs. 4 — unter Hinweglassung des Schlußsatzes des Formulares auszufertigen. Die Aufgebote bleiben auch hier bei den bezirksamtlichen Akten, während die übrigen Produkte wieder zurückzugeben sind (Ziff. 4 der ME. v. 31. März 84, abgedr. in Abth. II). Der Mangel dieses Zeugnisses macht übrigens — da auch die Bestimmung des Art. 33 Abs. 2 lediglich auf das für Rechtsrheiner vorgeschriebene Zeugniß sich bezieht — die Ehe nicht ungiltig; bezüglich der Strafbestimmungen gegen Standesbeamte vergl. Anm. zu Art. 42.

Abs. 3. ist bedingt: vergl. auch Schluß der Anm. zu Abs. 2.

Ziff. 1 und 4: Art. 33 Ziff. 4 ist nunmehr auch für diesen Absatz in Wegfall gekommen.

Ziff. 2 u. 3. An Stelle der in Ziff. 2 erwähnten „im Art. 63 des CivGesB. vorgeschriebenen Aufgebote" ist nunmehr das Aufgebot nach Maßgabe der §§ 44 des RGes. v. 6. Febr. 75, dann an Stelle der in Ziff. 3 angeführten „Bestimmungen des Art. 144—164 des CivGesB." der dritte Abs. des RGes. v. 6. Febr. 75 getreten; vergl. Ziff. 1 und — speziell gegenüber v. Sicherer S. 343 — Ziff. 2 der ME. v. 31. März 84 (abgedr. in Abth. II.)

Abs. 4. darf nicht verweigert werden: bezüglich des Beschwerderechtes vergl. Art. 40.

Verehelichung von Ausländern.

Art. 39.

I Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

II Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe.

Abs. 1. Ausländer: als solche sind nunmehr nur noch die Unterthanen eines nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staates zu erachten. Bei Verehelichung von nichtbayerischen Reichsangehörigen sieht zwar die M.-Bek. v. 17. Aug. 72 (abgedr. in Abth. II) eine schriftliche Bestätigung der Distr.-Verw.-Behörde gleichfalls vor, macht jedoch deren Ausstellung lediglich von dem Nachweise des Besitzes des Indigenates in einem deutschen Bundesstaate sowie des Nichtobwaltens militärdienstlicher Hindernisse abhängig; vergl. auch Bl. 22 S. 205 Note. Es wird übrigens, mit v. Sicherer (S. 272) und v. Riedel anzunehmen sein, daß für eine derartige Bestätigung dermalen kein Raum mehr ist, da die Feststellung der erwähnten zwei Voraussetzungen ohnedem dem Standesbeamten obliegt. — . . Distr.-Verw.-Behörde des Ortes der Eheschließung: da nur der die Ehe abschließende (bayer.) Standesbeamte des hier vorgeschriebenen Zeugnisses behufs seiner strafrechtlichen Entlastung (vergl. Art. 42) bedarf, dieser Standesbeamte aber selbstverständlich nur mit einem Zeugnisse derjenigen Distr.-Verw.-Behörde, welche für ihn zuständig ist, sich begnügen kann, so wird das Zeugniß dieser letztern Behörde niemals durch das einer andern Distr.-Verw.-Behörde — etwa der für den, das Aufgebot anordnenden Standesbeamten zuständigen Distr.-Verw.-Behörde — ersetzt werden können und dieß um so weniger, als der das Aufgebot veranlassende Standesbeamte nicht innerhalb Bayern's sich zu befinden und sohin an die Vorschrift dieses Artikels gar nicht gebunden zu sein braucht; a. M. v. Sicherer S. 279. — Nachweis: der von dem ausländischen (nichtdeutschen) Verlobten zu liefernde Nachweis im Sinne dieses Absatzes hat sich sowohl auf die Zulässigkeit der Eheschließung nach dem öffentlichen Rechte als auch nach der bürgerlichen Gesetzgebung seines Heimatlandes zu erstrecken; vergl. auch Ziff. III C der ME. v. 5. Dez. 75 (abgedr. im Anhange Abschn. B) In ersterer Richtung bedarf es keines weiteren derartigen Nachweises mehr, wenn der Verlobte einem Staate angehört, hinsichtlich dessen in Folge von ministerieller Erklärung oder in sonstiger Weise feststeht, daß seine männlichen Angehörigen auch durch eine im Auslande erfolgende Eheschließung ohne Weiteres ihr Indigenat auf Ehefrau und Kinder übertragen.*) In zweiter Richtung hat der Nachweis

*) Derartige ministerielle Bekanntm. liegen vor: bezüglich der Niederländer, der Schweden, der Italiener, der Belgier und der Franzosen, vergl. Ziff. III lit. C a—e der oben cit. ME. Gleiches gilt hinsichtlich der Russen — vergl. Münchener Gem.-Zeit. 82 S. 770 — und liegt die Sache im Wesentlichen ebenso bezüglich der Engländer (vergl. das in MBl. 79 S. 554 bekannt gegebene Formular eines diesbezüglichen Certifikates.) Die Angehörigen der österr.-ungar. Monarchie haben diesen Nachweis durch diesbezügl. speziellen Attest ihrer Heimatbehörde zu erbringen.

darauf zu gehen, daß die Ehe auch nach der bürgerlichen Gesetzgebung des auswärtigen Staates zulässig sei; auch hier kann dieser Nachweis durch Amtsnotorietät ersetzt werden. Vergl. hieher: bezüglich der Briten ME. v. 2. Nov. 79 (MBl. S. 554) und bezüglich der Russen ME. v. 19. Febr. 80 (MBl. S. 97). Die Unterthanen der österr.-ungar. Monarchie haben auch bezüglich dieses Nachweises spezielle Atteste ihrer politischen Heimatbehörde (Bescheinigung der persönlichen Fähigkeit zur Verehelichung) vorzulegen, Angehörige von Vorarlberg, Tirol und Salzburg haben überdies noch sog. Ehekonsense (d. i. Bescheinigung, daß die Verehelichung aus Subsistenzrücksichten nicht beanstandet wird), beizubringen.

Abs. 2. Zeugniß: sowenig wie im Falle des Art. 38 Abs. 2 macht hier der Mangel des Zeugnisses die trotzdem abgeschlossene Ehe ungiltig; bezüglich der Strafbestimmung gegenüber Standesbeamte, vergl. Anm. zu Art. 42. — hat auszustellen: bezüglich des Beschwerderechtes vergl. Art. 40 (Art. 39 wurde — inhaltlich der Motive — in Art. 8 Ziff. 5 des VGGes. deshalb nicht eingestellt, „weil hieraus ein klagbares Recht der Ausländer auf Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses nicht abgeleitet werden kann." Ob dieses Motiv gegenüber dem Wortlaute des Art. 39 Abs. 2 durchschlagend sein konnte, ist hier nicht weiter zu untersuchen, nachdem die Nichtaufnahme derartiger Streitigkeiten unter die Verwaltungsrechtssachen feststeht.

Beschwerderecht.

Art. 40.

I Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird.

II Als Betheiligte sind zu erachten:

1) derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2) die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 36 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;
3) diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.

Abs. 1. Das Verhältniß dieses Absatzes zum VGGes. v. 8. Aug. 78 ist im Allgemeinen das gleiche wie jenes des Art. 25; Abs. 1 ist nemlich insoweit gegenstandslos, als die betr. Streitsache unter die Verwaltungsrechtsachen im Sinne des Ges. v. 8. Aug. 78 fällt. Diese Voraussetzung ist aber gemäß Art. 8 Ziff. 5 l. c gegeben „bei Verweigerung des nach Art. 33 u. 38 des

Ges. über Heimat ꝛc. auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch," wobei in letzterer Richtung nur noch beigefügt sein mag, daß die Zuständigkeit des VGHofes nicht etwa dann als ausgeschlossen zu erachten ist, wenn ein „auf Grund des Art. 36 erhobener" gemeindlicher Einspruch mit Rücksicht auf anderweite Bestimmungen — z. B. wegen Versäumniß der Einspruchsfrist; Art. 37 Abs. 1 — abgewiesen wurde. In Streitsachen der bezeichneten Art richtet sich sohin, wie das gesammte Verfahren der beiden Instanzen, so auch der Instanzenzug (direkte Beschwerdeführung zum VGHofe!) und die Beschwerdefrist nach dem VGGes.; vergl. insbesondere Art. 9, 16, 21 u. 22 daselbst. Dagegen gelten für alle sonstigen Streitsachen, welche außerdem noch der erstinstanziellen Beschlußfassung der Distr.-Verw.-Behörden nach Maßgabe des Titel II des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen (vergl. Art. 35 Abs. 5 u. 6 u. Art. 39) die Bestimmungen dieses Absatzes — selbstverständlich unter Wegfall des auf den VGH. bezüglichen Vorbehaltes — unverändert fort; die Unzuständigkeit des VGH. zur letztinstanziellen Entscheidung von Einsprüchen, welche gegen die Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses auf Grund des Art. 35 Abs. 5 erhoben werden, wurde demgemäß durch den Gerichtshof bereits anerkannt (Samml. 4 S. 133). Im Uebrigen ist selbstverständlich (vergl. auch Art. 13 Ziff. 1 des Ges. v. 8. Aug. 78, ferner § 11 Abs. 3 des Pers.-Ges. v. 6. Febr. 75), daß gegen Entscheidungen der Civilgerichte, welche diese aus Anlaß von Verehelichungssachen zu fassen in die Lage kommen, überhaupt keine Beschwerdeführung nach Maßgabe dieses Artikels bezw. des Art. 8 Z. 5 des VGGes., sondern lediglich Anfechtung im Wege des CivProzesses zulässig ist; vergl. auch Bl. 22 S. 395.

Abs. 2 ist, auch insoweit Verwaltungsrechtssachen in Frage kommen, durch das Ges. v. 8. Aug. 78 nicht modifizirt; vergl. Eingang der Anm. zu Art. 27 Abs. 1.

Ziff. 2. Vertreter der Gemeinden: nemlich entweder GemVerwaltung (in Landgemeinden) oder GemBevollmächtigte (in Gemeinden mit städtischer Verfassung, gleichviel hier, ob mittelbar oder unmittelbar); vergl. Art. 36 Abs. 2 u. Art. 37 Abs. 2. Im letzteren Falle sind die GemBevollmächtigten zur selbstständigen Beschwerdeführung, gleich allen anderen Betheiligten, berechtigt; die Sache liegt sohin hier (wie bei Art. 27 Abs. 2) anders als bei, auf Art. 10 Ziff. 2 des VGGes. basirenden Beschwerden (vergl. Samml. 3 S. 203.)

Ziff. 3. Vergl. Anm. zu Art. 35 Abs. 5, auch Schluß der Anm. zu Abs. 1.

Strafbestimmungen.

Art. 41.

I Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile werden, wenn sie außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, ohne vorher das im Artikel 33 vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen gestraft.

II Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an

welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

III Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Art. 41 in seiner nunmehrigen Fassung (nach Art. 7 der Novelle v. 23. Febr. 72) begreift sowohl die Fälle des früheren Art. 41 des HeimGes. als auch jene des Art. 52 des PolStrGB. v. 1861 in sich und ist die fortdauernde Giltigkeit dieser Strafandrohung durch Art. 3 Ziff. 2 des Ausf.-Ges. zur StrPrOrdn. v. 79 außer Zweifel gestellt. Zweifelhaft dagegen erscheint, ob Art. 41 lediglich auf den Mann oder auf beide Eheleute anwendbar ist; es dürfte sich übrigens (unter der zu Abs. 1 bemerkten Einschränkung) im Hinblicke auf den Wortlaut des Abs. 2 eher für die letztere Alternative zu entscheiden sein.

Abs. 1. *Angehörige der rechtsrh. Landestheile*: die Strafbestimmung konnte auf Angehörige des rechtsrh. Bayern beschränkt werden, da Angehörige der Pfalz zur Verehelichung keines Zeugnisses bedürfen, während Verehelichungen von Pfälzern im rechtsrh. Bayern gleich den Verehelichungen von Rechtsrheinern innerhalb Bayern's für *diese* Strafbestimmung außer Betracht zu lassen waren. Im Uebrigen werden als „Angehörige des rechtsrh. Bayern" im Sinne dieser Bestimmung beide Eheleute sohin auch die — im rechtsrh. Bayern beheimateten — Frauen in Betracht zu kommen haben (vergl. Vorbemerkung vor Abs. 1); auch aus den die Heimatfolge der Ehefrau betreffenden Bestimmungen kann diese Annahme nicht beanstandet werden, da bei den hier in Frage stehenden Ehen diese Wirkung gemäß Art. 33 Abs. 2 nicht eintritt. — *außerhalb Bayern's*: eine Eheabschluß innerhalb Bayern's ohne Vorliegen dieses Zeugnisses war als rechtlich unmöglich um so mehr außer Betracht zu lassen, als der dem Verbote entgegenhandelnde Standesbeamte Strafeinschreitung (vergl. Anm. zu Art. 42) zu gewärtigen hätte. — *vorgeschriebene Zeugniß*: wo ein solches Zeugniß durch die sonstigen Bestimmungen des Art. 33 (vergl. Abs. 2 daselbst verbis: „es sei denn . . .") erlassen ist, ist sohin die Voraussetzung des Art. 41 gleichfalls nicht gegeben.

Art. 42.

An Geld bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den rechtsrheinischen Landestheilen bestraft, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das für den Abschluß der betreffenden Ehe gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht wer.

Derselben Strafe unterliegen Civilstandsbeamte der Pfalz:

1) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern oder des Familienrathes gegeben war;
2) wenn sie der Vorschrift des Art. 157 des Civilgesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten,

eine Ehe für geschlossen erklären, ohne daß diese Ansuchen stattgefunden haben;

3) wenn sie vor Ablauf der in Art. 228 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiratsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau aufnehmen;

4) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heiratsabschlusse nicht eingehalten wurden oder wenn sie eine Ehe trotz bestehenden Einspruchs für geschlossen erklären;

5) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne hiebei die durch den Art. 165 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;

6) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher sie nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht zuständig sind;

7) wenn sie in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiratsurkunde keine Erwähnung gethan haben;

8) wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen oder einer Militärperson als geschlossen erklären, bevor die für die Eingehung dieser Ehe vorgeschriebene Erlaubniß der Militärbehörde beigebracht war;

9) wenn sie eine Ehe, deren Abschluß gesetzlich nur auf Grund eines distriktspolizeilichen Zeugnisses erfolgen darf, für geschlossen erklären, ehe das vorgeschriebene Zeugniß beigebracht war;

10) wenn die Civilstandsurkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben wurden.

In den Fällen des Art. 24 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen ist statt der daselbst angedrohten Strafe auf Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den erwähnten Handlungen nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

An Stelle dieses Artikels war gemäß Art. 8 der Novelle v. 23. Febr. 72 die Strafvorschrift des Art. 18 des Einf.-Ges. v. 26. Dez. 71 getreten, welche aber ihrerseits wieder durch Art. 2 Ziff. 6 des Ausf.-Ges. zur StPr.-Ordn. v. 18. Aug. 79 außer Wirksamkeit gesetzt wurde, während diejenigen landesgesetzlichen Strafbestimmungen, welche auch nach Erlaß des StGB. sowie des Civilst.-Ges. noch als unentbehrlich sich erwiesen in Art. 15 des citirten Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 79 (abgedr. im Anhange, Abschn. B) zusammengefaßt wurden. Demnach ergibt sich folgender Rechtszustand:

a) Standesbeamte des rechts- und linksrhein. Bayern, welche eine Ehe für geschlossen erklären, bevor das für den Abschluß derselben erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß (Art. 33, 38) beigebracht ist, sind — sowohl bei absichtlicher wie bei fahrlässiger Außerachtlassung dieses

Verbotes — nach Art. 15 des Ausf.-Ges. v. 79 strafbar; vergl. auch Ziff. 5 der ME. v. 31. März 84 (abgedr. in Abth. II). Zuständig zur erstinstanziellen Aburtheilung werden hier wohl die Schöffengerichte sein; vergl. § 27 Nr. 2 mit § 74 Nr. 3 des GVG. Was Art. 39 anlangt, so wird derselbe hier schon deshalb nicht in Frage kommen können, weil die Berechtigung der Landesgesetzgebung zum Erlasse der Strafvorschrift des Art. 15 Ausf.-Ges. lediglich aus dem oben — S. 39 — erwähnten bayer. Reservate sich ergibt. Ein bayer. Standesbeamter, welcher ohne das in Art. 39 Abs. 2 vorgesehene Zeugniß eine Ehe abschließt, wird sohin nicht auf Grund des Art. 15 des Ausf.-Ges., sondern nur disziplinär in Anwendung des § 11 Abs. 2 des Reichsges. v. 6. Febr. 75 geahndet werden können. Vergl. übrigens bezüglich dieser Frage auch noch die Motive zu Art. 15 Ausf.-Ges. S. 25 (Spalte 1.)

b) Standesbeamte des rechts- und linksrhein. Bayern, welche unter Außerachtlassung der im RGes. v. 6. Febr. 75 gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollziehen, sind — sowohl bei absichtlicher wie auch regelmäßig bei fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Vorschriften — nach § 69 des citirten RGes. strafbar; vergl. auch Reger, Ausgabe dieses Ges. S. 56, ferner die bei Reger Entscheid. B. 1 S. 391, 2 S. 296 u. 3 S. 37 abgedruckten Urtheile des Reichsgerichtes. Zuständig zur Aburtheilung sind hier die Landgerichte; vergl. § 74 Ziff. 4 GVG. (Nicht unter die Strafandrohung des § 69 fällt die Vollziehung einer Eheschließung ohne Abverlangung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung; vergl. reichsgerichtl. Urtheil v. 24. Juni 82, Reger Entschl. 3 S. 37. Da auch Art. 15 des Ausf.-Ges. auf einen derartigen Verstoß eines Standesbeamten keine Anwendung finden kann, so wäre wohl auch in diesem Falle — vergl. noch Anm. lit. a, Schluß — gegen den betr. — (linksrhein.) — Standesbeamten nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 RGes. v. 6. Febr. 75 einzuschreiten.)

c) Geistliche und andere Religionsdiener (z. B. Prediger der Mennoniten), welche eine kirchliche Trauung vor erbrachtem Nachweise der erfolgten standesamtlichen Eheschließung vornehmen, sind (abgesehen von dem Falle des § 338 StGB.) nach § 67 RGes. v. 6. Febr. 75 strafbar; der letztbezeichnete § ist an Stelle des § 337 StGB. gemäß Art. V der Strafgesetznovelle v. 26. Febr. 76 getreten.

Titel III.

Vom Aufenthalte.

Vor Art. 43 befand sich im Heimatgesetze v. 1868 die Ueberschrift: Aufenthaltsrecht der Inländer (nach damaliger Terminologie = Bayern), desgleichen vor dem Art. 50 jene mit: Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer (damals = Nichtbayern). Seit Einführung des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 67 waren die Nichtbayern, insoweit dieselben Angehörige eines andern deutschen Bundesstaates sind, den bayer. Staatsangehörigen gleichzustellen, so daß die gesonderten Bestimmungen bezüglich des Aufenthaltes der Ausländer nur mehr auf Nichtdeutsche Anwendung finden konnten.

Im Weiteren gab das Freizügigkeitsgesetz Anlaß, auch einzelne der auf Inländer (nunmehr = Angehörige des bayer. oder eines andern Bundesstaates) bezüglichen Bestimmungen in materiell-rechtlicher Beziehung abzuändern. Indem nun die Novelle v. 23. Febr. 72 diese Abänderungen in Art. 9—11 vornahm, beseitigte dieselbe zugleich durch Art. 12 die vorerwähnten und nunmehr

gegenstandslos gewordenen Ueberschriften; hiedurch aber erhielt der auch in diesem Titel mehrfach vorkommende Ausdruck: „Ausländer" dieselbe (auf Nichtdeutsche beschränkte) Bedeutung wie in den übrigen Titeln des Gesetzes.

Art. 43.

I Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen deutschen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Absatz I des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Artikels 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann Artikel 46—49 zulässig.

II Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht.

III Ausländern, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XVII. Nr. 31 u. 32).

Art. 43 gilt nun in der Fassung des Art. 9 der Novelle v. 23. Febr. 72. Bezüglich der allgemeinen Bedeutung dieses Artikels vergl. Vorbemerk vor Art. 43.

Abs. 1. Aufenthaltsbeschränkungen: als Aufenthaltsbeschränkungen im Sinne dieses Artikels (sowie des Freizügigk.-Ges.) werden nur jene Maßnahmen zu erachten sein, bei welchen die Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltsortes unmittelbar der Zweck und nicht etwa bloß mittelbar die Folge einer nach sonstigen Bestimmungen sich als zulässig darstellenden richterlichen, polizeilichen oder disziplinären Maßregel ist; die im Vollzuge von Strafurtheilen oder der civilprozessualen Zwangshaft eintretende Aufhebung der Aufenthaltsfreiheit qualifizirt sich daher ebensowenig als Aufenthaltsbeschränkung, wie die Einschaffung von Personen in ein Arbeitshaus (§ 362 Abs. 2 StrGB.) oder die Verschubung gewisser Individuen in ihre Heimatgemeinde oder ihren Heimatstaat. Von gleichem Gesichtspunkte sind weitere Verhältnisse zu betrachten, wie z. B. zwangsweise Rückschaffung der entlaufenen Ehefrau oder Kinder zum Familienhaupte (vergl. Th. I Cap. VI § 12 Ziff. 6 des bayer. Landr.), der Dienstboten in den Dienst (Art. 106 PStrGB.), Civilarrest der Staatsdiener (§ 12 der IX. Verf. Beil.). Einschaffung von Geistlichen in Seminarien zur Strafe (Art. XII lit. d des Konkordats.) Uebrigens ist selbstverständlich, daß auch Coercitiven dieser Art über die Dauer des ihre Verhängung ermöglichenden Rechtsverhältnisses nicht erstreckt werden dürfen; vergl. in diesem Zusammenhange auch das Urtheil des oberst. Landesger. v. 22. Nov. 80 (Samml. 8 S. 622), wonach den aus Klöstern ausgetretenen Religiosen das Recht der freien Wahl des Aufenthalts und zwar selbst dann zusteht, wenn der Austritt ohne Erlaubniß der Obern erfolgt ist. — auf Grund des § 3 Abs. 1 . . : das für alle, aber nur für deutsche Staatsangehörige maß-

gebende Freizügigk.-Ges. (abgedr. im Anhange, Abschn. C) läßt Aufenthaltsbeschränkungen theils aus sicherheitspolizeilichen — § 3 Abs. 1 — theils aus armenpolizeilichen — § 4, 5 — Gründen zu; die Voraussetzungen für Aufenthaltsbeschränkungen der letzteren Art sind im Freizüg.-Ges. selbst bestimmt, während bezüglich der Voraussetzungen der ersteren Art auf die Landesgesetzgebung verwiesen ist. Die in dieser Richtung grundlegende landesgesetzliche Bestimmung enthält nun dieser Absatz, inhaltlich dessen gegenüber Deutschen Aufenthaltsbeschränkungen sicherheitspolizeilichen Charakters nur mehr insoweit zulässig sind, als dieselben auf die Ziffern 5, 6 u. 9 des Art. 45 (m. Art. 46—49) gestützt zu werden vermögen. Bezüglich der letztgenannten Ziffer vergl. übrigens noch Anm. daselbst.

Abs. 2. Ausländer: sind nunmehr nur noch Nichtdeutsche; vergl. Vorbem. von Art. 43. — in den nachfolgenden Artikeln: auf Ausländer sind alle, in den folgenden Artikeln enthaltenen Beschränkungen, sohin insbesondere die in sämmtlichen Ziffern des Art. 45 statuirten, anwendbar.

Abs. 3. Vergl. Art. 15 u. 16.

Art. 44.

I Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

II Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die im Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

III Ueber die erfolgte Anzeige hat die Orts-Polizeibehörde taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

IV Die k. Polizei-Direktion München ist verpflichtet, von den nach Abs. I ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XVIII Nr. 33—40.)

Vergl. im Allgemeinen § 10 Freizüg.-Ges. (abgedr. im Anhange, Abschn. C.)

Abs. 1. in einer fremden Gemeinde: d. i. in einer Gemeinde, in welcher die betr. selbstständige (vergl. dagegen Art. 45 Ziff. 10) Person weder Bürgerrecht noch Heimatrecht besitzt (vergl. Art. 13 Abs. 1 lit. a und Art. 48); bei Aufenthalt in einer solchen Gemeinde kann eine Anzeigepflicht selbst dann existent werden, wenn derselbe bei Verwandten genommen wird. — binnen 8 Tagen: wer sich weniger als 8 Tage aufhält, kann sohin niemals für seine Person anzeigepflichtig werden; dagegen kann selbstverständlich dritten Personen eine Verpflichtung zur Anzeige der bei ihnen auch nur in ganz vorübergehender Weise sich aufhaltenden Personen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (vergl. z. B. Art. 46 Abs. 1 u. 2 PStGB.) auferlegt werden. — nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften:

der Erlaß solcher Vorschriften (vergl. bezügl. der oberpolizeilichen auch Ziff. 36 der Vollz.-Instr.) ist durch Art. 1 PStGB. fortdauernd gesichert; aus dem Inhalte derartiger Vorschriften hat sich auch zu beantworten, in welcher Form (z. B. ob persönlich) die Anzeige zu erfolgen hat.

Abs. 2. Diese Strafvorschrift ist ausdrücklich aufrecht erhalten durch Art. 3 Ziff. 2 des Ausf.-Ges. zur StPrOrdn. Als Nichtbeachtung der Strafvorschrift hat nicht bloß die Unterlassung der Anzeige da, wo eine solche vorgeschrieben ist, sondern auch die Nichtbeachtung der für die Anzeigeerstattung vorgeschriebenen Formen oder der hiefür zugelassenen erweiterten Fristen zu gelten. — 10 Gulden: nunmehr = 18 Mk.; Art. 1 Ges. v. 8. Nov. 78 (GBl. S. 665.)

Abs. 3. zur Leistung von Krankenkassebeiträgen verpflichtet: an Stelle der Art. 11 u. 20 des ArmGes. v. 29. April 69 sind für die nach Vorschrift des RGes. v. 15. Juni 83 versicherungspflichtigen Personen die entsprechenden §§ des bezeichneten RGes. getreten, während für die übrigen, unter Art. 11 fallenden Kategorien von Personen die bezeichneten Artikel nach wie vor in Kraft bleiben, falls nicht etwa durch ortsstatutarische Bestimmung auch diese Kategorien den nach Vorschrift des Reichsgesetzes versicherungspflichtigen Personen ohnedem gleichgestellt werden; bei dieser Sachlage wird Abs. 3 des gegenwärtigen Artikels nunmehr auf alle unter Art. 1 u. 2 des bayer. Ausf.-Ges. zum RKrVGes. (GVBl. 84 S. 75) fallenden Personen anwendbar sein. Die weitere Frage: ob von „zur Leistung von Krankenkassenbeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen“ auch in jenen Gemeinden gesprochen werden kann, welche solche Beiträge nicht wirklich erheben (vergl. Art. 20 Abs. 4 ArmGes. und hiezu ME. v. 1. Dez. 72 — Bl. 23 S. 406 — gegenüber Samml. 3 S. 49, auch 4 S. 405 u. 498) ist für gegenwärtigen Absatz schon mit Rücksicht auf dessen sonstigen Inhalt von Vorneherein gegenstandslos.

Zulässigkeit der Ausweisung.

Art. 45.

[1] Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizei-Behörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1) Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird.
2) Personen, welche von der Gemeinde Armen-Unterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung für die Dauer von 3 Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbnr vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben und wenn seit dem Tage, an welchem

sie zuletzt Armen-Unterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von 3 Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.

Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3) Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt.

4) Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Gewerbsbetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5) Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit

von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Artikel 149 Absatz I des Polizeistrafgesetzbuches oder nach § 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziff. 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Artikel 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Artikel 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7) Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

8) Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb

desselben Zeitraums und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst noch ausreichende Unterhaltungsmittel haben.

9) Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10) Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XIX Nr. 41.)

Gegenüber Bayern und anderen Deutschen sind nur mehr die Ziffern 5, 6 u. 9 dieses Artikels anwendbar, während im Uebrigen die Aufenthaltsbefugnisse dieser Personen nach dem Freizüg.-Ges. (§§ 4 u. 5) sich zu bemessen haben; dagegen gelten sämmtliche Ziffern des Artikels nach wie vor gegenüber Nichtdeutschen; vergl. Art. 43 Abs. 1 und Vorbemerk. vor Art. 43. — zuständige Polizeibehörde: die erstinstanzielle Zuständigkeit zur Verfügung der Ausweisung bemißt sich nach Art. 51. Das Beschwerderecht ist in Art. 52 geregelt. — in einer fremden Gemeinde: als fremde Gemeinde hat wenigstens gegenüber selbstständigen Personen (bezüglich der unselbstständigen vergl. Anm. zu Ziff. 9 u. 10) — jede Gemeinde zu gelten, in welcher die Auszuweisende weder Heimatrecht noch Bürgerrecht (mit oder ohne Heimatrecht) besitzt; es schließt sohin die Thatsache, daß von einer Person der Anspruch auf Verleihung des Bürger- oder Heimatrechtes gegenüber seiner Aufenthaltsgemeinde erhoben werden könnte oder wirklich selbst erhoben ist, für sich allein deren Ausweisung aus der Gemeinde nicht aus (vergl. Samml. 3 S. 270.) — Aufenthalt verboten werden: auf wie lange der Aufenthalt (in einer fremden Gemeinde) verboten werden kann, ob eine bestimmte Zeitdauer für die Wirkung der Ausweisung im Beschlusse festzusetzen ist und unter welchen Voraussetzungen das Aufenthaltsverbot ohne Weiteres — d. i. noch vor Ablauf der ursprünglich etwa festgesetzten Zeitdauer und ohne ausdrückliche Zustimmung der Behörde — unwirksam wird, bemißt sich ausschließlich nach den einschlägigen Ziffern dieses Artikels; sämmtliche Ziffern dieses Artikels haben übrigens miteinander dies gemeinsam, daß die Ausweisung nicht als dauernde, sondern als eine nur zeitlich wirkende gedacht ist, so daß für alle

derartigen Aufenthaltsbeschränkungen insoweit dieselben nicht ohnedem durch eigene Thätigkeit des Ausgewiesenen jederzeit beseitigt werden können, ein Zeitpunkt eintreten muß, in welchen dieselben von selbst unwirksam werden. (Bezüglich einer diesbezüglichen reichsrechtlichen Kontroverse vergl. Reger Entsch. B. 3 S. 65, auch 4 S. 196). Uebertretungen des Aufenthaltsverbotes sind, abgesehen von dem Falle des zweiten Satzes der Ziff. 10, nach Art. 28 PStGB. — und nicht nach § 361 Ziff. 1 oder 2 StGB. — strafbar; bezüglich der Bedeutung dieser Strafbestimmung vergl. Reger PStG. S. 124 und hiezu noch das Urtheil des ObLG. München vom 16. — nicht 6. — März 83 (Samml. d. ObLG. 2 S. 327, auch MBl. 83 S. 180), in welchem neuerlich anerkannt wurde, daß lediglich die Administrativbehörden — und zwar auch mit Wirkung für das etwaige Strafverfahren — zu beurtheilen und zu entscheiden haben, ob in einem speziellen Falle die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Heimatgesetz die Ausweisung gestattet. Vergl. noch Anm. zu Ziff. 5.

Ziff. 1 bezieht sich nur mehr auf Ausländer; gegen diese können übrigens noch weitergehende Aufenthaltsbeschränkungen ausgesprochen werden; vergl. Art. 50.

Ziff. 2 gilt gleichfalls nur gegenüber Ausländern. — von der Gemeinde: nämlich der Aufenthaltsgemeinde, da Ziff. 2 gerade zur Wahrung der Interessen dieser Gemeinde erlassen ist. — Armenunterstützung: vergl. Anm. zu Art. 6 und 36 (S. 9 und 53). — für 3 Jahre: die Bestimmung der Zeitdauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist der ausweisenden Behörde überlassen. — während 2 Jahre: nämlich in jedem dieser beiden Jahre; vergl. auch Art. 6 Abs. 1 verbis: „während dieser Zeit.“ — Abgaben für Armenzwecke: da für Armenzwecke keine speziellen Umlagen mehr erhoben werden, wird Ziff. 2 in dieser Beziehung als erfüllt zu erachten sein, sobald der Betreffende allgemeine GemUmlagen innerhalb der kritischen Zeit entrichtet hat. Dagegen können die in gewissem Sinne fakultativen Abgaben für Armenzwecke — vergl. Art. 18 Ziff. 4 ArmGes. — hier überhaupt nicht in Betracht kommen. — Gemeindedienste: vergl. Art. 49 der rechtsrh. u. Art. 39 der pfälz. GemOrdn. — bezahlt .. geleistet haben: da nicht die Zulässigkeit der Ausweisung, sondern die Berechtigung zum Verbleiben von der Bezahlung von Umlagen ꝛc. abhängig gemacht ist, wird anzunehmen sein, daß die letztbezeichnete Berechtigung überall da nicht existent werden kann, wo keine Umlagen erhoben bezw. keine Gemeindedienste angefordert werden.

vor Ablauf von 3 Jahren: wo im Ausweisungsbeschlusse eine kürzere Zeitdauer festgesetzt ist, kann natürlich der erforderliche Nachweis auch schon vor dieser Zeit geliefert und dadurch die Berechtigung zur Rückkehr erwirkt werden.

Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde ...: vergl. Art. 12 Ziff. 2, aber auch Art. 13 Abs. 3 ArmGes. Anderseits vermag, wenn bloß die Voraussetzungen des letztbezeichneten Artikels und nicht zugleich jene dieser Ziffer erfüllt sind, die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur eigenen Tragung der nöthigen Armenunterstützung für bestimmte Zeit nicht auch deren Befugniß zur Anregung der Ausweisung zu alteriren.

Ziff. 3. Auch diese Ziffer gilt nur für Ausländer; vergl. auch

Erk. des bayer. KassHof v. 28. Dezemb. 77 u. 18. März 78 (Samml. d. KassH. 7 S. 539 u. 8 S. 113).

Ziff. 4 ist gleichfalls nur mehr auf Ausländer anwendbar. — ständiges Unterkommen: hierunter ist insbesondere der Eintritt in ein Dienstverhältniß von präsumtiver Dauer oder die Beschäftigung als Gewerbsgehilfe zu verstehen, während als eine den Unterhalt sichernde Beschäftigung wohl hauptsächlich die Stellung eines Fabrikarbeiters oder Taglöhners in Betracht kommt.

Ziff. 5 gilt für Deutsche und Ausländer. — Wo die betr. strafbare Handlung verübt wurde, ist hier gleichgültig; ebensowenig ist nöthig, daß die Verurtheilung von einem bayerischen oder selbst nur von einem deutschen Gerichte (vergl. als argum. c. contr. § 244 StrGB.) erfolgte. Ob übrigens in einem speziellen Falle die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Heimatgesetz die Ausweisung gestattet, ist wie im Allgemeinen (vergl. Schluß der Anm. von Ziff. 1) so auch im Falle der Ziff. 5 ausschließlich von den Administrativbehörden zu entscheiden. — wegen Bettels: der Verurtheilung wegen eigenen Bettels steht auch im Sinne dieser Ziffer (Anm. zu Art. 36 Ziff. 3, oben S. 52) (vergl. eine Verurtheilung wegen Anleitens oder Ausschickens von Kindern zum Bettel oder wegen Nichtabhaltens der eigenen Kinder vom Bettel im Hinblicke auf die Entstehungsgeschichte dieser Ziffer gleich (Samml. 4 S. 477); dagegen kann die Bestrafung der Ehefrau wegen Bettels nicht als Ausweisungsgrund gegen deren Ehemann benützt werden (Samml. 2 S. 71). — Gaukelei: da die Frage, ob eine Verurtheilung wegen eines der in Ziff. 5 und 6 aufgeführten Reate vorliegt, im Sinne dieser Ziffern zu beantworten ist (vergl. auch die vorhergehende Bemerkung), so wird bei einer Verurtheilung seitens eines außerbayer. Gerichtes unter Umständen auch eine anderweite Bestrafung, z. B. wegen groben Unfuges, einer solchen wegen Gaukelei (Art. 54 PStrGB.) gleichzustellen sein; vergl. auch Stenglein, Zeitschr. n. F. 3 S. 139. — zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt; das Urtheil muß auf Freiheitsstrafe lauten, d. h. die Entziehung der Freiheit muß als Strafe für das Reat erkannt worden sein; bloße Freiheitsentziehung im Strafumwandlungswege kann sohin auch hier (vergl. Anm. zu Art. 11 Abs. 3, Schluß, aber auch Anm. zu Art. 36 Ztff. 2) nicht genügen; vergl. noch Art. 49 Abs. 2, ferner hinsichtlich der Zuständigkeit insbesondere des k. VerwGerHofes Anm. zu Art. 51 u. 52 (insbesondere Ziff. 1 α).

Ziff. 6 ist anwendbar auf Deutsche und Ausländer; die Reate dieser Ziffer müssen im Bezirke der Aufenthaltsgemeinde begangen sein. Vergl. im Uebrigen die allgem. Bemerk. zu Ziff. 5. — Art. 149 Abs. 1 PrStrGB.: bezog sich auf unbefugtes Hausiren; vergl. nunmehr die einschlägigen Ziffern des § 148 u. 149 GewOrdn. — §§ 284—6 StrGB.: betrifft Veranstaltung oder Begünstigung von Glücksspielen, Lotterien u. Ausspielungen. — Art. 106, 155 PStrGB.: Art. 106 bezieht sich auf Uebertretungen der Dienstboten, Art. 155 auf das sog. Blaumontagmachen. — Art. 10 des Einf.-Ges. (v. 1871): dieser Artikel betraf Uebertretungen bei Ausübung des gewerblichen Koalitionsrechtes; gegenwärtig kömmt an dessen Stelle § 153 GewOrdn. in Betracht. Vergl. noch hinsichtlich der Zuständigkeit insbesondere des k. VerwGHofes Anm. zu Art. 52.

Ziff. 7 gilt nur für ausländische Weibspersonen und hat das Vorliegen eines Strafurtheils nicht zur Voraussetzung.

Ziff. 8 bezieht sich gleichfalls nur auf Ausländer; vergl. auch Art. 47 Abs. 2, ferner Ges. v. 4. Mai 51, Einschreit. d. bewaffn. Macht betr. (GBl. S. 10) und bayer. Verfllrk. Tit. IX § 5 Abs. 3 u. 6.

Ziff. 9 gilt für Deutsche und Ausländer; über die Entstehungsgeschichte dieser Ziffer vergl. Bl. 22 S. 202. (Auffallen muß freilich, daß gemäß Art. 43 Abs. 1 die gegenwärtige Ziffer auch auf Deutsche anwendbar erklärt wurde, obgleich für diese Ziffer die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 des FreizügGesetzes — nämlich richterliche Bestrafung; vergl. Riedel, RVerf. S. 230) — nicht gegeben ist; übrigens findet die Erstreckung der Ziff. 9 auch auf Deutsche ihre materiell-rechtliche Deckung in § 2 des FreizügGes.) — ihren Wohnsitz hat: jede andere Gemeinde als die Wohnsitzgemeinde der Eltern ꝛc. (sohin event. sogar die Heimatgemeinde der unselbstständigen Person) erscheint als fremde Gemeinde, aus welcher die betr. Person ausgewiesen werden kann; vergl. auch Ziff. 10, ferner noch Samml. 3 S. 363.

Ziff. 10 gilt, insoweit derselbe überhaupt die Materie der Ausweisung zum Gegenstande hat (was nur im Falle des ersten Satzes, nicht aber für den zweiten Satz dieser Ziffer zutrifft), lediglich gegenüber Ausländern, während anderseits durch diese Ziffer auch gegenüber deutschen (unselbstständigen) Personen die Befugnisse der Polizeibehörden zur zwangsweisen Rückschaffung derselben nicht eingeschränkt werden wollten; vergl. auch Bl. 26 S. 170. — Minderjährige: obgleich hier nur Ausländer in Frage kommen können, wird schon nach der Zweckbestimmung dieser Ziffer anzunehmen sein, daß das Großjährigkeitsalter sich lediglich nach der inländischen bezw. der Reichsgesetzgebung zu bemessen hat (anders liegt die Sache z. B. bezüglich des Ehemündigkeitsalters der Ausländer; vergl. Reger Entsch. 3 S. 162); nach dem RGes. v. 17. Febr. 75 (RGBl. S. 116) beginnt nun aber das Volljährigkeitsalter mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Mit der Erreichung dieses Alters tritt der Ausweisungsbeschluß von selbst außer Wirksamkeit. — in einer fremden Gemeinde: die Frage, ob als solche auch die Heimatgemeinde der auszuweisenden Person, für den Fall, daß diese nicht zugleich die Wohnsitzgemeinde der Eltern wäre, in Betracht kommen kann, ist hier gegenstandslos, nachdem Ziff. 10 lediglich Ausländer berührt; übrigens wäre diese Frage aus den in Samml. 3 S. 363 (zu Ziff. 9) angedeuteten Gründen wohl auch hier zu bejahen; vergl. noch Anm. zu Art. 13 lit. a u. Art. 44. — Blödsinnige . . abgeliefert: vergl. Eingang der Anm. zu dieser Ziffer, auch Art. 80 PStrGB.

Art. 46.

Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Ausweisung . . erstreckt sich: gegenüber Bayern und sonstigen Deutschen kommen die Bestimmungen dieses (sowie des folgenden) Artikels selbstverständlich nur insoweit zur Anwendung, als die Ausweisung auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 u. 6 erfolgte; insoweit dagegen die Ausweisung derartiger

Personen auf reichsgesetzliche Bestimmungen sich gründet, hat sich auch die Erstreckungsfrage nach Reichsgesetz zu beantworten; vergl. Samml. 4 S. 451. — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen: der ausgewiesene Ehemann kann sohin nach Maßgabe des Civilrechtes seine Ehefrau und unselbstständigen Kinder auch wider deren Willen mit sich nehmen; er kann aber nicht verlangen, daß seine Familienangehörigen als solche mit ihm ausgewiesen werden und ebensowenig, daß dieselben, falls die Ausweisungsgründe sich auf ihre Person beschränken, bei ihm als dem (nicht ausgewiesenen) Familienhaupte zu belassen sind. — Bezüglich der Zuständigkeit, sowie der Abgrenzung zwischen Rechts- und Ermessensfragen vergl. Art. 52.

Art. 47.

[I] Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

[II] Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungs-Bezirks Bürgerrecht oder Heimatrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XX Nr. 42).

Abs. 1. kann . . erstreckt werden: vergl. Anm. zu Art. 46. — benachbarte Gemeindebezirke: bei Erlassung dieser Bestimmung ist vorzugsweise an jene Landgemeinden gedacht worden, welche in nächster Nähe von größeren Städten liegen. Befindet sich die Heimat- bezw. Bürgerrechtsgemeinde der ausgewiesenen Person unter den „benachbarten Gemeinden", so kann die Frage entstehen, ob nicht — behufs Vermeidung einer Konsinirung des Ausgewiesenen in seiner Heimatgemeinde — wenigstens noch eine weitere Nachbargemeinde (z. B. die hinter der Heimatgemeinde liegende Gemeinde) vom Aufenthaltsverbote auszunehmen sei; vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte wird diese Frage wohl durchweg zu bejahen sein, während eine gesetzliche Verpflichtung zu solchem Vorgehen wohl deßhalb nicht gegeben ist, weil Art. 47 keinerlei Anhalt für eine derartige einschränkende Auslegung bietet; vergl. dagegen § 39 Ziff. 1 StrGB., aber hiezu auch Reger Entsch. 2 S. 299. — Bezüglich der Zuständigkeit, sowie der Abgrenzung zwischen Rechts- und Ermessensfragen vergl. Art. 51 u. 52 (insbesondere Anm. 1 β).

Abs. 2. Standrecht: vergl. die durch § 16 GerVerfGes. bezw. Art. 3 Ziff. 12 des AusfGes. z. StrPrO. v. 1879 aufrecht erhaltenen Bestimmungen in Th. II Art. 441—456 StrGB. v. 1813 (abgedr. bei Reger, PStrGB. S. 339).

Art. 48.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur

Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Anstellung: hierunter ist keineswegs nur eine definitive Anstellung (nach Art. 2) zu verstehen, auch eine widerrufliche aber bei gutem Verhalten ständige Verwendung im Dienste des Staates ꝛc. erscheint vielmehr als „Anstellung" im Sinne dieses Artikels; vergl. Samml. 2 S. 423. — zur Erfüllung einer gesetzl. Pflicht: z. B. der Militärdienstpflicht, sodann der Dienstleistung als Distriktsrath, Geschworner, Zeuge ꝛc. — Bürgerrecht ohne Heimatrecht: vergl. Art. 5 Abs. 2. Die Befugniß zum Aufenthalte in der Heimatgemeinde als solcher ergibt sich (für selbstständige Personen) ohnedem aus Art. 13 lit. a. — besitzen: also nicht schon solche, welche diese Berechtigung nur beanspruchen können; vergl. Anm. zu Art. 45, verbis: „in einer fremden Gemeinde" (oben S. 70).

Art. 49.

[I] In den Fällen des Art. 45 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

[II] In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XIX Nr. 41 u. XXI Nr. 43).

Bezüglich der Zuständigkeit sowie der Abgrenzung zwischen Rechts- und Ermessensfragen vergl. Art. 52.

Abs. 1. auf Antrag der GemVerwalt.: bei unmittelbaren Magistraten entfällt die Nothwendigkeit eines solchen Antrages; vergl. Nr. 43 der Vollz.-Instr. — muß . . verfügt werden: der obligatorische Charakter dieser Bestimmung bezieht sich lediglich auf den Ausspruch der Ausweisung, nicht aber auf die Zeitdauer derselben; in letzterer Rücksicht ist die Behörde an den Antrag der GemVerwaltung nicht gebunden, hat vielmehr innerhalb der gesetzlichen Grenzen freien Spielraum. — von der Polizeibehörde: ob nicht nur die Polizeibehörde, d. i. die erste Instanz, sondern auch die Polizeistelle als Berufungsinstanz im Falle des Art. 45 Ziff. 2 u. 3 beim Vorliegen eines Antrages die Ausweisung verfügen muß, erscheint zweifelhaft; die Frage dürfte übrigens zu bejahen sein, da weder aus Art. 52 noch aus andern Stellen ein irgend genügender Anhalt dafür zu gewinnen ist, daß der Beschwerdeinstanz eine größere Latitüde als der ersten Instanz eingeräumt werden wollte, ohne derartigen Anhalt aber eine derartige prozessuale Singularität nicht zugestanden werden kann. (Zur Begründung der gegentheiligen Anschauung wird man sich auch nicht auf die Beschränkung berufen können,

welche für den k. VerwGerH. gegenüber den Vorinstanzen durch Ausscheidung der Ermessensfragen eintritt; denn diese Reduktion der Prozeßfläche entspringt ganz anderen Rücksichten und würde zudem auch nicht als Analogie für eine Erweiterung der prozessualen Befugnisse der zweiten gegenüber der ersten Instanz angeführt werden).

Abs. 2. jedoch nur dann, wenn ...: vor diesen Worten wird, wie dieß auch in Nr. 41 der Vollz.-Instr. geschieht, für das richtige Verständniß einzuschalten sein: in den Fällen des Art. 45 Ziff. 4—10; der Fall des Art. 45 Ziff. 1 bietet nämlich seiner Natur nach keinerlei Anlaß zu einer Würdigung vom Gesichtspunkte der öffentl. Sicherheit oder Sittlichkeit. Vergl. übrigens auch Bl. 18 S. 377. — Bezüglich der Zuständigkeit insbesondere des VerwGerHofes vergl. Art. 51 u. 52 (insbesondere Ziff. 1γ).

Art. 50.

I Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Artikels 45 der Aufenhalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

II Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

III Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XXII Nr. 44—50).

Dieser Artikel gilt nunmehr in der Fassung des Art. 11 der Novelle v. 23. Februar 72.

Abs. 1. Ausländer: d. i. Nichtdeutsche; vergl. Art. 43 Abs. 1. — auf Grund des Art. 45: Ausweisungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (vergl. z. B. § 39 u. 362 Abs. 3 StrGB.) kommen hier nicht in Frage. — im öffentl. Interesse: wo durch Staatsverträge die hier maßgebenden Gesichtspunkte präcisirt sind, ist hierauf selbstverständlich von der Polizeibehörde Rücksicht zu nehmen; vergl. z. B. Art. 7 des deutsch-schweizer. Niederlass.-Vertr., RGBl. 77 S. 3. (Der Gothaer Vertrag kann hier, wo es sich nur um Ausländer handelt, nicht in Betracht kommen). Vergl. übrigens auch noch Anm. zu Abs. 2 verbis: „aus Rücksicht auf die öffentl. Wohlfahrt."

Abs. 2. Außerdem: also ganz unabhängig von dem Vorliegen von Ausweisungsgründen nach Art. 45 HeimGes. oder nach sonstigen Bestimmungen. — öffentliche Wohlfahrt: von diesem Gesichtspunkte kann auch Personen, welche vor Erfüllung der Militärpflicht ihre bayer. Staatsangehörigkeit mit einem ausländischen Indigenate gewechselt haben, die Befugniß zum blei-

benden Aufenthalte in ihrem frühern Heimatslande untersagt werden; vergl. auch Art. 8 des zu Abs. 1 citirten Staatsvertrages, ferner Bl. 26 S. 206.

Zuständigkeit.

Art. 51.

Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50 Abs. III ist in erster Instanz die Distrikts-Polizei-Behörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die k. Polizei-Direktion.

Art. 50 Abs. 3: statt Abs. 3 hat seit der Novelle v. 23. Februar 72 Abs. 1 als in Bezug genommen zu gelten. — Distr.-Polizeibehörde: also in unmittelbaren Städten (mit Ausnahme von München) die Stadtmagistrate.

Beschwerderecht.

Art. 52.

I Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach kollegialer Berathung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird.

II Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

1) die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;
2) die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

III Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

IV Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

V Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1868, XXIII Nr. 51).

Bezüglich des Verhältnisses dieses Artikels zum Ges. v. 8. Aug. 78, Errichtung eines VGH. betr., sei im Allgemeinen Nachstehendes hervorgehoben.

1) Nach Art. 8 Ziff. 3 des Ges. v. 8. Aug. 78 sind Streitigkeiten in Bezug auf Aufenthalt insoweit Verwaltungsrechtssachen, als hiebei entweder

für beide Parteien oder wenigstens für Eine derselben „Rechtsansprüche“ in Frage stehen. Beschlüsse, welche in Anwendung der Bestimmungen dieses Titels erlassen werden, haben sohin einen verwaltungsrechtlichen Charakter nur insoweit, als die gesetzliche Zulässigkeit bezw. Nothwendigkeit der betr. polizeil. Maßregel in Frage steht und an der Aenderung des angegriffenen Beschlusses entweder ein Deutscher oder eine (bayer.) Gemeinde interessirt ist; vergl. Motive zu Art. 8 Ziff. 3 des VGGes. Im Einzelnen mag an nachstehenden der Praxis entnommenen Beispielen gezeigt sein, wie im Vollzuge der Bestimmungen des Abschn. III Rechts- und Ermessensfragen ineinander spielen:

α) zu Art. 45 Ziff. 5 u. 6: die Frage, ob eine in Art. 45 Ziff. 5 u. 6 aufgeführte Verurtheilung vorliegt — und zwar sowohl hinsichtlich der Art der Reate als auch der Zeit, wann die Verurtheilung und der Strafvollzug stattgefunden, ebenso hinsichtlich der Art der zuerkannten Strafe und bezüglich der Dauer der Freiheitsstrafe — ferner die Frage, ob die gesetzliche Maximaldauer des Aufenthaltsverbotes eingehalten ist, hat den Charakter einer Rechtsfrage, während die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausweisung, deßgleichen die Festsetzung der Ausweisung innerhalb des gesetzlichen Rahmens als Ermessensfrage erscheint (Samml. 2 S. 71, 374, 721),

β) zu Art. 47 Abs. 1: die Frage, ob diejenigen Gemeindebezirke, auf welche ein polizeiliches Ausweisungsverbot erstreckt wurde, als „benachbarte“ zu erachten sind, ist Rechtsfrage, während die Frage, ob das Verbot des Aufenthaltes in einer fremden Gemeinde auch auf benachbarte Gemeinden zu erstrecken sei, als Ermessensfrage sich darstellt (Samml. 1 S. 105, 2 S. 718).

γ) zu Art. 49 Abs. 2: die Frage, ob besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit des Auszuweisenden in der Gemeinde gefährdet werde, ist Ermessensfrage (Samml. 1 S. 105).

2) Insoweit nach Vorstehendem die betr. Streitsachen unter die Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Ges. v. 8. Aug. 78 fallen, ist Abs. 1 u. Abs. 3—4 des Art. 52 gegenstandslos geworden und kann in dieser Beziehung hinsichtlich der an Stelle dieser Absätze zur Anwendung kommenden Bestimmungen des VGGesetzes auf die Bemerkungen zu Art. 25 u. 40 verwiesen werden. Die Sachlage ist übrigens hier im Vergleiche zu Art. 25 insoferne anders gelagert, als Art. 25 für nahezu sämmtliche einschlägige Streitigkeiten unanwendbar geworden ist, während Art. 52 (in Bezug auf die letztinstanzielle Zuständigkeit) nach wie vor für eine Reihe von Streitfällen von Belang bleibt; auch insoferne ergibt sich ein — jedoch nicht erst durch das Ges. v. 8. Aug. 78 hervorgerufener — Unterschied, als in einigen Fällen des Art. 25 die Kreisregierungen als erste Instanz zu judiciren haben, während die Beschlüsse der Kreisregierungen nach Art. 52 stets in zweiter Instanz ergehen. Gegenüber dem Art. 40 aber ist als dermalen besonders unterscheidend hervorzuheben, daß im Falle des Art. 52 die zweitinstanzielle Zuständigkeit der Kreisregierungen durchgängig, also auch für die als Verwaltungsrechtssachen sich qualificirenden Streitfälle aufrecht erhalten ist (vergl. Art. 8 Ziff. 3 mit Art. 9 Ges. v. 8. Aug. 78), während in den durch Art. 40 berührten Verwaltungsrechtssachen die Beschwerde von der DistrVerwBehörde direkt zum VerwGer.-Hofe geht.

Abs. 1. Vergl. hieher Vorbemerkung Ziff. 1 u. 2.

Abs. 2. Beschwerdeführung . . berechtigt: an den Be-

stimmungen dieses Absatzes ist durch das VGerGesetz nichts geändert; vergl. Eingang der Bemerk. zu Art. 27 Abs. 1. Wer zur Beschwerdeführung befugt ist, ist selbstverständlich von Anfang des Prozesses an als „Betheiligter" zu erachten; vergl. auch Art. 27 Abs. 1.

Ziff. 1. Unter diese Ziffer fallen zwar nur jene Personen, deren Aufenthalt direkt in Frage kommt (vergl. Art. 46), jedoch geht im Falle ihrer Dispositionsunfähigkeit auch hier (vergl. Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4) das Beschwerderecht auf deren gesetzliche Vertreter über; Samml. 3 S. 360.

Ziff. 2. Gemeindeverwaltungen: von den Verwaltungen der unmittelbaren Gemeinden kann hier lediglich der Stadtmagistrat München in Betracht kommen, da in allen übrigen unmittelbaren Städten die Ausweisungsfrage ohnehin von den Magistraten als Distr.-Polizeibehörden beschlußgemäß gewürdigt wird, den GemBevollmächtigten aber eine gesonderte Vertretung der städtischen Interessen in Ausweisungssachen nicht zugewiesen ist (vergl. dagegen Art. 27 Abs. 2 u. Art. 40 Abs. 2 Ziff. 2). — Antrag .. abgelehnt: da der gemeindliche Antrag lediglich auf die Ausweisung gerichtet sein kann, mit der Ausweisungsdauer aber — wenigstens nach formellem Gesichtspunkte — sich nicht zu befassen hat (vergl. Art. 49 Abs. 1), so wird vom Standpunkte dieses Artikels den Gemeinden ein Beschwerderecht bezüglich der Ausweisungsdauer nicht zugestanden werden können. — Bezüglich der Unzulässigkeit der Ausdehnung des gegen eine bestimmte Person gerichteten gemeindlichen Ausweisungsantrages auf andere Personen im Wege der Beschwerde vergl. Samml. 2 S. 71.

Abs. 3. Vergl. zunächst Vorbemerkung (Ziff. 2) zu diesem Artikel und hinsichtlich der Beschränkung des Suspensiveffektes der Beschwerde, Art. 24 VGerGes. (Reger, Handausgabe S. 40).

Abs. 5. Vergl. nunmehr Art. 3 Ziff. 3 des GebührGes. v. 18. Aug. 79, aber auch Art. 194 daselbst und Samml. 3 S. 273.

Titel IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 53.

I Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten September 1868 in Wirksamkeit.

II Mit demselben Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere:

das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimat betreffend;

die Gesetze vom 11. September 1825 und vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betr.;

das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.;

der Art. 81 des Polizeistraf-Gesetzbuches vom 10. November 1861;

die Verordnung vom 12. Juli 1808, unerlaubte Verehelichung im Auslande betr.;

alle Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf die Einwanderung der Juden.

Abs. 3. Artikel 41 gegenwärtigen Gesetzes tritt an Stelle des Art. 52 Absatz I des Polizeistrafgesetzbuches, Art. 42 Abs. II Ziff. 1 an Stelle der Ziff. 8 von Artikel 391 des Strafgesetzbuches.

IV Alle am 1. September 1868 vorliegenden und noch nicht erledigten Gesuche um Erlaubniß zur Ansässigmachung sind als gegenstandlos zu betrachten; Gesuche um Erlaubniß zur Verehelichung oder um Verleihung des Heimatrechts sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

V Bei Anwendung der Artikel 6 und 7 wird die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen.

VI Die an diesem Tage bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen.

VII Bis zur Einführung der Gemeindeordnung sind die Gemeinden berechtigt, von Personen, welche durch den Besitz eines Wohnhauses die Gemeindegliedeigenschaft erwerben, die nach § 7 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 zulässigen Aufnahmsgebühren zu erheben, wovon jedoch die etwa auf Grund des Artikel 11 gegenwärtigen Gesetzes bezahlte Heimatgebühr abgerechnet werden darf.

(Vollz.-Instr. v. 29. Juni 1869, XXIV Nr. 52 u. 53).

Abs. 2. erlöschen ..: selbstverständlich hindert Abs. 2 nicht, die in demselben direkt aufgeführten oder hiedurch getroffenen Gesetze 2c. auch jetzt noch insoweit zur Anwendung zu bringen, als dieß im Hinblicke auf Abs. 6 oder nach andern Gesichtspunkten (vergl. z. B. Samml. 3 S. 629, auch Bl. 28 S. 47) sich als nöthig erweist.

Abs. 3 ist durch Art. 12 der Novelle v. 23. Febr. 72 aufgehoben.

Abs. 6. Heimatrechte: die Bedeutung dieses Wortes ist hier dieselbe wie in den andern Artikeln des Gesetzes; auch die früher erworbenen Heimatrechte sind daher nur unter der Voraussetzung vorbehalten, daß sie die Heimat in Einer polit. Gemeinde begründen; Samml. 3 S. 395. — bisherigen Bestimmungen: ob nach diesen Bestimmungen am 1. Septemb. 68 von einer bestimmten Person ein Heimatrecht bereits erworben war, ist selbstverständlich nur dann von Belang, wenn die betr. Person nicht etwa seit dieser Zeit (auf Grund des nunmehrigen Heimatgesetzes oder späterer heimatgesetzlicher Bestimmungen; vergl. z. B. Art. 201 GemOrdn. u. Samml. 2 S. 408) Heimatrechte erworben hat. Nur wo dieß nicht der Fall ist, sind — und zwar auch noch für die späterhin erwachsenden Heimatstreitigkeiten — zu-

nächst die „bisherigen Bestimmungen“ (vergl. insbesondere die in Abs. 2 aufgeführten Gesetze) zu berücksichtigen; ergibt sich auch hienach kein Heimaterwerb, so ist, da die in Abs. 2 in Bezug genommenen Heimatgesetze gleichfalls sich keine rückwirkende Kraft beilegen (vergl. z. B. § 10 des HeimGes. v. 11. Septemb. 1825), auf die jeweils nächstvorausgegangenen einschlägigen Vorschriften Bedacht zu nehmen, falls aber auch hieraus der Erwerb einer Heimat nicht resultirt, gemäß Art. 15 des gegenwärtigen Gesetzes der betr. Person eine Heimat beschlußgemäß anzuweisen. Die frühere einschlägige Gesetzgebung ist in ihren Grundzügen unter Hinweis auf die Literatur dargestellt im Krais'schen Handbuche B. 3 S. 149 (vergl. hiezu noch Bl. 33 S. 214, Note); der Text der einschlägigen, hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Anhange (Abschnitt A) zu finden; deßgleichen auch bei Weber Ges.-Samml. 1 S. 190 u. 2 S. 237.

Abs. 7. Vergl. Bl. 28 S. 47 und hiezu auch Samml. 3 S. 629.

Abtheilung II.

Vollzugsbestimmungen zum Heimatgesetze

vom 16. April 1868.

(In chronologischer Reihenfolge.)

Nr. 1.*)

Entschließung des kgl. Staatsminister. des Innern v. 29. Juni 1868

den Vollzug des Ges. vom 16. April 1868 betr.

A. Zu Tit. I. Von der Heimat.

I. Zu Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes.

1. Die Gesuche um Verleihung der Heimat können bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Jedes Gesuch hat eine wahrheitsgetreue Angabe über Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers, sowie derjenigen Familienangehörigen, welche der Heimat desselben folgen sollen, zu enthalten; ferner ist anzuführen, auf welche Thatsachen der Heimaterwerb begründet werden will, und endlich ist dem Gesuche der Betrag der Heimatgebühren, insoferne solche in der Gemeinde bestehen, oder die Bitte um Nachlaß 2c. beizufügen.

Eignet sich das Gesuch zur sofortigen Bescheidung, so ist dieselbe ungesäumt zu veranlassen, außerdem aber der Sachverhalt von

---

*) Inwieweit einzelne Bestimmungen der nachstehend im Abdrucke folgenden Vollzugsinstruktion durch die spätere Gesetzgebung als beseitigt bezw. modifizirt zu erachten sind, ist aus den Anmerkungen zu den in der Vollzugsinstruktion in Bezug genommenen Artikeln des Heimatgesetzes (Abtheil. I) zu ersehen.

Amtswegen festzustellen, wobei namentlich Thatsachen, welche aus den der Gemeinde vorliegenden Akten und Verzeichnissen z. B. aus den Einwohner-, Gewerbsgehilfen- oder Dienstbotenlisten oder aus den Steuer-, Umlagen- oder Armen-Registern zu entnehmen sind, keines besonderen Beweises bedürfen.

Ueber die Verleihung oder Versagung des Heimatrechtes beschließt in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat und zwar in den Fällen des Art. 8 des Gesetzes nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, in den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderath und in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuß.

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen; von abweisenden Beschlüssen, welche stets mit Gründen versehen sein müssen, ist derselbe geeignet in Kenntniß zu setzen.

Die Heimatakten sind sorgfältig aufzubewahren.

2. Die Zuständigkeit der den Gemeinden vorgesetzten Staatsbehörden bemißt sich zunächst nach Art. 23 und 24 des Gesetzes; sie haben jedoch von der Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen Einsicht zu nehmen und die in formeller Beziehung etwa bestehenden Gebrechen von Amtswegen abzustellen.

II. Zu Art. 9 des Gesetzes.

3. Eine Ausländerin, welche sich mit einem Angehörigen des bayerischen Staats verehelicht, erwirbt das Indigenat und die Heimat des Ehemanns kraft des Gesetzes (Art. 3), es bedarf sohin bei dieser Art der Einwanderung, vorbehaltlich der Vorschrift in Art. 34, Ziff. 4, keines besonderen Verfahrens. Wenn die Ausländerin Kinder in die Ehe bringt, so sind die Indigenats- und Heimatverhältnisse dieser Kinder sofort zu konstatiren.

4. Das auf Grund der Art. 6, 7 oder 8 gestellte Gesuch eines Ausländers um Verleihung der Heimat wird gleichfalls nach Maßgabe der vorstehend sub Ziff. I. getroffenen Anordnung behandelt.

Im Uebrigen hat der Bewerber die Entlassung aus dem fremden Unterthanenverbande oder ein Zeugniß darüber beizubringen, daß seiner Auswanderung nach Bayern kein Hinderniß im Wege stehe. Bei Einwanderungen aus Staaten, welche Urkunden über die Entlassung aus dem Staatsverbande oder Zeugnisse der gedachten Art nicht ausstellen, genügt die bei der instruirenden Ge-

meindebehörde zu Protokoll erklärte Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht.

Sind diese Voraussetzungen nebst den besonderen Vorbedingungen des Heimaterwerbes gegeben, so hat die Gemeindeverwaltung die Verleihung der Heimat durch förmlichen Beschluß auszusprechen, und die Akten, insoferne die Gemeinde einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordnet ist, dem vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen. Dieses ist verpflichtet, den Beschluß zu bestätigen, wenn derselbe formell giltig erscheint und den obigen Vorschriften bezüglich der Entlassung oder des Austrittes aus dem fremden Unterthanenverbande genügt ist; ein Nachweis, daß der Einwanderer die Ansässigkeit im Sinne des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juni 1834 erlangt hat, ist nicht erforderlich; der Einwanderer ist vielmehr in Folge des Heimaterwerbes als ansässig im Königreiche im Sinne des § 3 Ziff. 2 der I. Verfassungsbeilage zu erachten.

Die unbedingte Ertheilung der Bestätigung zieht den Erwerb der Heimat und des bayerischen Indigenats nach sich.

In Fällen, in denen nur die bedingte Entlassung aus dem fremden Staatsverbande nachgewiesen ist, darf die Bestätigung nur eventuell unter der Bedingung der nachträglichen Vorlage der förmlichen Entlassungsurkunde ertheilt werden und erlangt erst, nachdem die Erfüllung von der Gemeindebehörde konstatirt ist, rechtliche Wirksamkeit.

Bei Gesuchen um die Verleihung der Heimat in einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt beschließt der Magistrat in seiner Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörde zugleich über die Vorbedingungen des Indigenatserwerbes.

Verweigert eine Gemeinde die Ertheilung des Heimatrechtes, so ist zunächst die Vorfrage, ob diese Verweigerung gerechtfertigt sei, im gesetzlichen Instanzenzuge — jedoch nur auf Anregung des Betheiligten — festzustellen.

5. So oft sich Indigenat und Heimat des Einwanderers auch auf Familienangehörige desselben erstrecken sollen, sind deren Verhältnisse sowohl bei der Sachinstruktion als in den betreffenden Beschlüssen besonders zu berücksichtigen.

III. Zu Art. 11 des Gesetzes.

6. Die Erhebung einer Heimatgebühr ist im einzelnen Falle nur zulässig, wenn die Einführung der Heimatgebühren in der betreffenden Gemeinde rechtsgiltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zur Beschlußfassung sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse zuständig.

Die Gemeinden können sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens vollkommen frei bewegen, und sind insbesondere befugt, die Heimatgebühren für einzelne Kategorien abzustufen oder gänzlich nachzulassen.

Eine Genehmigung der vorgesetzten Behörden ist weder zur Einführung der Heimatgebühren, noch zur Tarifirung oder Nachlaßbewilligung erforderlich, jedoch haben die Behörden von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Maximalsätze in den Fällen der Art. 3 Abs. I, Art. 6 und 7 nicht überschritten werden.

IV. Zu Art. 13 des Gesetzes.

7. Armenunterstützungskosten, welche nach Maßgabe des Art. 13 von der Staatskasse oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind bei den Finanzbehörden, beziehungsweise bei der Verwaltung der pflichtigen Kassa unmittelbar nachzusuchen, die betreffenden Armenpflegschaftsräthe und Distriktsverwaltungsbehörden haben jedoch erforderlichen Falles zur Festsetzung des Bedarfes mitzuwirken.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Art. 13 geregelte Armenunterstützungspflicht bemißt sich nach Art. 23 und 24 des Gesetzes.

V. Zu Art. 16 des Gesetzes.

8. Bei Anwendung des Artikels 16 sind die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle dd. Eisenach, den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 20. Juli 1858 in's Auge zu fassen.

VI. Zu Art. 18 des Gesetzes.

9. In Fällen, in denen eine Armenunterstützung für einen Heimatlosen aus Staatsmitteln zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Person ihre angewiesene Heimat oder ihren ständigen Aufenhalt hat, den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und sodann die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche die nöthige Summe festsetzt und in Anwendung des § 85

der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 — die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend — zur Zahlung einweisen wird.

Ist die fragliche Armenunterstützung eine regelmäßig wiederkehrende, so hat die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde alljährlich im Monate November einen Jahresvoranschlag zu fertigen, welcher nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung weiter zu behandeln ist.

Die Behörden sind verpflichtet, die Unterstützungen auf das Maß zu beschränken, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären, und in allen Fällen auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

VII. Zu Art. 19 des Gesetzes.

10. So oft sich begründete Zweifel über die Heimat einer Person ergeben, hat die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde die zur Ausmittlung der Heimat wesentlichen Thatsachen von Amtswegen zu erheben und nach Vernehmung der Betheiligten förmlichen Beschluß zu fassen, welcher mit Gründen zu versehen und den Betheiligten unter Belehrung über das Rekursrecht zu eröffnen ist.

Die mit Ministerialentschließung vom 8. Februar 1835 veröffentliche Entschließung der Kreisregierung, Kammer des Innern, der Pfalz vom 17. Januar 1835 (Döllinger V.-S. Bd. XII. S. 70—72), wonach die Entscheidung der Frage, ob ein Individuum das Heimatsrecht in einer pfälzischen Gemeinde anzusprechen habe, ausschließend den pfälzischen Behörden vorbehalten war, tritt für die Folge außer Wirksamkeit, und es sind daher die auf Grund des Art. 19 des Gesetzes erlassenen Beschlüsse der diesrheinischen Behörden auch für die pfälzischen Gemeinden bindend, und umgekehrt.

VIII. Zu Art. 22 des Gesetzes.

11. Die Ausstellung eines Heimatscheines hat in der Regel nach dem beiliegenden Formulare Nr. I von der Verwaltung der Heimatgemeinde des Gesuchstellers zu erfolgen, in einer pfälzischen Gemeinde von dem betreffenden Bürgermeisteramte, welches jedoch verbunden ist, in zweifelhaften Fällen den Gemeinderath zu vernehmen und dessen Beschluß zu berücksichtigen.

Soll ein Heimatschein zum Gebrauche in den der Gothaer-Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten dienen, so ist derselbe unter Anwendung des beifolgenden Formulars Nr. II von derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde auszustellen, in deren

Bezirk die betreffende Person heimatberechtigt ist; die Ausstellung darf jedoch in allen Fällen, in denen der Gesuchsteller sein Heimatrecht nicht sofort durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, nur nach Vernehmung der letzteren erfolgen.

Die Ausstellung der sogenannten Uebernahmescheine für Personen, welche der bayerische Staat auf Grund der Gothaer-Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 behalten muß, findet nach dem beiliegenden Formulare Nr. III auch ferner durch die Distriktsverwaltungsbehörden statt.

Jeder Empfänger eines Heimatscheines ist darüber zu belehren, daß die Heimatscheine nicht geeignet sind, die in einem fremden Staate besonders vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) zu ersetzen.

IX. Zu Art. 27 des Gesetzes.

12. In allen Fällen, in denen die Gemeindebevollmächtigten einer unmittelbaren Stadt nach Art. 27 Abs. II betheiligt erscheinen, sind dieselben berechtigt, zur Wahrung der Gemeindeinteressen einen Vertreter aufzustellen, welcher den Instruktionsverhandlungen beizuwohnen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann.

X. Tax- und Stempelpflicht.

13. Die auf Grund des Art. 19 und 20 gepflogenen Heimatrecherchen sind, und zwar in beiden Instanzen, tax- und stempelfrei zu behandeln, während die übrigen dem Vollzuge des Titel I des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 12 der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen.

XI. Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

a. Zu Art. 29 des Gesetzes.

14. Das Bürgermeisteramt einer pfälzischen Gemeinde, in welcher Jemand nach Art. 29 des Gesetzes die Heimat erwerben will, ist verpflichtet, bei Entgegennahme der bezüglichen Erklärung zu prüfen, ob der Bewerber ein volljähriger selbstständiger Angehöriger der Pfalz ist und sich in der betreffenden Gemeinde niedergelassen hat; walten über irgend einer dieser Vorbedingungen Zweifel ob, so hat das Bürgermeisteramt zunächst den Beschluß des Gemeinderathes zu erholen und hienach weiter zu verfahren.

Bei jedem Heimaterwerbe nach Art. 29 des Gesetzes hat das Bürgermeisteramt der neuen Heimatgemeinde zu konstatiren, ob die

vorgeschriebene Anzeige an die Behörde der früheren Heimatgemeinde erstattet wurde.

Die auf den Heimaterwerb bezüglichen Erklärungen sind in der Gemeinderegistratur vollständig aufzubewahren.

b. Zu Art. 30. des Gesetzes.

15. Diejenigen Gemeinden, in denen zur Zeit ein Bürgereinzugsgeld erhoben wird, sind ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die bisherigen Tarife mit dem 1. September d. J. ihre Wirksamkeit verlieren, und daß die Erhebung der in Art. 30 zugelassenen Heimatgebühr im einzelnen Falle nur statthaft ist, wenn deren Einführung von dem Gemeinderathe giltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die k. Bezirksämter, denen fortan die Genehmigung der bezüglichen Tarife obliegt, haben die Beschlüsse der Gemeinderäthe ungesäumt zu bescheiden, und hiebei allen übertriebenen und ungerechtfertigten Ansätzen entgegenzutreten.

Der k. Kreisregierung, Kammer des Innern der Pfalz bleibt anheimgegeben, den Vollzug des Art. 30 durch weitere Vorschriften zu regeln und insbesondere Fürsorge zu treffen, daß die in jenem Artikel festgesetzten Maximalbeträge der Heimatgebühren nicht überschritten werden.

B. Zu Tit. II. Von der Verehelichung.

XII. Zu Art. 33 des Gesetzes.

16. Die Gesuche um Ausstellung der Verehelichungszeugnisse können bei den zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden; auch ist den Bewerbern gestattet, ihre Gesuche von der Gemeindebehörde ihres Heimat- oder Aufenthaltsortes aufnehmen und nebst den erforderlichen Belegen an die zuständigen Verwaltungsbehörden einsenden zu lassen.

Bei der Sachinstruktion sind alle unnöthigen Zwischenbescheide und schriftlichen Verhandlungen zu vermeiden; die instruirende Behörde hat daher den Bewerber sofort bei der Entgegennahme des Gesuches darüber zu belehren, welche Nachweise und Aufschlüsse zur Vervollständigung etwa noch beizubringen resp. zu ertheilen sind.

17. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, für welches stets das beiliegende Formular Nr. IV anzuwenden ist, darf nur

erfolgen, wenn unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 34—37 des Gesetzes aktenmäßig konstatirt ist, daß der beabsichtigten Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hinderniß entgegensteht; waltet ein solches — nicht zu beseitigendes — Hinderniß ob, so ist der Bewerber durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß — unter Belehrung über das Beschwerderecht — abzuweisen.

XIII. Zu Art. 34 des Gesetzes.

18. Der in Art. 34 Ziff. 1 erwähnte Nachweis ist, im Falle der Bewerber in die aktive Armee eingereiht oder zur Erfüllung seiner allgemeinen Wehrpflicht im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 7, 8, 9, 10, 12, 14, 36, 62, 66 oder 77 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 — die Wehrverfassung betr. — noch nicht beigezogen worden ist, durch Vorlage der in Art. 30 Abs. I dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde, außerdem aber durch eine Urkunde (Militärpaß, Abschied, Freischein, Entlaßschein u. s. w.), aus welcher das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht, zu liefern.

19. Die instruirenden Behörden sind verpflichtet, sich in allen Fällen, in denen eine dienstliche Verehelichungsbewilligung erforderlich ist, die betreffende Urkunde vorlegen zu lassen.

Staatsdienstadspiranten und Personen, welche nur vorübergehend im öffentlichen Dienste verwendet sind, haben keine dienstliche Bewilligung beizubringen, wenn dieselben jedoch nicht darthun, daß sie den bezüglich der Verehelichung solcher Personen bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben, so ist der betreffenden Disziplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Nachricht zu ertheilen.

20. Der Beibringung einer Auswanderungsbewilligung für die Braut bedarf es nicht, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem dieselbe angehört, die Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem Ausländer auch ohne eine derartige Bewilligung verloren geht.

21. Die den Gemeinden oder dem Kreisfiskalate zukommenden Einsprüche dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig erhoben wurden.

22. Ueber die nach Art. 34 Abs. II von dem Bewerber zu ertheilenden weiteren Aufschlüsse ist urkundlicher Nachweis in der Regel nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Bewerbers erhebliche Zweifel obwalten.

Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vor-

handenen Kinder sind durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde der Heimatgemeinde nachzuweisen.

XIV. Zu Art. 35 des Gesetzes.

23. Die Behörden haben keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, sondern sich auf das in Art. 35 vorgezeichnete Verfahren zu beschränken.

Hienach müssen die bezüglichen Bekanntmachungen und zwar unter Anwendung des beiliegenden Formulars Nr. V in allen Fällen erlassen und den Akten einverleibt werden.

Wenn der Bewerber die Bekanntmachungen nicht unmittelbar bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen veranlaßt und seinem Gesuche um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses beigefügt hat, so ist der Erlaß der Bekanntmachungen den Gemeindebehörden aufzutragen.

24. Ueber etwaige Einsprüche, welche bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden, hat diese ein Protokoll aufzunehmen und der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen.

25. Einsprüche, welche sich nicht auf civilrechtliche Bestimmungen gründen, sind von der Distriktsverwaltungsbehörde sofort durch förmlichen Beschluß zurückzuweisen; bezüglich der auf civilrechtliche Bestimmungen gestützten Einsprüche ist nach Art. 35 Abs. V zu verfahren; die letzterwähnten Einsprüche gelten auch dann als legal beseitigt, wenn deren Zurücknahme von den Einsprechenden später bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde erklärt worden ist.

26. In den Fällen des Art. 35 Abs. VI. sind die Distriktsverwaltungsbehörden verpflichtet, dem Bewerber den Nachweis der legalen Beseitigung der obwaltenden Hindernisse aufzutragen. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage des in jener Gesetzesstelle erwähnten gerichtlichen Bescheides zu erbringen, insoferne der Bewerber die bestehenden Zweifel nicht von kurzer Hand und zwar vor förmlichem Erlaß der bezüglichen distriktspolizeilichen Verfügung dadurch beseitigt, daß er die nothwendigen Behelfe, z. B. die Zustimmungserklärungen der Eltern oder Vormünder der Brautleute oder die gerichtlichen Zeugnisse über die Abfindung der erstehelichen Kinder, unmittelbar bei der instruirenden Distriktsverwaltungsbehörde produzirt.

XV. Zu Art. 37 des Gesetzes.

27. Die Magistrate der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte haben die in Art. 37 Abs. I vorgeschriebene Aufforderung nur in zweifelhaften Fällen oder bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes an die Gemeindebevollmächtigten zu erlassen, außerdem aber das Nichtbestehen von Einspruchsgründen einfach zu den Akten zu konstatiren.

28. Ueber die von der Vertretung der Heimatgemeinde oder dem Kreisfiskalate erhobenen Einsprüche ist, insoferne die letzteren nicht sofort durch Urkunden erwiesen sind, summarische Verhandlung zu pflegen; die Gemeindebevollmächtigten der unmittelbaren Städte sind befugt, zu diesen Verhandlungen einen Vertreter abzusenden, welcher die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann; die übrigen Gemeinden werden bei jenen Verhandlungen durch einen Abgeordneten der Gemeindeverwaltung vertreten, an welche auch zunächst die in Art. 37 Abs. I vorgeschriebene Aufforderung zu richten ist.

29. Die Beschlüsse über erhobene Einsprüche sind den Betheiligten schriftlich und unter ausdrücklicher Belehrung über das Beschwerderecht zu eröffnen.

XVI. Tax- und Stempelpflicht.

30. Die zur Bescheidung eines Gesuches um Ausstellung des Verehelichungsnisses nothwendigen Verhandlungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

Wird das Gesuch von einer Gemeindebehörde zu Protokoll genommen, so fließt die hiefür zu entrichtende Taxe in die Gemeindekasse.

Die Gemeinden sind berechtigt, für den Erlaß der in Art. 35 vorgeschriebenen Bekanntmachung, zu welcher ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden ist, eine Taxe von 36 kr. zu erheben. Für die Einsendung der Bekanntmachungsurkunden, welche stets von kurzer Hand zu erfolgen hat, ist keine Taxe zulässig; ebensowenig dürfen die Gemeindebehörden für diejenigen Erklärungen, welche sie auf Grund des Art. 36 zur Wahrung der Gemeinde-Interessen abgeben, Taxen zu Gunsten der Gemeindekasse in Ansatz bringen; jedoch ist auch für diese Erklärungen ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden.

C. Zu Tit. III. Vom Aufenthalte.

XVII. Zu Art. 43 des Gesetzes.

31. Das Gesetz unterscheidet weder bezüglich der Aufenthaltsfreiheit noch bezüglich der Aufenthaltsbeschränkung zwischen einem dauernden und einem vorübergehenden Aufenthalte.

32. Die in einzelnen Gesetzen namentlich in der Strafgesetzgebung begründeten Aufenthaltsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

XVIII. Zu Art. 44 des Gesetzes.

33. Als „fremde Gemeinde“ im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gilt jede inländische Gemeinde, in welcher die Person, deren Aufenthalt in Frage ist, weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt.

34. Alle die Aufenthaltskarten und Aufenthaltsgebühren betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. September d. Js. außer Wirksamkeit; die Art. 82, 85 und 86 des Polizeistrafgesetzbuches bleiben auch ferner aufrecht.

35. In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von der in Art. 44 des Gesetzes erwähnten Verbindlichkeit befreit.

Die Regelung der Anzeigepflicht wird bis auf Weiteres den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Dieselben sind hienach insbesondere befugt, den Termin von 8 Tagen im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien zu verlängern und die Art und Form der Anzeigen, aus denen stets Namen, Stand, Alter, Heimat und Wohnung des Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Anfenthaltes hervorgehen muß, vorzuschreiben.

Bei der nach Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuches vorzunehmenden Prüfung der betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften werden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, darauf sehen, daß das reisende Publikum nicht unnöthig belästigt werde.

36. Wenn einzelne Gemeinden es unterlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der nachstehend in Ziffer 38 erwähnten Fremdenverzeichnisse nothwendigen Anordnungen zu treffen, so haben die Kreisregierungen, K. d. J., das Erforderliche durch oberpolizeiliche Vorschriften zu verfügen.

37. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auch dann, wenn

Aufenthaltsanzeigen in der Gemeinde nicht vorgeschrieben sind, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen.

38. Es erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Gesetzes, sowie aus sonstigen Gründen nothwendig, daß in jeder Gemeinde über alle Fremde, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen bestehen. Die Ortspolizeibehörden haben daher für solche, nicht ohnedem in besonderen Verzeichnissen, z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkte Fremde eigene Bögen anzulegen, solche in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Diese Bögen, deren Ausfüllung den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeigen aufgetragen werden kann, müssen stets evident gehalten werden, zu welchem Behufe darauf zu dringen ist, daß die in Art. 82, 85 und 86 des Polizeistrafgesetzbuches erwähnten Anzeigen pünktlich erstattet werden.

Die entsprechende Führung der Evidenthaltung der vorstehend angeordneten Aufzeichnungen und Sammlungen ist von den vorgesetzten Behörden zu überwachen.

39. Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, das bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

40. Bezüglich der Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt München bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

XIX. Zu Art. 45 des Gesetzes.

41. Eine polizeiliche Ausweisung darf nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann verfügt werden, wenn eine der in Art. 45 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 45 Ziffer 4—10 überdies konstatirt ist, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird; diese Vorbedingungen sind daher in jedem dieser einzelnen Fälle unter Vernehmung der Betheiligten aktenmäßig festzustellen. Erscheint hienach ein Aufenthalts-Verbot veranlaßt, so ist dasselbe in einem förmlichen mit Gründen versehenen Beschlusse auszusprechen. In dem Beschlusse ist die Person, welche ausgewiesen werden soll, sowie die Zeit, innerhalb deren sich dieselbe aus der Gemeinde zu entfernen hat, und endlich die Dauer des Aufenthaltsverbotes genau zu bezeichnen; aus den Gründen aber müssen sowohl die entscheidenden Beweisresultate, als auch die maßgebenden Gesetzesstellen zu entnehmen sein.

Hat eine Gemeinde den Antrag auf Ausweisung gestellt, so ist auch dann, wenn der letztere nicht gerechtfertigt befunden wird, förmlicher Bescheid zu erlassen.

Die Beschlüsse sind den Betheiligten unter Belehrung über das Beschwerderecht und in den Fällen des Art. 52 Abs. III unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, entweder schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen.

XX. Zu Art. 47 des Gesetzes.

42. Befindet sich die benachbarte Gemeinde, auf welche das Aufenthaltsverbot erstreckt wird, in dem Bezirke einer anderen Distriktspolizeibehörde, so ist diese von dem Ausweisungs-Beschlusse, sobald derselbe die Rechtskraft beschritten hat, in Kenntniß zu setzen.

XXI. Zu Art. 49 des Gesetzes.

43. Zur Stellung des in Art. 49 Abs. I erwähnten Antrages sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den pfälzischen Gemeinden die Gemeinderäthe und in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse befugt.

Hat der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt die Ausweisung zu verfügen, so ist ein besonderer Ausweisungsantrag nicht nothwendig, da der Magistrat in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde und als Distriktspolizeibehörde handelt.

XXI. Zu Art. 50 des Gesetzes.

44. Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß auch der Aufenthalt eines Ausländers in Bayern nicht ohne triftigen Anlaß beschränkt werden solle; die Behörden haben daher auch Ausländern gegenüber nach Maßgabe der oben zu Art. 45 erlassenen Vorschriften zu verfahren. Da jedoch das längere Verweilen eines heimatlosen Ausländers in Bayern Verbindlichkeiten für den Staat erzeugen kann, so haben die Behörden in allen Fällen, in denen begründete Zweifel über die Staatsangehörigkeit eines Fremden obwalten, auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen; wird dieser verweigert, so ist die Ausweisung zu verfügen, wobei die Behörden an die in Art. 45 Ziff. 1 bezeichnete Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalte in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. I erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

45. Fremden Schüblingen, welche durch Bayern transportirt

werden sollen, ist der Eintritt nur zu gestatten, wenn die Aufnahme in dem außer Bayern gelegenen Schubziele oder die Möglichkeit eines sofortigen Rücktransportes außer Zweifel steht und bezüglich der Transportkosten keine Anstände obwalten.

Bei Durchtransporten Angehöriger eines der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha, den 15. Juli 1851, beigetretenen Staates sind die Bestimmungen in § 8 dieser Uebereinkunft und in Ziff. 5 des hiezu gehörigen Schlußprotokolls dd. Eisenach den 25. Juli 1854 zu beachten. Die Kosten eines derartigen Durchtransportes innerhalb des bayerischen Staatsgebietes werden von dem bayerischen Staate getragen. (Minist.-Entschließung vom 25. Februar 1860 Nr. 6525.)

46. Die Wegweisung aus dem Staatsgebiete darf nur dann verfügt werden, wenn derselben weder thatsächliche noch in Staatsverträgen begründete Hindernisse entgegenstehen; hinsichtlich des Vollzuges solcher Beschlüsse werden die Behörden insbesondere auf die Bestimmungen in § 8 ff. der Gothaer-Uebereinkunft, dann auf das Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 8 und das Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 Ziff. 4, sowie auf das Separatprotokoll vom gleichem Tage aufmerksam gemacht.

47. Erscheint die Wegweisung eines Fremden nach Maßgabe des Art. 50 Abs. IV veranlaßt, so ist unter Vorlage der bezüglichen Akten an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht zu erstatten.

48. Jede rechtskräftig verfügte Wegweisung eines Ausländers aus dem bayerischen Staatsgebiete ist nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 12. November 1867 Nr. 17720 durch das Centralpolizeiblatt zu veröffentlichen.

49. Die auf den Vollzug der Wegweisung eines mittellosen Ausländers innerhalb des Staatsgebietes erwachsenden Kosten fallen, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes verfügen, dem Aerare zur Last.

50. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches über Landesverweisung, dann die Verträge über Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren werden durch Art. 50 des Gesetzes nicht berührt.

XXIII. Zu Art. 52 des Gesetzes.

51. Wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, so ist dies im Beschlusse ausdrücklich anzuführen und zu begründen.

D. Zu Tit. IV. Schlußbestimmungen.

XXIV. Zu Art. 53 des Gesetzes.

52. Alle Betheiligten, deren Gesuche um die Erlaubniß zur Ansässigmachung auf Grund der Bestimmung in Art. 53 Abs. IV des Gesetzes als gegenstandslos betrachtet werden, sind hievon durch taxfreie Verfügung in Kenntniß zu setzen.

53. Da nach Art. 53 Abs. V bei Anwendung der Art. 6 und 7 die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird, so haben die Gemeinde-Verwaltungen dermalen d. h. bis zum Ablaufe von 5 resp. 10 Jahren alle Gesuche um Verleihung der Heimat nach Art. 8 des Gesetzes zu behandeln.

Formularien zur Vollzugsinstruktion v. 29. Juni 1868.

Formulare zu Art. 22.

Formular I.*)
Formular II.*)
Formular III.

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Stadtmagistrat) bescheinigt hiedurch, daß der N. N. (Name und Stand), welcher in N. geboren und . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des § 2 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch bayerischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den anderen, bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraums vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf bayerischen Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheiratung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Kgl. Bayer. Bezirksamt N. N.
(Magistrat der Stadt N. N.)

(L. S.) N.

---

*) An Stelle des Formular I ist nunmehr Formular II zur Min.-Entschl. v. 1. April 1881 (unten S. 109) getreten; statt Formular II ist nunmehr Formular III zur M.-E. v. 26. Mai 1883 (S. 111 unten abgedruckt) zu beachten.

Formular zu Artikel 33.

Formular IV.*)

Formular zu Artikel 35.

Formular V.

Bekanntmachung.

(Herr) Vor- und Zuname des Bräutigams z. B.	Herr Arthur Meyer,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Stand	Kaufmann,
Religion	katholisch,
Wohnort	wohnhaft zu München und
Heimat	heimatberechtigt zu Schwabing
geboren zu	geboren zu Augsburg,
Sohn des N. N. und der N. N. (Name und Stand der Eltern) zu N.	Sohn des Oekonomen Johann Meyer zu Schwabing und seiner Ehefrau Katharina, geb. Schmidt.
beabsichtigt mit (Fräulein oder Frau)	
Vor- und Zuname der Frau	Müller, Anna,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
bisheriger Wohnort	bisher wohnhaft und heimat-
bisherige Heimat	berechtigt zu München,
geboren zu	geboren zu Feldmoching,
Tochter des N. N. (Name und Stand des Vaters)	Tochter des Kaufmanns Jacob Müller zu München und seiner
zu N. N. und der N. N. (Name und Stand der Mutter)	Ehefrau Anna, geb. Schmidt.

eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung oder bei dem k. Bezirksamte N. N.**) (Magistrat N. N.) geltend zu machen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) **Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.**

N. N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

Angeheftet am . . ten . . . . . 18 . .

Abgenommen am . . ten . . . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung (Magistrat) bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (oder falls ein solcher er-

---

*) An Stelle des ursprünglich vorgeschrieben gewesenen Formulars ist nunmehr das Formular getreten, wie solches mit der (unten S. 105 abgedruckten) Min.-Entschl. v. 18. Dezemb. 1880 bekannt gegeben wurde.

**) Hier ist das Bezirksamt (oder der unmittelbare Magistrat) derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam heimathsberechtigt ist, zu nennen.

folgte, „daß der in dem beiliegenden Protokolle aufgenommene Einspruch“) bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) **Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.**

N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

Nr. 2.*)

Bekanntmachung der Civil-Staatsministerien v. 20. August 1868, die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr.

(Reg.-Bl. 1868 S. 1609).

1. Alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Uebertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Adspiranten vorgemerkten Personen, sowie alle in einem derartigen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen haben vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten.

2. Die einkommende Anzeige ist sofort vom dienstlichen Standpunkte aus zu würdigen und hienach

a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen,

b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Betheiligten bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung, beziehungsweise die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu gewärtigen habe.

3) Individuen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften eine Ehe schließen, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen, beziehungsweise aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen.

4) Die Anzeigen, wie die hierauf ergehenden Eröffnungen sind tax- und stempelpflichtig, allenfallsige Erhebungen jedoch als Amtssache zu behandeln.

5) Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr.

---

*) Vergl. hiezu die Bemerkungen zu Art. 34 Ziff. 3 des HeimGes. (I. Abtheil.)

Nr. 3.*)

Entschl. des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 25. August 1868,
die Ableistung des Verfassungseides betr.

Nach dem Ministerialnormativ vom 7. März 1836 Nr. 10,513 war der in Titel X § 3 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid**) bisher Jedem, der die Ansässigmachung nach § 2 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 erlangt hatte, sofort nach eingetretener Rechtskraft des Ansässigkeitsabschlusses abzunehmen.

Die Vorschrift ist vom 1. September d. Js. an nicht mehr vollziehbar, da mit diesem Tage in Folge des neuen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April d. Js. sowohl das erwähnte revidirte Ansässigmachungsgesetz als überhaupt der rechtliche Begriff der Ansässigmachung im Sinne dieses Gesetzes außer Wirksamkeit und Geltung treten.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich darum zu der Anordnung veranlaßt, daß künftig der genannte Eid Jedem, welcher in einer Gemeinde des Königreichs eine selbstständige Heimat im Sinne der Art. 3, 5 und 9 des Gesetzes vom 16. April ds. Js., beziehungsweise in der Pfalz im Sinne der Art. 28 und 29 desselben erworben hat, sofort nach dieser Erwerbung abzunehmen ist.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme bemißt sich hiebei nach der verschiedenen Art der Erwerbung des Heimatrechtes verschieden, dieselbe hat

1) im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art. 3) sofort nach der Eheschließung.***)
2) im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechtes

---

*) Vergl. zunächst Anm. zu Art. 3 Abs. 1 des HeimGes. und bezüglich der Ableistung des Verfassungseides bei Wohnsitz im Auslande die unten abgedruckte Min.-Entschl. v. 7. Januar 1874.

**) Dieser Eid lautet: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium." Bei Verpflichtungen von Israeliten haben die Worte: „u. s. hl. E." wegzubleiben; ME. v. 30. März 1849 (vergl. auch Art. 4 des Landtags-Wahlgesetzes v. 1848 bezw. 1881).

***) Vergl. nunmehr Ziff. 1 der ME. v. 15. Mai 1876 (MBl. S. 233): „die Abnahme des Verfassungseides kann in den Landestheilen rechts des Rheines sofort bei der Behändigung des Verehelichungszeugnisses erfolgen." Für die Pfalz bestimmt die dermalen noch gültige Reg.-Entschl. v. 2. April 1836 daß die fragliche Eidesabnahme „a) bei der Trauung neuangehender Bürger von dem Civilstandsbeamten durch letzteren in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher und Ortspolizeibeamter und b) bei sonstiger häuslicher Niederlassung in der Gemeinde durch den betr. Lokalbeamten auf eine passende, der Bedeutung des Aktes angemessene Weise erfolge". (Da die Verehelichungszeugnisse stets nur ganz ausnahmsweise von den Betheiligten selbst bei den Distriktsverwaltungsbehörden in Empfang genommen werden, in der Regel aber diesen nur durch Vermittelung der Gemeindeverwaltungen zugehen, so erwächst aus dem Zugeständnisse in Ziff. 1 der ME. v. 15. Mai 1876 weder für die Betheiligten noch auch für die Behörden ein wesentlicher Vortheil; dagegen wäre mit Freude zu begrüßen, wenn die in der Pfalz bestehende Vorschrift auch auf die rechtsrhein. Kreise ausgedehnt werden würde.

(Art. 5) oder durch Verleihung (Art. 8) oder in Folge einer Erklärung (Art. 29) sofort nach der Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen,

3) im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt (Artikel 6 und 7) sofort, wenn die Gemeinde das Heimatrecht anerkannt hat oder hiezu im Instanzenweg nach Art. 23 bis 25 veranlaßt worden ist,

4) im Falle der Erwerbung durch Ausländer (Art. 9) sofort nach Erlaß des die Bestätigung der Verleihung aussprechenden Beschlusses der Distriktsverwaltungsbehörde, soweit ein solcher gesetzlich geboten ist, zu erfolgen.

Die Eidesabnahme hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die kgl. Bezirksämter zu geschehen. Letztere haben dieselbe insbesondere bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen und der auswärtigen Amtstage zu bethätigen und stets darauf Bedacht zu sein, daß Niemand veranlaßt wird, ausschließend zu diesem Zwecke an den Sitz des Bezirksamtes zu reisen.

Die Gemeindebehörden, welche hienach zur Eidesabnahme nicht berufen erscheinen, sind verpflichtet, den vorgesetzten Bezirksämtern mindestens vierteljährig diejenigen zur Anzeige bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist.

Die Eidesabnahme selbst ist jederzeit mit einer entsprechenden Belehrung der Schwörenden einzuleiten und mit der einer solchen Handlung angemessenen Würde mit Jedem einzeln zu vollziehen, die erfolgte Beeidigung aber wie bisher, in einem fortlaufenden Protokoll, jedoch durch die eigenhändige Unterschrift des Schwörenden und des beeidigenden Beamten zu beurkunden.

Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden bei Gelegenheit der Amts- und Gemeindevisitationen die allseitig vollständige und gehörige Abnahme des Verfassungseides zu kontroliren und etwaige Mängel sogleich abzustellen.

Hinsichtlich der Beeidigung der Staatsdiener, dann der in Art. 2 des Gesetzes vom 16. April l. Js. erwähnten definitiv angestellten Diener der Kirche, der Gemeinden, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung und der Schullehrer*) auf die Verfassung, sowie hinsichtlich der Zulassung zur Ableistung des Verfassungseides

---

*) Vergl. KME. v. 14. Juli 1881 (KMBl. S. 189, auch Reger's Dienstb. 1882 S. 151). Abs. 1 der Ziff. 3 dieser Entschl. lautet: „Der Eid auf die Verfassung ist bei Ernennung zum wirklichen Schullehrer abzuleisten, insoferne nicht diese Vereidigung schon früher aus einer von der dienstlichen Stellung unabhängigen Veranlassung erfolgt ist."

behufs der aktiven Theilnahme an den Landtagswahlen verbleibt es bei den seitherigen besonderen Bestimmungen.

Nr. 4.*)

Kgl. Allerh. Verordnung v. 28. August 1868,

die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr.

(Reg.-Bl. 1868 S. 1633).

§ 1.

Alle im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung nicht blos auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung von Uns unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht, sind verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen.

§ 2.

Unserer unmittelbaren Allerhöchsten Entschließung behalten Wir vor, die Verehelichungsbewilligung für die Staatsminister und Staatsräthe, sowie für die im Collegialrathsrange oder über demselben stehenden Beamten Unseres Staatsrathes.

§ 3.

Im Uebrigen wird die dienstliche Verehelichungsbewilligung ertheilt:

1) den Beamten der Staatsministerien, sowie dem bei letzteren nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den einschlägigen Staatsministerien;

2) den unter dem Collegialrathsrange stehenden Beamten des Staatsrathes und den bei letzterem nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern von dem Staatsministerium des Innern, nach Einvernahme des Generalsekretärs des Staatsrathes;

3) den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonale von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern;

4) den Präsidenten, Directoren, Räthen, Assessoren und den übrigen auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Central- und centralisirten Stellen, Central-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellations-Gerichten, protestantischen Consistorien, ferner den unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz stehenden Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Univer-

---

*) Vergl. hiezu die Bemerkungen zu Art. 34 Ziff. 3 des HeimGes. (I. Abtheil.)

sitäten und der polytechnischen Hochschule von den vorgesetzten Staats-Ministerien;

den Secretären, Registratoren, Rechnungscommissären und Kanzlisten, sowie den übrigen in diese Kategorien gehörigen Beamten der eben erwähnten Stellen, dann dem bei denselben nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den betreffenden Präsidien, Directorien oder beziehungsweise sonstigen Vorständen;

5) den Beamten der vorstehend nicht genannten Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten von den nächst höheren Stellen oder Behörden, unter deren Disciplin sie stehen, den nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern jener Behörden und Anstalten von den Vorständen derselben;

6) den Notaren von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben;

7) den Geistlichen der protestantischen Kirchengesellschaften von den einschlägigen Consistorien;

8) den Volksschullehrern von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§ 4.

Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen.

Die zur Ertheilung der Bewilligung zuständigen Stellen, Behörden oder Vorstände haben sodann umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden.

Hinsichtlich der Stempelanwendung zu den Verehelichungsgesuchen und zu den genehmigenden Entschließungen, sowie hinsichtlich der Taxirung der letzteren haben die bisherigen Vorschriften auch ferner in Anwendung zu kommen.

§ 5.

Die Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich nach den deßfallsigen besonderen Dienstesvorschriften.

§ 6.

Durch die dienstliche Verehelichungsbewilligung wird das nach dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in keinem Falle ersetzt.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die k. Staatsdiener betr., und soll durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Nr. 5.*)

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 17. August 1872,
den Vollzug des Art. 39 des Gesetzes über Heimat ꝛc. betr.
(Reg.-Bl. 1872 S. 2033).

Bei den Berathungen über das Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, wurde in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Dezember 1871 constatirt, daß unter dem Ausdrucke „Ausländer" im Sinne jenes Gesetzes nur Unterthanen eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates zu verstehen seien.

Demgemäß finden die Vorschriften in Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auf die Angehörigen eines deutschen Bundesstaates keine Anwendung.

Es erscheint jedoch im Interesse eines geordneten Gesetzesvollzuges, sowie mit Rücksicht auf Art. 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, nothwendig, daß in jedem Falle, in welchem ein nichtbayerischer Reichsangehöriger eine Ehe in Bayern schließen will, entsprechend festgestellt wird, ob derselbe das deutsche Indigenat besitzt und nicht durch seine Militärdienstpflicht an der Verehelichung gehindert ist.

Zu dieser Feststellung sind nach den allgemeinen Competenz-Verhältnissen zunächst die Distriktsverwaltungsbehörden berufen.

Hienach wird verfügt, daß die Trauung eines nichtbayerischen Reichsangehörigen in Bayern erst dann vorzunehmen sei, wenn der betreffende Mann bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Besitz des deutschen Indigenats, sowie das Nichtobwalten militärdienstlicher Hindernisse nachgewiesen und eine schriftliche Bestätigung jener Behörde darüber, daß dieß geschehen, beigebracht hat.

---

*) Vergl. Bemerkungen zu Art. 39 Abs. 1 des HeimGes. (Abtheil. I.)

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind verbunden, Gesuche um Prüfung des fraglichen Nachweises auf die einfachste und rascheste Art zu erledigen und werden insbesondere, was die militärdienstlichen Hindernisse betrifft, auf § 15 Abs. II des auch in Bayern als Reichsgesetz geltenden Gesetzes des vormaligen Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, hingewiesen.

Nr. 6.*)

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 7. Januar 1874,
die Ableistung des bayer. Staatsbürgereides betr.

Nachdem die Anordnung der Ministerial-Entschließung vom 28. April v. Js. Nr. 5058 bezüglich der Ableistung des bayerischen Staatsbürgereides außerhalb Bayerns in ihrem Vollzuge mehrfachen Schwierigkeiten begegnet ist, so sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern veranlaßt anzuordnen, daß bayerischen Staatsangehörigen, welche sich außerhalb Bayerns befinden, der Staatsbürger-Eid in der Regel erst nach ihrer Rückkehr nach Bayern abzunehmen ist, und daß daher die in der genannten Ministerial-Entschließung angeordneten Berichterstattungen und Requisitionen außerbayerischer Behörden bis auf Weiteres zu unterbleiben haben. Selbstverständlich kann die Abnahme des Staatsbürgereides durch die Gesandtschaften wie bisher stattfinden, wenn sich bayerische Staatsangehörige bei diesen freiwillig zur Ableistung des Eides melden.

Nr. 7.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 18. Dezember 1880,
das distriktspolizeil. Verehelichungszeugniß in den Landestheilen r. d. Rh. 2c. betr.
(Min.-Bl. 1880 S. 424).

Nachdem die Anwendung des bisherigen, durch Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr., vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses (Formular IV) im Verkehre mit den nichtbayerischen Standesämtern mehrfach zu

---

*) Vergl. auch MinEntschl. v. 25. August 1868 gleichen Betr. (oben S. 99).

Schwierigkeiten geführt hat und überdieß die inzwischen in der Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Fassung des Formulares als wünschenswerth erscheinen lassen, sieht sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt zu bestimmen, daß das Verehelichungszeugniß von nun an nach dem beifolgenden Formulare auszustellen ist.

Die Anordnungen in Ziffer III A, 4 Absatz 1 der Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875 Nr. 13269, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr., (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern S. 675) sowie der Ministerialentschließung vom 26. Juli 1876 Nr. 3146 gleichen Betreffs, (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 306) bleiben aufrecht erhalten.

Bei Anfertigung der schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (Ministerialentschließung vom 17. Mai 1877 Nr. 5204 gleichen Betreffs, Lit. A — Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 209) ist, wenn letzterer Ort außerhalb Bayerns liegt, beizufügen, daß das für einen Bayer erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß vorliegt, sowie daß gemäß § 74 Abs. II des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung das zehntägige Aufgebot die Stelle des von dem Standesbeamten angeordneten Aufgebotes vertritt.

Verehelichungszeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des

Vor- und Zuname des Bräutigams,	Herrn Arthur Meyer,
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Schwabing am 7. September 1846,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	Kaufmann,
Wohnort,	wohnhaft zu München
Heimat,	heimatberechtigt in Schwabing,
Sohn des*)	Sohn des
Vor- und Zuname des Vaters,	Eduard Meyer,

Stand,
Wohnort oder Sterbeort,
und dessen Ehefrau (Wittwe),
Angabe, ob am Leben oder verstorben,
Vor- und Zuname,
Wohnort, wenn Wittwe,
mit (Fräulein, Frau)
Vor- und Zuname der Braut,
Religion,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),
Stand oder Gewerbe,
bisheriger Wohnort,
bisherige Heimat,
Tochter des*)
Vor- und Zuname des Vaters,
Stand,
Wohnort oder Sterbeort,
und dessen Ehefrau (Wittwe),
Angabe, ob am Leben oder verstorben,
Vor- und Zuname,
Wohnort, wenn Wittwe,

Kaufmanns,
gestorben in Schwabing,
und
dessen noch lebender
Wittwe
Philippine, geb. Huber,
wohnhaft in Schwabing,
mit
Fräulein Anna Müller,
katholisch,
geboren zu Freising am 31. Dezember 1856,
ledig,

—

bisher wohnhaft und
heimatberechtigt zu Freising,
Tochter des
Caspar Müller,
Metzgermeisters,
wohnhaft zu Freising,
und dessen
verstorbener Ehefrau

Katharina, geb. Schulze,

kein im Gesetze vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht. Zugleich**) wird bescheinigt, daß das Aufgebot nach Art. 34 Ziff. 2 und Art. 35 des angeführten Gesetzes durch Aushang an den Rathhäusern zu München vom 3. bis 13. Dezember l. Js. und zu Freising vom 7. bis 17. Dezember l. Js. erfolgt ist, welches Aufgebot gemäß § 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes vertritt,

*) Bei unehelichen Kindern ist Vor- und Zuname, Stand und Wohn-, bezw. Sterbeort der Mutter anzugeben.

**) Der hier folgende Satz kömmt bei den gemäß Art. 38 Abs. II des oben angeführten Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ ausgestellten Verehelichungszeugnissen in Wegfall.

und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

Den 18

Kgl. Bezirksamt (Magistrat) N. N.

(L. S.) N. N.

Nr. 8.*)

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 1. April 1881,

Formulare für Heimatscheine betr.

(M.-Bl. 1881 S. 105).

Der Bundesrath hat zur Ausführung des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) beschlossen, daß die Ausweise über die Staatsangehörigkeit unter dem Namen „Heimatscheine" nach einem einheitlichen Formulare ausgestellt werden sollen.

Es wird daher hiemit verfügt, daß an Stelle des durch Ministerialentschließung vom 9. Mai 1871 Nr. 4756, den Vollzug des (nord-)deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., vorgeschriebenen Formulars eines „Staatsangehörigkeits-Ausweises" (abgedruckt in v. Riedel's Kommentar zum bayer. Gesetze über Heimat ꝛc., 5. Aufl. von v. Müller, S. 281) das nachstehend abgedruckte Formular I eines „Heimatscheines" zur Anwendung zu kommen habe.

Zugleich wird bemerkt, daß die Giltigkeitsdauer dieser für den Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes bestimmten „Heimatscheine" auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden darf.

Ferner wird hiemit angeordnet, daß an Stelle der durch Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr., vorgeschriebenen Formulare I und II für Heimatscheine (abgedruckt bei v. Riedel und v. Müller a. a. O. S. 266) die nachfolgenden Formulare II und III zu verwenden sind, wobei auf die im Drucke hervorgehobenen Sätze zur besonderen Beachtung hingewiesen wird.

---

*) Vergl. auch ME. v. 26. Mai 1883, unten (S. 110) abgedruckt.

Formular I.

Deutsches Reich.

(Königreich Bayern).

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Distriktsverwaltungsbehörde wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . .ten . . . . 18 . . zu . . . . . ., zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation 2c.) die Eigenschaft als Bayer besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von fünf Jahren. *)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . . den . .ten . . . . . .

Kgl. bayer. Bezirksamt (Stadtmagistrat).

(Unterschrift).

---

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tagen.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne bezw. Vater befinden.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Bundesgesetzblatt Seite 355.)

Formular II.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeinderath) wird dem

N. N. (Vor- und Zuname)
(Stand)
wohnhaft in
geboren am . .ten . . . . . 18 . .
zu . . . . . (Geburtsort)

hiedurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N. N. — Vor- und Zuname — und seinen Kindern N. N. — Vor- und Zunamen —) in der Gemeinde N. N. heimatberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nicht zum Zwecke des Aufenthalts außerhalb des Königreichs.

. . . . . den . .ten . . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeinderath) N. N.
(L. S.) N. N. (Bürgermeister).

Formular III.*)

Nr. 9.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 27. Januar 1883,

Verehelichung der Militärpersonen betr.
(M.-Bl. 1883 S. 55).

Inhaltlich Bekanntmachung des k. Kriegsministeriums vom 10. Dezember v. Js. Nr. 16204a (Verord.-Blatt 1882 S. 545) haben Seine Majestät der König mit allerhöchster Entschließung, d. d. Hohenschwangau, den 2. Dezember v. Js., allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der § 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872, die Verehelichung der Militärpersonen ꝛc. betreffend (Verord.-Blatt 1872 S. 532) folgende veränderte Fassung erhalte:

§ 1.

Die Offiziere des Friedensstandes dürfen sich nur mit Unserer allerhöchsten Bewilligung verehelichen.

Alle übrigen Offiziere bedürfen Unserer Genehmigung zur Verehelichung nicht. Für dieselben sind hinsichtlich ihrer

---

*) Durch die ME. v. 26. Mai 1883 ist Formular III zur vorstehenden Entschließung aufgehoben.

Verehelichung lediglich die bürgerlichen Normen maßgebend und steht ihren Reliften ein Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus Militärkassen nur unter der Voraussetzung der §§ 41—45 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes zu.

Nach §§ 10 und 11 der vorerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872 finden die Bestimmungen des § 1 auf die Militärärzte und die oberen Beamten der Militärverwaltung gleichmäßige Anwendung.

Für den in der gedachten Richtung nunmehr hienach zu bemessenden Vollzug des Art. 34 Ziff. 3 des Gesetzes vom 16. April 1868 / 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt wird darauf aufmerksam gemacht, daß der in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen dienstlichen Bewilligung nicht bedürfen:

1) diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere zur Disposition, welche nicht in etatsmäßiger Friedensverwendung stehen,

2) die Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite, welche weder in etatsmäßiger Friedensverwendung stehen, noch auf bestimmte Zeit beurlaubt sind,

3) die Offiziere und Sanitätsoffiziere außer Dienst,

4) die in Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung,

5) die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes.

Nr. 10.*)

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 26. Mai 1883,
Bescheinigungen über Heimat und Staatsangehörigkeit betr.
(M.-Bl. 1883 S. 195.)

Mit Ministerialentschließung vom 1. April 1881 Nr. 5326, Formulare für Heimatscheine betreffend, (Amtsbl. d. k. St.-M. d. Innern 1881 Nr. 10 S. 105 ff.), wurden die Formulare bekannt gegeben, welche zu Bescheinigungen über Heimat und Staatsangehörigkeit zu verwenden sind, und zwar:

Formular I zum Zwecke des Aufenthaltes im Auslande, d. h. außerhalb des Reichsgebietes,

Formular II zum Gebrauche innerhalb des Königreiches,

Formular III zur Benützung in den übrigen Bundesstaaten.

Bei den Formularen I und II hat es auch in der Folge sein

---

*) Die ME. v. 1. April 1881 ist (oben S. 107) abgedruckt.

Verbleiben; dagegen tritt zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 3. März d. Js. an Stelle des oben bezeichneten Formulares III von nun ab das nachstehend abgedruckte Formular.

Formular III.

Staatsangehörigkeits-Ausweis.

(Ausschließlich zur Benützung innerhalb des deutschen Reichsgebiets gültig.)

Dem (Namen, Stand und Wohnort) geboren am . . .ten
. . . . . 1 . . . zu . . . . . .
wird bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation 2c.) die Eigenschaft als Bayer besitzt.

. . . . . ., den . .ten . . . . . .

(L. S.) **Kgl. Bayer. Bezirksamt** N. N.
(Magistrat der Stadt N. N.)
N. N.

Nr. 11.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 31. März 1884,
Eheschließungen in den Landestheilen rechts d. Rheins Seitens in der Pfalz beheim. Männern betr.
(M.-Bl. 1884 S. 77).

Nachdem bei dem Vollzuge der Bestimmungen des Art. 38 Abs. II—IV des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ im Zusammenhalte mit den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Verschiedenheiten der Behandlung hervorgetreten sind, wird zur Herbeiführung einer gleichheitlichen Praxis in dieser Richtung im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes bekanntgegeben und verfügt:

1. Seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist an Stelle der in Art. 38 Abs. III Ziff. 2 des bayerischen Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ erwähnten „im Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote“ das Aufgebot nach Maßgabe der §§ 44 ff. des Reichsgesetzes, dann an Stelle der in Art. 38 Abs. III Ziff. 3 des bayerischen Gesetzes angeführten „Bestimmungen des Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuches“ der dritte Abschnitt des Reichsgesetzes (§§ 28 ff.) getreten.

2. Nach Art. 38 Abs. II des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 / 23. Februar 1872 und nach Art. 15 des bayerischen Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung ist das an ersterer Gesetzesstelle erforderte Verehelichungszeugniß nur Voraussetzung für den Akt der Eheschließung selbst, nicht für das Aufgebot.

3. Der Standesbeamte in den Landestheilen rechts des Rheins, welcher zur Schließung der Ehe, die in diesen Landestheilen von einem in der Pfalz heimatberechtigten Manne eingegangen werden will, nach Maßgabe des Reichsgesetzes zuständig ist, hat demgemäß in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen der Eheschließung in positiver und negativer Richtung zu prüfen und daraufhin das Aufgebot entsprechend den Vorschriften des Reichsgesetzes zu erlassen.

4. Erst wenn das Aufgebot ordnungsgemäß vollzogen ist, hat das einschlägige k. Bezirksamt der Pfalz sich mit der Ausfertigung des in Art. 38 Abs. II des Gesetzes vom 16. April 1868 / 23. Februar 1872 geforderten Verehelichungszeugnisses zu befassen.

Zu diesem Behufe werden dem k. Bezirksamte von dem Standesbeamten die seither erlaufenen Verhandlungen, insbesondere die vorgelegten, auf den Personenstand der Verlobten, ihrer Eltern u. s. w. bezüglichen Urkunden sowie die Aufgebote übersendet.

Die Aufgebote bleiben bei den bezirksamtlichen Akten, während die übrigen von dem Standesbeamten einbeförderten Produkte wieder zurückzugeben sind.

5. Nur wenn das vorerwähnte distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß erbracht ist, darf der betreffende Standesbeamte in den Landestheilen rechts des Rheins die Ehe schließen oder die schriftliche Ermächtigung zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes ertheilen. Für die Form der letzteren Ermächtigung ist die Ministerialentschließung vom 17. Mai 1877 Nr. 5204 zu A Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b (Justizministerialblatt 1877 S. 119 ff., Amtsblatt des k. St.-M. d. Innern 1877 S. 209 ff.) zu beachten.

Anhang.

Abschnitt A.*)

(zu Titel I des Heimatgesetzes von 1868).

Sonstige, insbesondere ältere, heimatgesetzliche Bestimmungen in chronologischer Ordnung.

Nr. 1.

Bayer. Gerichtsordnung v. 1753.

Cap. I § 2.

Der ordentliche Gerichtszwang wird theils von häuslichen Anwesen, Verbrechen oder Betretten, theils von Geding, Verwaltung, Verboth, Lag oder Zusammenhang der strittigen Sache, zu Latein: domicilio, delicto, deprehensione, contractu, administratione, arresto, re sita et continentia vel connexione causae hergeleitet.

Nach dem in den ältern bayer. Provinzen vor dem Heimatgesetze vom 11. September 1825 in Geltung gewesenen Rechte wurde durch die bleibende Niederlassung in einer Gemeinde, insbesondere auf Grundbesitz, daselbst die Heimat erworben (Samml. 2 S. 401).

Cap. I. § 3.**)

Wo der Vater seinen beständigen Wohnplatz hat, da sind auch seine rechtmäßige Kinder domicilirt, und heißt zu Latein: Forum originis. Findelkinder überkommen solches an dem

*) Vergl. zunächst Anm. zu Art. 53 Abs. 6 des HeimGes. — Jene heimatgesetzlichen Bestimmungen, welche zu Entscheidungen des VerwGerHofes bisher Anlaß gegeben haben, sind in diesem Abschnitte vollständig (und zwar unter Beisetzung der gesammten einschlägigen Judikatur dieses Gerichtshofes) aufgeführt. Bezüglich der sonstigen heimatgesetzlichen Bestimmungen war Auswahl geboten und hatten hiebei die Bedürfnisse der Praxis in erster Linie Maß zu geben.

**) Dieser Paragraph gehört zu jenen Bestimmungen der GerOrdn. v. 1753, welche durch Art. 81 des bayer. AusführGesetzes zur CivPrOrdn. v. 23. Februar 1879 (insoweit als sie bis

Orte, wo sie gefunden und erzogen werden. Uneheliche hingegen folgen dem Domicilio ihrer Mutter. Hat der rechtmäßige Vater selbst keinen gewissen beständigen Wohnsitz, so ist bey Kindern mit dem Domicilio originis auf den Ort der Geburt zu sehen; dasselbe bleibt auch jedem bevor, so lang er sich nicht selbst freywillig oder aus Noth anderwärts, in der Absicht alldort zu wohnen, wirklich niederläßt; und da nun dieses an mehr Orten zugleich in obiger Absicht geschieht, so wird auch selbiger Orten überall das Domicilium erlangt, und stehet solchen Falls dem Kläger frey, ob er ihn dort oder da belangen wolle. Landfahrer und Vaganten aber mögen aller Orten, wo sie sich immer betreten lassen, belangt, oder durch öffentlichen Verruf und Anschlag in foro originis vorgeladen werden.

Cap. I § 14.

Ehefrauen, Kinder und Domestiquen folgen regulariter, wo nicht ein anderes Herkommens ist, dem Foro ihres Ehemanns, Vaters und respective Hausvaters, welches jedoch wiederum aufhört, wenn das Weib noch in Lebzeiten ihres Ehemanns aus ihrem Verschulden von ihm geschieden wird, nach seinem Tod aber entweder den Wittibstand verruckt, oder sich selbst gutwillig anderer Jurisdiktion unterwirft, wie nicht weniger, da die Kinder mit Bewilligung ihres Vaters sich von ihm absondern, oder nach dessen Tod nicht mehr in ungetheilter Erbschaft verbleiben, ingleichen da die Domestiquen aus dem Dienste treten.*)

1) (zu § 3 u. 14). In der ehemaligen Provinz Schwaben haben die Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 über das forum domicilii resp. forum accessorium von Einführung dieser Gerichtsordnung an bis zum Inslebentreten des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825 maßgebende Normen für die Begründung von Heimatverhältnissen gebildet. — Nach diesen Bestimmungen erwarb die Frau durch die Verehelichung den Wohnsitz (die Heimat) ihres Mannes und folgten eheliche Kinder dem Wohnsitze (der Heimat) ihres Vaters, uneheliche dem ihrer Mutter (Samml. 2 S. 323).

---

her in Geltung waren) aufrecht erhalten sind. Die ausdrückliche Aufrechterhaltung des § 3 der Ger.-Ordn. durch Art. 81 AusfGes. ist übrigens hier — abgesehen davon, daß die Aufrechterhaltung zunächst nur für das Gebiet des Civilprozesses gilt — deßhalb ohne Belang, weil, insoweit in Heimatstreitigkeiten auf früheres Recht zurückzugreifen ist, diese frühern Rechtsnormen eben nur auf solche Verhältnisse zur Anwendnng zu bringen sind, welche bereits während der allgemeinen Gültigkeit dieser Normen existent geworden sind; die Anwendbarkeit solcher frühern Gesetze ist also hier schon an sich nicht davon bedingt, daß dieselben als fortdauernd gültig erklärt sind.

*) Die Fortsetzung betrifft das aus der Erbschaft abzuleitende forum.

2) (zu § 3 u. 14). Nach der Gesetzgebung über Ansässigmachung und Verehelichung vor dem*) Jahre 1825 war hinsichtlich der Eheschließung von Unteroffizieren und Soldaten die von der zuständigen Militärbehörde ertheilte Bewilligung als legale Heiratserlaubniß anzusehen. — Der von einer Gemeindeverwaltung einer Frauensperson bei ihrer Verehelichung ertheilten Zusicherung, sich im Falle des Todes ihres Ehemannes mit ihren etwaigen Kindern in der Gemeinde „aufhalten" zu dürfen, kann weder nach der Gesetzgebung noch nach dem Sprachgebrauche der dem Heimatgesetze v. 11. September 1825 vorausgehenden Zeitperiode die Bedeutung eines Heimatzugeständnisses oder Heimatvorbehaltes beigemessen werden. — In den altbayerischen Gebietstheilen haben vor dem Heimatgesetze vom 11. September 1825 die Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 Kap. I §§ 3 und 14 maßgebende Normen für die Begründung von Heimatverhältnissen gebildet. (Samml. 3 S. 111.)

3) (zu § 3). In den altbayerischen Gebietstheilen wurde vor dem Heimatgesetze vom 11. September 1825 nach den Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 Kap. I § 3 und der Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und vom 3. März 1780, soweit nicht ein selbstständiger Heimaterwerbstitel vorlag, die Heimat ehelicher Kinder in dauernder Weise — das heißt bis zum Erwerbe einer anderen ursprünglichen oder selbstständigen Heimat — zunächst am rechtmäßigen Domizile des Vaters und falls ein solches nicht zu ermitteln war, subsidiär am Geburtsorte der Kinder begründet (Samml. 4 S. 448).

4) (zu § 3). Nach den Bestimmungen der bayer. Gerichtsordnung v. J. 1753 Kap. I § 3 und der Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und 3. März 1780 wurde auch die Heimat außerehelicher Kinder, falls das rechtmäßige Domizil der Mutter nicht zu erforschen war, subsidiär am Geburtsorte der Kinder begründet. (Samml. 4 S. 543).

5) (zu § 3). Die nach den Bestimmungen der bayer. GerOrdn. v. 1753 und des Bettelmandates v. 3. März 1780 subsidiär am Geburtsorte begründete Heimat ist nicht übertragbar. Bei Anwendung jener Bestimmungen kann daher immer nur der Geburtsort derjenigen Person in Betracht kommen, deren Heimat instanziell festzustellen ist (Samml. 5 S. 39).

Nr. 2.

Erneute Bettelordnung v. 3. März 1780.

6to. Weiters wird den Innländern alles Betteln auf den Gassen, Strassen, in den Kirchen und Häusern zu aller Zeit bey Abläßen, Kirchweihen, Hochzeiten, Kindstaufen, Leichenbegängnissen, und in den Klöpfelsnächten auf das schärfeste verbothen, und ihnen aufgetragen, sich sogleich, und längstens in dem oben bestimmten 14tägigen Termin an ihr Geburtsort oder rechtmäßiges Domicilium zu begeben. Die über das ursprüngliche Aufenthaltsort vielfältig entstandene Zweifel aber werden

---

*) nicht: vom Jahre 1825; vergl. auch die Druckfehlerberichtigung Samml. B. 3 S. 202.

7mo. dahin erläutert, daß unter dem Domicilio originario nicht soviel der Ort, wo man gebohren, als vorzüglich, wo der Vater domicilirt war, verstanden ist, und sich dieses Domicilii Jedermann zu erfreuen hat, bis er gleichwohl in einem anderen Ort ein Domicilium gemäß den Rechten, und Landesgesetzen erlanget. Es hat also keine Gemeinde — noch minder eine Obrigkeit Jemanden das Domicilium originarium zu verweigern, der nicht rechtmäßiger Weis anderer Orten eins erhalten, wenn er schon 10, 20, und noch mehrere Jahre von seinem ursprünglichen Aufenthaltsort abwesend gewesen.

8vo. Mit den Findel- und unehelch erzeugten Kindern hat es bei der in Cod. Jud. Cap. 1 § 3. gemachten Ausnahme sein ferneres Verbleiben, daß nämlich die letztere an das rechtmäßige Aufenthaltsort ihrer Mutter angewiesen werden, erstere aber in dem Ort, wo sie gefunden worden, so lang zu Hause sind, bis man ihre Eltern in Erkänntniß bringet.

9no. Die bloße Vorschützung, an einem Ort, oder in einer Stadt längere Jahre gedienet, oder gearbeitet zu haben, soll Niemand ein Jus Domicilii einräumen, sohin sind jene, welche nach verlornen Kräften sich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögen, an ihr durch die Geburt erlangtes Aufenthaltsort zu verweisen, jene ausgenommen, so sich legitimiren können, in einer Stadt, oder in einem Gericht 15 Jahre ehrliche Dienste geleistet zu haben; diese sollen gleich den allda Gebohrnen verpfleget, und geduldet werden.

10mo. Mit jenen, welche wehrend ihrem Dienst, oder bei ihrer kundigen Profession erkranken, beschädiget, zur Arbeit, und eigener Verpflegung untauglich werden, hat es gleiche Beschaffenheit, und solle nur denen, so communitatis causa bey Wasser-, Feuer- oder anderen Gefahren Hilfe leisten, und verunglücket werden, von der Stadt oder Gemeinde, welcher sie im allgemeinen Nothfalle geholfen, die Verpflegung und Unterhalt verschaffet werden, solche mögen Inn- oder Ausländer seyn.

11mo. Verehelichte unansässige Personen haben sich an das Ort zu begeben, wo sie mit ordentlich-weltlicher obrigkeitlicher Erlaubniß kopulirt worden, und obschon Wir Uns allerdings versehen, die Herren Ordinarii werden Niemand Unserer Unterthanen, ohne Vorweisung Unserer, oder der aufgestellten weltlichen Obrigkeiten Bewilligung zur Kopulation kommen lassen, noch einem Dechant, oder Pfarrer in Unseren diesseitigen Erblanden die Vollmacht und Erlaubniß hierzu ertheilen; so

werden doch Unsere Kollegien, Beamte und Obrigkeiten hiemit angewiesen, daß, wenn wider besseres Verhoffen künftig einige bey den Ordinariaten ohne weltlich obrigkeitlichen Konsens Kopulirte irgendswo betretten werden, diese ohne weiters aus dem Land geschaft, und gegen sie auf den weiteren Fall wie gegen ausländische Vaganten verfahren werden solle.

14mo. Nicht minder gebiethen Wir allen Ernsts sammentlich sowohl Unseren, als ständischen Beamten, dann Städt- und Marktsobrigkeiten, keine sich zu nähren unvermögende Leute zusammenheurathen zu lassen, auch den Leerhäußlern, Inmleuten, Tagwerkern, Handlangern, und andern dergleichen ohne Einstimmung der Gemeinde, welche alsdann zur Verpflegung in Bedürfensfalle verbunden wäre, keine Heuraths- oder Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen, die hierwider handelnde Beamte, Hofmarksinnhaber, dann Städt- und Marktsobrigkeiten sind von der beschwerten Gemeinde bey Unserer obern Landes- oder respective den Unterregierungen längstens innerhalb 3 Jahren anzuzeigen. Widrigen Falls nach Ausfluß sothaner Zeit die stillschweigende Einwilligung vermuthet wird. Gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten aber solle auf die nämliche Art, wie gegen die Pfarrer verfahren werden. ꝛc. ꝛc.

(Zur Bettelordnung von 1780). Vergl. hieher die zu § 3 u. 14 der Gerichtsordnung v. 1753 unter Nr. 3, 4 u. 5 vorgetragenen Entscheidungen.

Nr. 3.

Code civil.

(public. in Frankreich 1803—1804).

Titre III.

Du Domicile.

Art. 102.

Le domicile de tout Français, quant à l'exercice de ses droits civils, est au lieu où il a son principal établissement.

Art. 103.

Le changement de domicile s'opérera par le fait d'une habitation réelle dans un autre lieu, joint à l'intention d'y fixer son principal établissement.

Art. 104.

La preuve de l'intention résultera d'une déclaration expresse, faite tant à la municipalité du lieu qu'on quittera, qu'à celle du lieu où on aura transféré son domicile.

Art. 105.

A défaut de déclaration expresse, la preuve de l'intention dépendra des circonstances.

Art. 106.

Le citoyen appelé à une fonction publique temporaire ou révocable conservera le domicile qu'il avait auparavant, s'il n'a pas manifesté d'intention contraire.

Art. 107.

L'acceptation de fonctions conférées à vie emportera translation immédiate du domicile du fonctionnaire dans le lieu où il doit exercer ses fonctions.

Art. 108.

La femme mariée n'a point d'autre domicile que celui de son mari. Le mineur non émancipé aura son domicile chez ses père et mère ou tuteur: le majeur interdit aura le sien chez son curateur.

Art. 109.

Les majeurs qui servent ou travaillent habituellement chez autrui auront le même domicile que la personne qu'ils servent ou chez laquelle ils travaillent, lorsqu'ils demeureront avec elle dans la même maison.

1) (zu Art. 102—105). Vergl. die Judikate zu Art. I u. II der Verordn. v. 9. August 1816 (unten sub Nr. 4).

2) (zu Art. 105). Der für den Heimaterwerb in der Pfalz vor dem 1. September 1868 als entscheidend in Betracht kommende Akt der Niederlassung ist bei Schullehrern am Orte des Schuldienstes gegeben (Samml. 4 S. 515).

3) (zu Art. 107). Die Verwendung als Schulgehilfe hat die Begründung des Domizils nach Art. 107 des Code civil am Orte des Schulsitzes nicht zur Folge und berechtigt auch im Allgemeinen und ohne besondere Nebenumstände nicht gemäß Art. 105 des Code civil zu einer Schlußfolgerung auf die Absicht der Niederlassung am Orte des Schulsitzes (Samml. 4 S. 512).

4) (zu Art. 108). In der Pfalz hatten nach den vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat 2c. in Geltung gewesenen heimatrechtlichen Bestimmungen uneheliche, vom Vater nicht anerkannte Kinder ohne selbstständige Niederlassung nur bis zum Eintritt in das Alter der Großjährigkeit der Heimat der Mutter zu folgen. — Eine Aenderung ihrer ursprünglichen Heimat trat hiernach nicht ein, wenn nach dem erwähnten Zeitpunkte die Mutter durch Eheschließung eine neue Heimat erworben hat (Samml. 2 S. 24).

5) (zu Art. 108). In der Pfalz galt vor dem Inkrafttreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 in Bezug auf die Heimat der natürlichen Kinder der Grundsatz, daß die natürlichen Kinder bis zum Eintritt in das Alter der Großjährigkeit der Heimat des Vaters, wenn sie von diesem in rechtsgiltiger

Weise anerkannt waren, außerdem jener der Mutter zu folgen hatten, und daß sie im Besitze dieser ursprünglichen Heimat bis zur Erwerbung einer selbstständigen Heimat verblieben (Samml. 4 S. 73).

Titre V.

Du Mariage.

Art. 171.

Dans les trois mois après le retour du Français sur le territoire de l'empire, l'acte de célébration du mariage contracté en pays étranger sera transcrit sur le registre public des mariages du lieu de son domicile.

Die Außerachtlassung der Vorschrift, wonach die (von einem Pfälzer) im Auslande eingegangene Ehe in den ersten drei Monaten nach der Rückkehr in's Inland in das Heiratsregister des Wohnortes einzuschreiben ist, macht die Ehe nicht ungültig (Samml. 2 S. 576).

Nr. 4.

Verordnung der (pfälz.) gemeinsch. Landesadministration v. 9. Aug. 1816,

Wiedereinführung des Bürgergeldes betreffend.

Art. I.

Jeder Ausländer, welchem das Staatsbürgerrecht in diesseitigem königlichem Gebiet ertheilet worden, kann zwar in jeder Gemeinde desselben seinen Wohnsitz nehmen, er muß aber das Gemeinde-Bürgerrecht in derselben durch Bezahlung des hiernach bestimmten Bürgergeldes erwerben.

Art. II.

Es steht, so wie bisher, so auch in Zukunft, jedem Inländer frei, seinen Wohnsitz zu ändern, und dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen findet; er muß aber bei jeder Veränderung in der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürgergeld entrichten.

1) (zu Art. I u. II). In der Pfalz war vor dem Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat ꝛc. für den Erwerb des Heimatrechtes in einer Gemeinde die Verordnung vom 9. August 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr., maßgebend. — Nach den Bestimmungen dieser Verordnung wurde das Heimatrecht in einer Gemeinde mit dem Bürgerrechte erworben und war der Erwerb des letzteren von Rechtswegen an den Akt der Niederlassung in der Gemeinde geknüpft, ohne durch die Entrichtung des vorgeschriebenen Bürgergeldes bedingt zu sein. Die Bezahlung des Bürgergeldes war nur die rechtliche Folge dieses Erwerbes. — Unter welchen Voraussetzungen aber die Niederlassung in einer Gemeinde anzunehmen war, hatte sich nach den Art. 102 bis 105 des Code civil zu bemessen (Samml. 2 S. 29).

2) (zu Art. II). Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat ꝛc. wurde durch den Aufenthalt in einer pfälzischen Gemeinde in Verbindung mit selbstständigem Gewerbsbetriebe eine Niederlassung

im Sinne der pfälzischen Verordnung vom 9. August 1816, das Bürgergeld betr., begründet (Samml. 2 S. 489).

3) (zu Art. I u. II). Das von einer Gemeinde der Pfalz auf Grund der Verordn. v. 9. August 1816 vor dem Inslebentreten des Heimatgesetzes v. 16. April 1868 bereits erworbene Recht auf Erhebung des Bürgergeldes für die auf Grund jener Verordnung erfolgte Erwerbung des Bürger- und Heimatrechtes muß bis zum Eintritt eines rechtlichen Erlöschungsgrundes als fortdauernd erachtet werden. — Ein solcher Erlöschungsgrund kann in der Außerkraftsetzung der genannten Verordnung durch das Heimatgesetz vom 16. April 1868 nicht erblickt werden. (Samml. 3 S. 629).

4) (zu Art. I u. II). Nach den in der Pfalz vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Geltung gewesenen heimatrechtlichen Vorschriften war der Erwerb der Heimat nicht an den Erwerb liegenden Eigenthumes geknüpft; indessen kann ein solcher Erwerb als Beweismittel für die Absicht der die Heimat begründenden Niederlassung namentlich dann in Betracht kommen, wenn letztere nicht direkt nachgewiesen ist, sondern aus den begleitenden Umständen geschlossen werden muß. (Samml. 3 S. 731).

Nr. 5.

Revid. Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 (1. Juli 1834).

II. Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

1. Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenschaften.

§ 11.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey
2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§ 12.

Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§ 13.*)

Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabten Personen sind entweder:

---

*) Die §§ 13 u. 14 sind in der Fassung mitgetheilt, welche dieselben durch das

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in § 11 und 12 nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beysassen) oder
2) bloße Heimats-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimatsberechtigte) oder
3) solche Heimats-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimat und ohne die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 und § 13 Ziff. 1 entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich
4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimatberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde-Forensen).

§ 14.*)

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bey theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§ 15.

Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

1) (Zu §§ 11—15). Nach den vor dem 1. Juli 1869 in Geltung gewesenen dießrheinischen gemeindegesetzlichen Bestimmungen hat zu den Voraussetzungen der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes die Ansässigkeit in der Gemeinde nicht gehört (Samml. 4 S. 139).

2) (Zu §§ 11—15). Das Grundvermögen der Ehefrau ist in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung öffentlicher Rechte dem Ehemanne zuzurechnen. — Demzufolge konnten nach den Bestimmungen des revidirten Gemeindeediktes Männer, deren Ehefrauen besteuerte Gründe in einem Gemeinde-

---

Gesetz v. 1. Juli 1834 erhalten hatten; der ursprüngliche Wortlaut dieser Paragraphen ist abgedruckt bei Weber Ges.- u. Verordn.-Samml. 1 S. 558.

*) Siehe Anmerkung zu § 13.

bezirke besaßen, auf Grund dieses Besitzes die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder erwerben (Samml. 4 S. 355).

3) (Zu §§ 11—15). Die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes wurde gemäß § 11 Ziff. 2 des revidirten Gemeindeedikts u. A. durch den Wohnsitz in der Gemeinde in Verbindung mit der Ausübung eines besteuerten realen, radizirten oder konzessionirten, nicht aber eines freien Gewerbes begründet (Samml. 4 S. 376).

4) (Zu §§ 11—15). Siehe auch Nr. 1 zu § 1 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825.

Nr. 6.

Gesetz über die Heimat v. 11. September 1825.

(GBl. S. 103).

Erster Abschnitt.

Von der erworbenen Heimat.

§ 1.

Die Heimat in einer Gemeinde wird ausschließend durch folgende Titel erworben:

1) durch besonderen rechtsgültigen Vertrag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. May 1818 über das Gemeindewesen, § 106;
2) durch die Ansässigkeit in derselben nach Maßgabe der §§ 2—5 in dem Gesetze über die Ansässigmachung und Verehelichung;
3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheiratung in der Gemeinde, wobey festgesetzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimat ihres Mannes vor seinem Tode, und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimat des Ehemanns vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Geschiedene bey einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimat wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;
4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hülfe bey öffentlicher Noth, wenn eine bey solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimat zu behalten.

§ 2.

Eine früher erworbene Heimat wird durch die später er-

worbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht dießfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist.

Das Heimats-Verhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimat (§ 1) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft.

1) (Zu § 1). Mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes im Sinne des § 11 des revid. Gemeindeediktes v. 17. Mai 1818 (1. Juli 1834) war vor dem 1. Juli 1869 das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde nicht verbunden (Samml. 4 S. 489.)

2) (Zu § 1 u. 2). Ein Heimatvorbehalt, welcher von einer Gemeindeverwaltung einer anderwärts beheimateten Person in Folge eines entschuldbaren thatsächlichen Irrthums über die Heimat ertheilt wurde, ist von Rechtswegen unwirksam (Samml. 5 S. 50).

3) (Zu § 1 Ziff. 1.) Von der durch § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825 statuirten Erwerbung der Heimat durch besonderen rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde waren Frauenspersonen nicht ausgeschlossen. Durch einen solchen Vertrag konnte insbesondere auch festgesetzt werden, daß einer Frauensperson bei der Eheschließung die kraft des Gesetzes begründete Heimat nicht zu Theil werde, sondern ihre ursprüngliche Heimat als vertragsmäßige verbleibe. Ein rechtsgiltiger Vertrag war nur dann gegeben, wenn derselbe nach Form und Inhalt den Vorschriften des Civilrechtes und der Gemeindegesetzgebung entsprach (Samml. 2 S. 18).

4) (Zu § 1 Ziff. 1). Heimatverleihungen Seitens der Gemeindevertretung bedurften auch vor dem Inkrafttreten des HeimGes. v. 16. April 1868 keiner staatlichen (kuratelamtlichen) Bestätigung (Samml. 3 S. 647).

5) (Zu § 1 Ziff. 1). Im Gebiete des ehemaligen Fürstenthumes Bayreuth ist zur Giltigkeit eines Vertrages über den Vorbehalt der Heimat für einen unehelich geborenen Minderjährigen die Einwilligung des Vormundes und des Obervormundschaftsgerichtes erforderlich; dieselbe kann durch die Einwilligung der unehelichen Mutter nicht ersetzt werden (Samml. 4 S. 99).

Zweyter Abschnitt.

Von der urspünglichen Heimat.

§ 3.

In Fällen, wo keiner der im § 1 angeführten Erwerbs-Titel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimat nach folgenden Bestimmungen:

1) die ursprüngliche Heimat ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bey ehelich gebornen — der Vater, bey außerehelichen — die Mutter ihre letzte Heimat gehabt haben, oder wirklich noch besitzen;

2) für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bey denen die Heimat des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimat der Mutter ein.

1) (Zu § 3). Bei Anwendung der Bestimmungen des § 3 des Heim.-Ges. v. 1825 sind die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder den ehelich geborenen gleichzuachten (Samml. 5 S. 80).

2) (Zu § 3 Ziff. 1). Vergl. auch hieher die zu § 4 mitgetheilte Entscheidung.

Dritter Abschnitt.

Von der angewiesenen Heimat.

§ 4.

Kann auch die ursprüngliche Heimat (§ 3) nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimat so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimat entdeckt, oder eine neue erworben wird.

Insbesondere sollen

1) Findelkinder diese einstweilige Heimat in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;
2) andere in die oben bezeichnete Klasse gehörige Personen sind in diejenige Gemeinde einzuweisen, wo sie erzogen wurden. Wäre aber
3) der Erziehungsort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizeybezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur vorsorglichen Heimat bestimmt werden. Gleiches soll
4) geschehen, wenn der Ort der Auffindung (Nr. 1) oder der Erziehung (Nr. 2) zu keiner Gemeinde-Markung gehört.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind namentlich auch diejenigen Kinder zu behandeln, bey denen die Ausmittlung der Heimat beyder Aeltern unmöglich fällt, so daß demnach die Geburt allein niemals das Heimatrecht gibt.

Die nach § 4 des HeimGes. v. 1825 angewiesene Heimat trägt den Charakter des Definitivums an sich und bleibt so lange rechtswirksam, bis entweder eine neue Heimat erworben oder die ursprüngliche Heimat in Folge der Wiederaufnahme der Heimatrecherchen auf Grund neuer Thatsachen ermittelt wird. — Außereheliche Kinder folgen nach Maßgabe der älteren wie der dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die ursprüngliche Heimat der Heimat der Mutter auch dann, wenn die Mutter eine angewiesene Heimat besitzt (Samml. 4 S. 419).

Achter Abschnitt.

Von der Aufhebung früherer Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 10.

Die bisherigen, mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmenden Polizey-Vorschriften über die Heimatsverhältnisse sind aufgehoben, und dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt für alle in den sieben ältern Kreisen des Königreiches vorkommenden Fälle in Wirksamkeit, mit Vorbehalt der nach früheren bis zu jenem Tage gültigen Verordnungen bereits erworbenen Heimatsrechte; wobey übrigens die Beziehung auf die im § 5 schon angeführten Verordnungen ausdrücklich wiederholt wird.

Nr. 7.

Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung v. 11. Septemb. 1825.*)

(GBl. S. 111).

Erster Abschnitt.

Von der Ansässigmachung.

§ 2.

Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

I. durch einen, dem Ansässigkeitsbewerber eigenthümlich, oder in dem Colonar-Verhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, bis zu dem Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfreyen Grundbesitz;
II. durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes;
III. durch erlangte persönliche Gerwerbsconcession;
IV. durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand. —

Zu I. Das Steuer-Minimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreyen Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume, dann Wirthschaftsgebäude:

---

*) Nach der Fassung des Gesetzes v. 1. Juli 1834 hier abgedruckt.

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.,
b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr, jedoch mit der Beschränkung, daß bey Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bey Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend seyn soll,
c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.,
b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bey Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bey Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend seyn solle,
c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. —

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bey gemischtem Grund- und Häuserbesitze vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich kommen.

In dem Untermainkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuer-Minimum erfordert.

Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbsverleihungen sind in dem Gesetze vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuer-Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebs-Vermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des

Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder

c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beyzuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohnerwerbe, soferne dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß

1) bey Ansässigmachungen auf Grundbesitz, auf reale oder radicirte Gewerbe, das direkte oder Nutzungsrecht durch Vorlage des Ankunftstitels und bey etwaigen Zweifeln, insbesondere bey vermutheten Scheinkäufen, durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansässigkeitsbewerber frey, die Erwerbung der betreffenden Realität, des realen oder radicirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansässigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termins nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbsvertrages ertheilt, und die Ansässigkeitsurkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bei Ansässigmachungen auf Lohnerwerb nach konstatirtem Vorhandenseyn der Voraussetzung des gegenwärtigen § zu IV. lit. d, ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bey sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bey der Sparkasse, oder auf sonst fruchtbringende Weise, Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

§ 3.

Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im § 2 Nr. 1 bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem da-

selbst angegebenen Maaße getheilt werden, wobey die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherrn und Grundholden zu ordnen ist.

Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuer-Minimum haftet, ist bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet.

Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Gutscomplexe auch nach erfolgter Abtrennung das im § 2 bestimmte Steuer-Minimum von 1 fl. gesichert bleibt.

§ 4.

Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt.

In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, so wie die Ober-offiziere und definitiv ernannten Militärbeamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civilstaatsdienern gleich zu halten.

Staatsdiener, welche durch freywilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben, und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

§ 5.

Die Ansässigkeit wird bey definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche, oder der Gemeinde, durch die Anstellungsurkunde, und bey persönlichen Gewerbsconcessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessionsurkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besondern Vorbedingungen (§§ 1 und 2) voraus.

II. Uebersiedlung und Einwanderung.

§ 6.

Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Ge-

meinde in die andere werden, soferne sie mit einer Veränderung der Heimat verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen stehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im § 2 gegebenen Normen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verehelichung.

§ 8.

In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Keinen Staatseinwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§§ 2 und 4) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht Privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizeyrücksichten eintreten;
2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staatsangehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden;
3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besondern Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen, und hiebey, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im § 5 angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten;
4) die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizey-Arrest treten soll;
5) Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bey vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften wie die Inländer zu behandeln;
6) Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiratsbewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten.

(Zu § 8 Ziff. 4 u. 6). Nach der vor dem Inslebentreten des Heim.-Ges. v. 16. April 1868 in Geltung gewesenen Gesetzgebung war eine im In-

lande ohne obrigkeitliche Bewilligung rite vollzogene Verehelichung nicht als bürgerlich ungültig zu erachten (Samml. 3 S. 647).

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der frühern Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 10.

Mit Vorbehalt der im § 1 Nr. 1 erwähnten Ausnahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im § 8 Nr. 4 wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im § 9 über die Beybehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeylichen Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung aufgehoben, und statt jener Verordnungen ist in den sieben ältern Kreisen des Königreichs das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Verkündigung an, als allein gültig zu betrachten.

Nr. 8.

Rechtsrhein. Gemeindeordnung v. 29. April 1869.

Art. 11.

Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbstständige Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen;
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Art. 15.

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben. Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.

Art. 201.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen. Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur einer der Miteigenthümer, welcher von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht.

Zu Art. 201 Abs. 1:

1) Jene Personen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. 1 das Bürgerrecht in einer Gemeinde nicht in Folge bloßen Hausbesitzes, sondern in Folge Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrechte zugleich auch das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es ihrerseits der in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über Heimat ꝛc. vorgeschriebenen Erklärung bedurfte (Samml. 1 S. 435).

2) Wenn eine Person in einer Gemeinde, wo dieselbe bereits am 1. Juli 1869 ständig wohnte und dabei im Besitze eines häuslichen Anwesens sich befand, die Heimat beansprucht, so ist vor Bescheidung dieses Anspruchs von Amtswegen die Frage instanziell zum Austrag zu bringen, ob jene Person nicht daselbst schon kraft des Gesetzes die Heimat erworben hat (Samml. 2 S. 408).

3) Die Erwerbung des Bürgerrechtes in einer Gemeinde auf Grund des Art. 201 Abs. 1 der dießrheinischen Gemeindeordnung erfolgte mit dem 1. Juli 1869 kraft des Gesetzes, ohne daß es eines hierauf bezüglichen Gesuches des Betheiligten und einer ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechtes durch die Gemeindevertretung bedurfte. — Die Gemeinden sind nicht befugt, von solchen Gemeindebürgern auf Grund des Art. 20 der Gemeindeordnung eine Aufnahmsgebühr zu erheben (Samml. 3 S. 246).

4) Unter dem in Art. 15 Abs. 2 und Art. 201 Abs. 1 der rechtsrhein. Gemeindeordnung erwähnten gemeinschaftlichen Besitze eines Wohnhauses seitens mehrerer Personen ist ein nach ideellen Theilen pro indiviso, nicht aber ein nach räumlich abgegrenzten Theilen bestehender Besitz zu verstehen. Im letzteren Falle ist jeder der Besitzer als Wohnhausbesitzer zu erachten (Samml. 4 S. 63.)

5) Vergl. noch Nr. 1—4 zu § 11—15 des rev. Gem.-Edikts (oben S. 120) und Nr. 1 zu § 1 des HeimGes. v. 1825 (oben S. 122).

Abschnitt B

(zu Titel II des Heimatgesetzes von 1868.)

Sonstige, die Verehelichung betreffende Bestimmungen

in chronologischer Ordnung.

Nr. 9.

Code civil von 1803.

Art. 171.

Dieser Artikel ist, weil dermalen hauptsächlich für Heimatfragen von Belang, bereits in Abschnitt A des Anhanges (oben S. 119) abgedruckt.

Nr. 10.

Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung v. 11. September 1825.

§ 8.

Auch dieser Paragraph ist aus dem vorbezeichneten Grunde bereits im Abschnitte A des Anhanges (oben S. 129) mitgetheilt.

Nr. 11.

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875

Beurkund. des Personenstandes und die Eheschließung betr. *)

(R.-G.-Bl. S. 23.)

Dritter Abschnitt.

§ 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters,

---

*) Erläuterungen zu den einzelnen §§ enthält die Reger'sche Handausgabe des Gesetzes (Ansbach, Brügel, 1882).

nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose ehelichen Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

   ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,

5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Giltigkeit der Ehe.

§ 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden.

§ 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht

nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

§ 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§ 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den

Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

Nr. 12.

Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. Dezember 1875,
Vollzug des R.-Gesetzes über die Beurkund. des Personenst. 2c. betr.
(MBl. S. 675.)

III. Heiratsregister und Eheschließung.

Bezüglich der Eheschließungen haben die Standesbeamten ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß nicht eine ungiltige Ehe geschlossen wird. Sie haben daher nicht nur die gesetzlichen Formalitäten auf das Genaueste zu beobachten, sondern auch sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eheschließung gegeben sind.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob der Bräutigam

A) den rechtsrheinischen bayerischen Landestheilen, oder
B) einem andern Theile des Deutschen Reichs, oder
C) dem Auslande angehört.

Zu A. Ist der Bräutigam im rechtsrheinischen Bayern heimatberechtigt, so kann derselbe eine bürgerlich giltige Ehe vor dem Standesbeamten erst dann schließen, wenn er ein von der Distrikts-Verwaltungsbehörde seiner Heimat nach Artikel 33 des Gesetzes vom

16. April 1868 / 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ausgestelltes Verehelichungszeugniß besitzt.

Die Standesbeamten und zwar sowohl jene rechts des Rheins, als auch jene in der Pfalz, haben sich also in allen diesen Fällen das vorgeschriebene Verehelichungszeugniß vorlegen zu lassen.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist durch die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen bedingt und hat in der seitherigen Weise zu erfolgen; es ist jedoch Seitens der Distrikts-Verwaltungsbehörden Nachstehendes zu beachten:

1) Die civilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung haben durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eine neue Regelung erfahren. Die Behörden haben demnach zwar auch ferner keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, gleichwohl aber ist es veranlaßt, daß wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung geprüft werde.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich daher

a) zum Nachweise der Ehemündigkeit (§ 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) die in § 45 bezeichneten Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation,
b) bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormundes und beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde bedürfen (§§ 29 bis 31 a. a. O.), die zustimmende Erklärung derselben, beziehungsweise das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntniß (§ 32 a. a. O.) oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden vorlegen zu lassen.
c) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben ferner feststellen zu lassen, daß die Brautleute in keinem der in § 33 Ziff. 1 mit 4 und § 37 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen.
d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, ist der Nachweis des erfolgten Ablebens des anderen Ehetheils oder der stattgehabten Ehetrennung, und gegebenen Falles der Auseinandersetzung und Sicherstellung des Vermögens (§§ 34 und 38 Abs. 2 a. a. O.), ferner
e) bei Wittwen oder geschiedenen Frauen (§ 35) veranlaßten Falles der Nachweis erlangter Dispensation erforderlich.

2) Die der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses vorher-

gehende öffentliche Bekanntmachung des Verehelichungsvorhabens hat in der bisherigen Weise zu geschehen.

3) Werden die Nachweise über die civilrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung (Ziff. 1 lit. a bis e) nicht erbracht, oder werden Ehehindernisse von Dritten geltend gemacht, oder erlangt die Distrikts-Verwaltungsbehörde von einem solchen in anderer Weise Kunde, so hat dieselbe nach Vorschrift des Art. 35 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 / 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu verfahren. Hiebei wird übrigens insbesondere auf die Bestimmung in § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hingewiesen.

4) Sind dagegen die civilrechtlichen Erfordernisse zur Eheschließung als erfüllt nachgewiesen und ist auch den übrigen Voraussetzungen des Art. 34 des Gesetzes vom 16. April 1868 / 23. Februar 1872 genügt, so ist das Verehelichungszeugniß umgesäumt auszufertigen und unter Rückgabe der übergegebenen, vor dem Standesbeamten benöthigten Urkunden an die Betheiligten hinauszugeben, oder an den von diesen bezeichneten Standesbeamten zu übersenden.

Beigefügt wird hier, daß für die Militärpersonen (Art. 34 Z. 1 a. a. O.) nunmehr die §§ 40 und 60 Ziff. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 maßgebend sind und daß Ziff. 4 des Art. 34 a. a. O. durch den Art. 12 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 „die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr.“ beseitigt worden ist.

5) Das für einen in den Landestheilen rechts des Rheins heimatberechtigten Mann ausgestellte distriktspolizeiliche Zeugniß soll die Gewähr leisten, daß den gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vor dem Standesbeamten genügt ist. Die Vorlage dieses Zeugnisses enthebt jedoch den Standesbeamten nicht der Verpflichtung, der Sache näher auf den Grund zu sehen, wenn sich Verdacht ergibt, daß gleichwohl Ehehindernisse obwalten.

Zu B. a) Wenn der Bräutigam in der Pfalz heimatberechtigt ist und in den Landestheilen rechts des Rheins eine Ehe schließen will, so ist hiezu das in Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1868 / 23. Februar 1872 vorgeschriebene Zeugniß erforderlich.

b) Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in der Pfalz, oder ein einem andern Deutschen Staate angehöriger Mann

in Bayern eine Ehe schließen, so hat sich das Verfahren der Standesbeamten ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten. Es hat daher, wenn nicht Dispensation nach § 50 Abs. 1 ertheilt ist, oder wenn nicht der Fall des Art. 50 Abs. 2 vorliegt, das Aufgebot nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen, vor Erlassung des Aufgebotes hat der Standesbeamte die Nachweise über die Erfüllung der zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erbringen zu lassen und die Vorlage der nothwendigen Urkunden, insbesondere auch die dienstliche Bewilligung für Beamte, Bedienstete und Militärpersonen, zu verlangen.

Zu C. Die Eheschließung eines Nichtdeutschen vor einem Standesbeamten setzt unter allen Umständen die Beibringung des in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt bezeichneten Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde und das vorgängige Aufgebot durch den Standesbeamten voraus.

Der in Art. 39 Abs. 1 a. a. O. verlangte Nachweis soll zunächst darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimatstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die Beibringung von solchen Nachweisen ist dann nicht nothwendig, wenn durch ministerielle Erklärungen u. dgl. bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nämliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre. Dies ist z. B. der Fall:

a) bezüglich der Niederländischen Staatsangehörigen nach M.-E. vom 19. März 1871 Nr. 1905,

b) bezüglich der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen nach M.-E. vom 3. Juli 1874 Nr. 7596 (Amtsblatt des St.-M. d. J. S. 349),

c) bezüglich der Italiener nach Uebereinkunft vom 3. Dezember 1874 (Minist.-Amtsblatt vom Jahre 1875 S. 478),

d) bezüglich der Belgier nach Uebereinkunft vom 8. Oktober 1875 (Minist.-Amtsbl. S. 645) und

e) bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Civilgesetzbuche.

Was endlich die weiteren Voraussetzungen der Eheschließung von Ausländern betrifft, so haben die Distrikts-Verwaltungsbehörden den Nachweis zu verlangen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist.

D. Im Uebrigen wird bemerkt:

1) Es ist gestattet, für die Vornahme von Eheschließungen ein für allemal einen oder mehrere Wochentage festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen muß jedoch die Eheschließung auch an anderen Tagen vorgenommen werden.

2) Die Eheschließungen sollen in einem der Würde und Wichtigkeit der Handlung entsprechenden, ständig hiezu bestimmten Lokale vorgenommen werden. Eheschließungen außerhalb des Amtslokales des Standesbeamten sind nur dann zulässig, wenn einer der Verlobten am Erscheinen in demselben durch Krankheit ꝛc. verhindert ist, oder ein besonderer Ausnahmefall vorliegt.

Jedenfalls ist die Vorsorge zu treffen, daß in derselben Räumlichkeit nicht gleichzeitig andere Geschäfte und Verhandlungen vorgenommen werden.

3) Der Standesbeamte hat bei Eheschließungen in angemessener Kleidung, und wenn derselbe zugleich ein Gemeindebeamter ist, in Amtstracht oder mit dem Dienstzeichen zu erscheinen.

4) Die Eheschließung findet, soweit der Raum es gestattet, in der Regel öffentlich statt. Personen, welche durch ihr Verhalten oder in sonstiger Weise die Handlung stören oder der Würde derselben Eintrag bereiten könnten, sind zu entfernen.

5) Verwandtschaft des Standesbeamten mit den Verlobten oder einem derselben steht der Mitwirkung des Ersteren bei der Eheschließung nicht entgegen.

Nr. 13.

Bayer. Ausführungsgesetz v. 18. August 1879

zur Reichs-Strafprozeß-Ordnung.

(G.-V.-Bl. S. 781.)

. . bleiben . . in Kraft

Art. 3.

Ziff. 2. Die in den Gemeindeordnungen für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz sowie in dem

Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{16.\ April\ 1868}{23.\ Februar\ 1872}$ enthaltenen Strafbestimmungen nebst den einschlägigen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 97 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 15.

I An Geld bis zu sechshundert Mark werden Standesbeamte bestraft, wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht ist.

II Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Erläuterung zu diesem Artikel siehe bei Art. 42 des Heim.-Ges. (oben S. 63.)

Abschnitt C

(zu Tit. III des Heimatgesetzes.)

Nr. 14.

Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

(Beil. zum bayer. Ges.-Bl. 1870/71 S. 13.)

§ 1.

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekennt-

nisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§ 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anpruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§ 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solche weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit

nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

Abschnitt D

(zu Titel I, II und III des Heim.=Gesetzes von 1868.)

Die zum Heimatgesetze von 1868 ergangenen Novellen
in chronologischer Reihenfolge.

Nr. 15.

Gesetz vom 23. Februar 1872

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat 2c. betr.
(G.=Bl. S. 214.)

Art. 1.

Art. 9 soll lauten:
(es folgt nunmehr die Fassung, wie dieselbe bereits in Abtheil. I berücksichtigt ist.)

Art. 2.

Art. 10 soll lauten:
(vergl. Bemerkung zu Art. 1.)

Art. 3.

An die Stelle des letzten Absatzes des Art. 15 treten folgende Bestimmungen:
(es folgen nunmehr zwei Absätze, welche jetzt Abs. 3 u. 4 des Art. 15 bilden.)

Art. 4.

Der Artikel 16 erhält folgende Fassung:
(vergl. Bemerk. zu Art. 1.)

Art. 5.

Der Absatz II des Art. 33 hat zu lauten:
(vergl. Bemerk. zu Art. 1.)

Art. 6.

An die Stelle des Art. 35 Absatz IV tritt folgende Bestimmung:
(vergl. Bemerk. zu Art. 1.)

Art. 7.

Der Artikel 41 wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:
(vergl. Bemerk. zu Art. 1.)

Art. 8.

An Stelle des Artikels 42 treten die Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend.
(vergl. Bemerkung zu Art. 42 des Heim.-Ges. in Abtheil. I.)

Art. 9.

Artikel 43 hat zu lauten:
(vergl. Bemerk. zu Art. 1.)

Art. 10.

Die Bestimmungen in Artikel 45 Ziff. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
(vergl. Bemerk. zu Art. 1.)

Art. 11.

Artikel 50 hat zu lauten:
(vergl. Bemerk. zu Art. 1.)

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung*) im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit; vom selben Tage an treten die Bestimmungen in Artikel 34 Ziffer 4 und Artikel 53 Absatz III des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 außer Kraft; desgleichen haben die vor Artikel 43 und 50 desselben Gesetzes befindlichen Ueberschriften: „Aufenthaltsrecht der Inländer“ und „Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer“ hinwegzufallen.

---

*) Verkündigt ist das Gesetz in Nr. 9 des Gesetzblattes vom 27. Februar 1872

Nr. 16.

Kgl. Deklaration vom 21. April 1884,

betreffend die Abänderung des Art. 36 Abs. I des Gesetzes vom 16. April 1868.

(G.-V.-Bl. 1884 S. 123.)

Einziger Artikel.

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1884 an hat Art. 36 Abs. I des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu lauten:

(folgt nun die Fassung, wie solche in Abtheil. I bereits berücksichtigt ist.)

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern beziehen sich, wo nichts Anderes bemerkt ist, auf die Artikel des Heimatgesetzes.)

A.

Advokaten, Heimat, Anm. zu Art. 2 (S. 2), Anm. zu Art. 33 Abs. 3.
Angewiesene Heimat Art. 15.
Ansässigmachung, Ges. v. 11. September 1825 (S. 125.)
Anspruch auf Verleihung der Heimat Art. 6, 7; Streitigkeiten Art. 23.
Anstellung Art. 2.
Anzeigepflicht der Fremden Art. 44.
Arbeitsgemeinde Art. 11 Abs. 3 (S. 18.)
Armenunterstützung Art. 6 Abs. 1 (S. 9), Art. 7, Art. 36 Ziff. 3. Art. 45 Ziff. 2.
Armenunterstützungspflicht als Folge der Heimatzugehörigkeit Art. 13; bei angewiesener Heimat Art. 18.
Aufenthalt als Heimattitel Art. 6 Abs. 1, Art. 7, Art. 10, Art. 15; der Brautleute Art. 35; Aufenthaltsrecht in der Heimatgemeinde Art. 13, in sonstigen Gemeinden Art. 43 ff.
Aufenthalts-Anzeige u. -Bescheinigung Art. 44.
Aufenthaltsbeschränkungen Art. 43 ff.; Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund von außerhalb des Heim.-Gesetzes liegender Verhältnisse, Anm. zu Art. 43 (S. 65.)
Aufgebot, gemeindliches, Art. 35 Abs. 2.
Ausländer, Heimaterwerb, vergl. Art. 9 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1; Verehelichung Art. 39; Aufenthaltsbefugnisse u. Beschränkungen Art. 43, 45, 50.
Auswanderung Art. 14 Ziff. 2.
Ausweisung Art. 43 ff.; aus dem Königreiche Art. 50; Bruch der Ausweisung, Anm. zu Art. 45 (S. 71); Ausweisung der Personen mit zweifelhafter Heimat Art. 21 u. 45; Zuständigkeit u. Beschwerdeführung Art. 51, 52.

B.

Beamte, Heimatrecht, Art. 2, auch Anm. zu Art. 33 Abs. 3; Armenunterstützung Art. 13; Verehelichungsbewilligung Art. 34 Ziff. 3; Aufenthaltsrecht am Dienstorte Art. 48 u. 44.
Bekanntmachung der Eheschließung Art. 35 Abs. 2; Formular (S. 97.)
Berufung, s. Beschwerde.
Beschwerde Art. 20, 25, 40, 52.
Bettel als Ausweisungsgrund Art. 45 Ziff. 5.
Bettelordnung v. 1780 (S. 115.)
Bevölkerung, maßgebend für die Heimatsgebühr-Maximalen Art. 11 29.
Bezirksamt, s. Distriktsverwaltungsbehörde.

Braut, deren persönliche Verhältnisse, Art. 34 Abs. 2.
Bürgeraufnahms- u. Heimatgebühr Art. 11 Abs. 2, Art. 53 Abs. 7.
Bürgerrecht u. Heimatrecht Art. 5, 28.

C.

Cautionen, Anm. zu Art. 8 (S. 11.)
Civilehe, s. Personenstand.
Civilgerichte, Anm. zu Art. 19 (S. 26); Art. 35 Abs. 6.
Code civil (S. 117.)
Confinirung, Anm. zu Art. 47 (S. 74.)
Corporation, öffentliche, Art. 2.
Curatel, Verlust der Selbständigkeit, Art. 6 Abs. 2; Einspruchsgrund bei vorhablicher Verehelichung Art. 36 Ziff. 5.

D.

Definitive Anstellung Art. 2.
Diener, öffentliche s. Beamte.
Dienstboten, nicht selbstständig, Art. 6 Abs. 2; Heimaterwerb Art. 7; Gebührenfreiheit Art. 11 Abs. 3 u. Art. 30 Abs. 10; Ausweisung Art. 45 Ziff. 4.
Dispensation von Ehehindernissen, Anm. zu Art. 34 Ziff. 2 (S. 45.)
Distriktsverwaltungsbehörde, deren Zuständigkeit in Heimatstreitigkeiten, Art. 19; in Verehelichungssachen Art. 33 Abs. 3, Art. 35 Abs. 5 u. 6, Art. 37, Abs. 4, Art. 38 Abs. 2, Art. 39; in Aufenthaltsstreitigkeiten Art. 51.
Domicil, s. Aufenthalt, Gerichtsordnung.

E.

Ehe, nichtige, putative, Art. 1 Abs. 3, Art. 4; bürgerlich ungültige Art. 33.
Ehefrauen, Heimat, Art. 3, 4, 9, 17; vertragsmäßige Heimat, Anm. zu Art. 8 (S. 11); Verlust durch Verheiratung, Anm. zu Art. 14 Ziff. 2.
Ehehindernisse, civilrechtliche, Art. 34 Ziff. 2.
Ehescheidung, Einfluß auf die Heimat der Frau, Art. 4 Abs. 2.
Eheschließung, s. Verehelichung.
Eheverbot, s. Ehehindernisse.
Einspruch gegen vorhabliche Verehelichung, civilrechtlicher Art. 35; gemeindlicher Art. 36.
Einwilligung, elterliche 2c., s. Anm. zu Art. 34 Ziff. 2.
Einwohnerverzeichnisse Ziff. 38 der Vollz.-Instr. (S. 93.)
Einwanderung Art. 9, Art. 15, vergl. auch Art. 34 Ziff. 4.
Entlassung aus dem bayer. Staatsverbande Art. 14 Ziff. 2.
Ermessens- u. Rechtsfragen, Anm. zu Art. 52 (S. 78.)
Erworbene Heimat, s. Heimat.

F.

Fabrikarbeiter, Heimaterwerb, Art. 7, 11 Abs. 3, Art. 29 u. 30 Abs. 10.
Familienangehörige, s. Heimatfolge; Ausweisung Art. 45 Ziff. 10, Art. 46.
Familienstandszeugniß Art. 34 Abs. 2.
Findelkinder Art. 15 Abs. 2.
Freiheitsstrafe, Anm. zu Art. 6 Abs. 1 (S. 8) u. zu Art. 7 (S. 10); Art. 11 Abs. 3 u. Art. 29 Abs. 10; Art. 36 Ziff. 3.
Freiwilligkeit des Aufenthaltes, Anm. zu Art. 6 Abs. 1 (S. 8), Art. 7.
Freizügigkeitsgesetz, Vorbem. vor Art. 43; Anm. zu Art. 43 u. 45.
Fremd, Art. 44, Art. 45 Ziff. 9, 10, Anm. zu Art. 48.
Fremdenpolizeiliche Vorschriften Art. 44.
Fristen Art. 25, 40, 52; vergl. auch Art. 45.

G.

Garnison, Anm. zu Art. 2 (S. 4.)
Gaukelei Art. 45 Ziff. 5.

Gebietsveränderungen, Einfluß auf das Heimatrecht, Anm. zu Art. 1 (S. 2.)
Gebührengesetzliche Bestimmungen, Anm. zu Art. 11 Abs. 3, 12, 19, Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1, Art. 35 Abs. 2, Art. 37 Abs. 1, Art. 52 Abs. 5.
Geburtsort, s. Gerichtsordnung.
Geisteskranke Art. 45 Ziff. 10.
Geistliche, Heimat, Anm. zu Art. 2; Armen-Unterstützung Art. 13; Verehelichungsbewilligung Art. 34 Ziff. 3; Trauung, Anm. zu Art. 42.
Gemeinde, politische, als Heimat Art. 1; vergl. auch Art. 27 Ziff. 1.
Gemeindebevollmächtigte Art. 8 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 36 Abs. 2, Art. 37 Abs. 2.
Gemeindeedikt von 1818 (S. 120.)
Gemeinde-Bezirksveränderungen, Einfluß auf das Heimatrecht, Anm. zu Art. 1 (S. 2.)
Gemeindedienste Art. 45 Ziff. 2.
Gerichte, deren Kompetenz, Anm. zu Art. 19 (S. 26), Art. 35 Abs. 6, Anm. zu Art. 45 (S. 71.)
Gerichtsordnung v. 1753 (S. 113).
Gerichtsvollzieher, Heimat, Anm. zu Art. 2 (S. 3), Anm. zu Art. 33 Abs. 3.
Gewerbegehilfen, Unselbstständigkeit Art. 6 Abs. 2; Heimaterwerb Art. 7 u. 11 Abs. 3, Art. 30 Abs. 10; Ausweisung Art. 45 Ziff. 4.
Gothaer Vertrag, Anm. zu Art. 16 (S. 24.)
Großjährigkeit Art. 6, 7.

H.

Haft, s. auch Freiwilligkeit.
Haftung der Beamten Art. 21 Abs. 3; der Geistlichen, Anm. zu Art. 42.
Hausbesitz Art. 5, 48.
Haussöhne, Unselbstständigkeit, Art. 6 Abs. 2.
Heimat, ursprüngliche, Art. 1 u. 17; erworbene Art. 2 ff.; vertragsmäßige Art. 8; angewiesene Art. 15 ff.; Verlust Art. 14, 15 Abs. 1; Wirkungen der Heimat Art. 13; Heimatstreitigkeiten Art. 19, 23.
Heimatfolge Art. 4, Art. 9 Abs. 2 u. 3, Art. 10 Abs. 3 u. 9, Art. 17.
Heimatgebühr, Anm. zu Art. 8 Abs. 1, Art. 11, Art. 30; Streitigkeiten Anm. zu Art. 23 Ziff. 1 (S. 30).
Heimatgesetzliche Bestimmungen, ältere (S. 113—131.)
Heimatgesuche, Instruktion Ziff. 1 Vollz.-Instr. (S. 82.)
Heimatlose, Erwerb einer Heimat Art. 10; Anweisung einer Heimat Art. 15; Armen-Unterstützung Art. 18; Ausweisung Art. 21, auch Art. 45 Ziff. 1.
Heimatrecherchen Art. 19.
Heimatscheine Art. 22.
Heimatvertrag Art. 8.
Heimatvorbehalt, Anm. zu Art. 8 (S. 12.)

J.

Indigenat Art. 14 Ziff. 2.
Internirung, Anm. zu Art. 47 (S. 74).

K.

Kinder, s. Heimatfolge, Ausweisung Art. 45 Ziff. 10, Art. 46.
Kreisregierung, Zuständigkeit Art. 24 Ziff. 1, Art. 25, Art. 40, Art. 52.

s. a. C.

L.

Landesverweisung Art. 50.
Lohnarbeiter Art. 11 Abs. 3.

M.

Magistrate, unmittelbare, Zuständigkeit Art. 19 Abs. 2, Art. 24 Ziff. 1, Art. 33 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2 u. 4.
Militärpflichtige, Verehelichung Art. 34 Ziff. 1.
Minderjährige, s. Großjährige.
Ministerium des Innern, Anm. zu Art. 25, Art. 50.

N.

Naturalisation Art. 9.
Nichtbayern Art. 9, Art. 16.
Notare, Heimat, Anm. zu Art. 2 (S. 3).
Nothfrist, s. Fristen.

O.

Oberpolizeiliche Vorschriften Art. 44.
Offiziere, Heimat Art. 2, Unterstützung Art. 13.
Ortspolizeiliche Vorschriften Art. 44.
Oesterreichische ehegesetzliche Bestimmungen Anm. zu Art. 39 (S. 60).

P.

Personenstand, RGesetz v. 6. Februar 1875 Vorbemerk. vor Art. 32, Anm. zu Art. 33.
Pfalz, besondere Bestimmungen des Heimat- 2c. Gesetzes Art. 28—31, Art. 38.
Polizeidirektion München Art. 19 Abs. 2, Art. 44, Art. 51.
Professoren, s. Beamte.
Proklamation, gemeindliche, Art. 35 Abs. 2.

R.

Rechts- und Ermessensfragen Anm. zu Art. 52 (S. 78).
Religionsdiener, s. Geistliche.
Retorsion Art. 9 Abs. 4, Art. 50 Abs. 3.
Rückattestе Anm. zu Art. 8 (S. 12).

S.

Schulgemeinde Art. 2, Art. 13 Abs. 4 u. 5, Art. 27, Ziff. 1 u. 3.
Schullehrer, Heimat Art. 2, Verehelichung Art. 34 Ziff. 3.
Selbstständigkeit Art. 6 Abs. 1 und 2.
Sicherheit, Gefährdung Art. 49 Abs. 2.
Spieler, Ausweisung Art. 45 Ziff. 6.
Staatsangehörigkeit Art. 1 Abs. 1, Art. 10, Art. 14.
Staatsangehörigkeits-Ausweise Anm. zu Art. 22.
Staatsdiener, s. Beamte.
Staatsdienstadspiranten, Verehelichung Anm. zu Art. 34 Ziff. 3.
Stempelpflicht, s. Gebührengesetz.
Steuerpflicht Art. 6.
Stiftungen Art. 2, Art. 13, Art. 34 Ziff. 3.
Strafbestimmungen Art. 41, 42, 44.
Strafgerichte, Zuständigkeit, Anm. zu Art. 45 (S. 71).
Streitsachen über Heimat Art. 19, Art. 23; in Bezug auf Verehelichung Art. 33, 35, 37; hinsichtlich des Aufenthalts Art. 51.

T.

Tax- u. Stempelpflicht Art. 12; s. a. Gebührengesetz.

U.

Uebernahmeschein Anm. zu Art. 22 Abs. 3 (S. 29), Formular S. 96.
Uebersiedelung nach früherem Rechte (S. 128).
Umlagen Art. 6, Art. 36 Art. 45 Ziff. 2 u. 3.
Ursprüngliche Heimat, s. Heimat.

V.

Verehelichung Art. 32 ff.; gemeindl. Einspruch Art. 36; Verehelichung v. Ausländern Art. 39.
Verehelichungsbewilligung, dienstliche, Art. 34 Ziff. 3.
Verehelichungszeugniß Art. 33, 38; Formular S. 105. Vergl. Art. 39.
Versailler Verträge, Bemerk. von Art. 32 (S. 39).
Verwaltungsgerichtshof, s. Verwaltungsrechtssachen.

Verwaltungsrechtssachen, Anmerk. zu Art. 19, 20, 23, 24, 25, 30, 40, 47, 51, 52.
Volljährigkeit Art. 6, 7.
Vorläufige Heimat Art. 15.

W.

Wiederaufnahme des Verfahrens Art. 20.
Wittwe, Heimat Art. 4, 13.
Wohngemeinde im Gegensatze zur Arbeitsgemeinde Anm. zu Art. 11 Abs. 3.
Wohnsitz, Bemessung der Zuständigkeit hienach bei Heimatstreiten Art. 19 Abs. 2.

Z.

Zuständigkeit, s. Distriktsverwaltungsbehörde, Kreisregierung, Civilgerichte 2c.

Verlag von C. Brügel & Sohn in Ansbach.

Reger, A., k. Bezirksamtsassessor, **Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** vom 6. Februar 1875. Erläutert und mit den hiezu ergangenen Vollzugs-Vorschriften und Ministerialerlassen. 1882. 8° cart. ℳ 1. 50.

— — **Das Schulbedarfsgesetz** vom 10. November 1861. Mit Erläuterungen und unter Beifügung der seit dem Erlasse des Gesetzes ergangenen, auf das Volksschulwesen bezügl. kgl. Verordnungen und wichtigeren Minist.-Entschließungen. 8°. 1883. cart. ℳ 1. 20.

— — **Gesetz betr. die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichts-Hofes etc.** vom 8. August 1878. Erläutert und mit den hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften. 8° cart. ℳ 1. 80.

— — **Die in Bayern geltende allgemeine Polizeistrafgesetzgebung.** Mit Erläuterungen. 366 S. groß 8°. ℳ 5. —

— — **Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter** vom 15. Juni 1883 nebst dem bayerischen Ausführungsgesetze vom 28. Februar 1884. Erläutert und mit den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften sowie den im Reichskanzleramte ausgearbeiteten Statutenentwürfen herausgegeben. ca. 260 Seiten gr. 8°, gebunden ℳ 2. —

Die vorstehende Handausgabe enthält das gesamte, für den Vollzug benötigte, in vier amtlichen Blättern verstreute Material und bildet sowohl hiedurch als auch insbesondere wegen der sehr eingehenden und unter ausschließlicher Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse abgefaßten Erläuterungen zu dem Reichs- und dem bayerischen Ausführungsgesetze ein nahezu unentbehrliches Hilfsmittel für die mit dem Vollzuge dieser Gesetzgebung befaßten bayer. Staats- und Gemeindebehörden.

— — — **Windstoßer,** J., **Dienstbuch für bayer. Staatsverwaltungs- u. Gemeinde-Beamte.** I., II. und III. Jahrg. 1882, 1883 und 1884. In Leinwand geb. je ℳ 1. 50.

Windstoßer, J., k. Bezirksamtsassessor, **Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betr.,** vom 13. Februar 1884, nach dem vorhandenen Quellenmaterial herausgegeben. Mit Sachregister. 4¼ Bogen 8° gebunden 70 Pf. 2. Abdruck.

— — **Gesetz, die Landeskultur-Rentenanstalt betr.** vom 21. April 1884. Mit Anmerkungen nach den Gesetzesmotiven, den Kammer-Ausschuß- und Plenarverhandlungen herausgegeben. 2 Bogen 8°, gebd. ℳ —. 40.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reger, Anton

Das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nebst den dazu ergangenen Novellen

Ansbach 1884

Bavar. 1076 ca
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11561483-1